Kapitel 9 von 11

Schiedsverfahren und Streitbeilegung

Handelsstreitigkeiten in Ruanda werden von einem spezialisierten Handelsgericht und dem Commercial High Court (Handelsobergericht) in Kigali entschieden, im Schiedsverfahren nach dem Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008, meist beim Kigali International Arbitration Centre (KIAC), oder im Wege der gerichtsnahen Mediation beigelegt, die von der Justiz aktiv gefördert wird. Ausländische Schiedssprüche sind nach dem New Yorker Übereinkommen vollstreckbar, ausländische Urteile bedürfen des Exequaturs, und Investoren mit Schutz aus Investitionsabkommen können ein internationales Schiedsverfahren gegen den Staat einleiten. Dieses Kapitel stellt die Foren, Verfahren, Fristen, Kosten und Vollstreckungswege nach dem Stand vom 10. Oktober 2026 dar.

Überprüft am 19. November 2026. Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung.
Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.
Online lesen, mit Aktualisierungen, Links und Rwandabot: https://bewiseapps.com/geschaefte-in-ruanda/schiedsverfahren-und-streitbeilegung/
© Be Wise Apps

Inhalt

9	Kapitelüberblick
9.1	Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands
9.2	Handelsprozesse Schritt für Schritt
9.3	Schiedsrecht und das KIAC
9.4	Ausländische Schiedsverfahren und Vollstreckung von Schiedssprüchen
9.5	Mediation, Schlichtung und Abunzi
9.6	Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile
9.7	Investor-Staat-Streitigkeiten und Investitionsabkommen
9.8	Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.

KAPITEL 9 VON 11

Schiedsverfahren und Streitbeilegung

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

AUF EINEN BLICK

Maßgebliche Rechtsvorschriften

- Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte, geändert durch Gesetz Nr. 041/2024 vom 19/04/2024
- Gesetz Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren, geändert durch Gesetz Nr. 025/2021 vom 12/05/2021 und Gesetz Nr. 007/2023 vom 22/01/2024
- Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen
- Gesetz Nr. 51/2010 vom 10/01/2010 zur Errichtung des Kigali International Arbitration Centre sowie Ministerialverordnung Nr. 16/012 vom 15/05/2012 über die Schiedsregeln des KIAC
- Anweisungen Nr. 001/2019 vom 05/12/2019 des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs über die gerichtliche Mediation in Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungssachen
- Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York, 1958): Beitritt Ruandas am 31. Oktober 2008, in Kraft seit 29. Januar 2009
- Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Artikel 13, Investor-Staat-Streitigkeiten)

Ihre Ansprechpartner

- Die Justiz: der Oberste Gerichtshof, das Berufungsgericht, der High Court (Obergericht), der Commercial High Court (Handelsobergericht) und das Handelsgericht (beide mit Sitz in Kigali und landesweiter Zuständigkeit), 12 Intermediate Courts (Landgerichte) und 41 Primary Courts (Grundgerichte), mit elektronischer Einreichung über das Integrated Electronic Case Management System (IECMS)
- Ministry of Justice (MINIJUST): Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren, das Vollstreckungssystem und elektronische Versteigerungen sowie die nationale Politik und der Strategieplan 2025-2030 für alternative Streitbeilegung
- Kigali International Arbitration Centre (KIAC): administriert Schiedsverfahren nach den KIAC-Regeln von 2012 und kann nach Artikel 4 und 17 des Gesetzes Nr. 51/2010 Mediation, Schlichtung und andere Formen der alternativen Streitbeilegung einsetzen; nach Artikel 14 der Anweisungen Nr. 612/08.11 die einzige Institution, die Regierungsvertreter in einer internationalen Schiedsklausel benennen dürfen
- Abunzi-Schlichtungsausschüsse auf Zellen- und Sektorebene: obligatorische Mediation in erster Stufe bei geringfügigen Zivilstreitigkeiten zwischen Privatpersonen, von der Gesellschaften ausgenommen sind
- Rwanda Development Board (RDB): fördert die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen registrierten Investoren und staatlichen Stellen (Artikel 16 des Investitionsgesetzes)

- Berufsmäßige und nicht berufsmäßige Gerichtsvollzieher, die Rwanda Bar Association und Rechtsbehelfsinstanzen in Aufsichtssachen wie der Commissioner General der Rwanda Revenue Authority (RRA) und das Independent Review Panel für das öffentliche Beschaffungswesen

Wichtige Zahlen

Handelsrechtliche Klagen vor den Primary Courts (Grundgerichten)	**Bis 5.000.000 RWF; Verfahren für geringfügige Forderungen verfügbar, nicht berufungsfähig**
Gesetzliche Frist für die Entscheidung eines Falls	**Sechs Monate ab Anhängigkeit bei Gericht**
Gerichtskostenvorschuss bei Einreichung	**20.000 RWF (Handelsgericht); 40.000 RWF (Commercial High Court, Handelsobergericht); 50.000 RWF (Berufungsgericht)**
Reguläre Berufungsfrist	**Ein Monat ab Kenntnis des Urteils**
Anfechtung eines ruandischen Schiedsspruchs	**30 Tage, Commercial High Court (Handelsobergericht), kein Rechtsmittel**
KIAC-Registrierungsgebühr (Regeln von 2012)	**250 USD; Verwaltungskosten auf höchstens 23.000 USD begrenzt**
New Yorker Übereinkommen für Ruanda in Kraft	**29. Januar 2009, ohne Vorbehalte**

Was sich 2024–2026 geändert hat

- Das am 8. März 2024 veröffentlichte Gesetz Nr. 007/2023 vom 22/01/2024 hat die Bewertungs-und Versteigerungsbekanntmachungen bei der Vollstreckung von Urteilen reformiert und die Sanktionen in Artikel 184 des Gesetzes Nr. 22/2018 für die verspätete Erfüllung von Urteilen durch öffentliche Stellen aufgehoben.
- Die Anweisungen Nr. 002/2024 vom 31/10/2024 des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs lassen virtuelle Verhandlungen vor allen Gerichten und in allen Sachen zu, wobei der Gerichtspräsident über einen Antrag binnen 48 Stunden entscheidet.
- Im April 2025 wurde das E-Auktionsmodul des IECMS aktualisiert und nicht berufsmäßige Gerichtsvollzieher wurden darin geschult; zudem soll das KIAC Berichten zufolge ein Online-Fallverwaltungssystem eingeführt haben.
- Das seit 4. März 2026 geltende Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz hat ein Independent Appeal Committee für Wettbewerbsentscheidungen geschaffen.
- Die Ministerialanweisungen Nr. 001/INSTR/MOJ/AG/26 vom 07/05/2026 leiten die Vollstreckungserlöse über ein eigens eingerichtetes Konto bei der Bank of Kigali: Der Gerichtsvollzieher beantragt die Auszahlung binnen fünf Tagen nach Zahlungseingang, ein Team des Ministry of Justice prüft den Antrag, und die Bank zahlt binnen 48 Stunden nach Eingang der Anweisung des Präsidenten des Verbands der berufsmäßigen Gerichtsvollzieher aus.

Gerichtsvollziehergebühr bei Zwangsbeitreibung	**5 % der Forderung, mindestens 300.000 RWF, höchstens 15.000.000 RWF**

- Ein ICSID-Verfahren gegen Ruanda wegen einer Goldraffinerie, Goetz and Aldabra v Rwanda (ARB/24/48), registriert am 1. November 2024, wurde auf Antrag Ruandas bis zum 26. Mai 2026 ausgesetzt.

Für wen dieses Kapitel gilt. Die Gerichte, das Verfahrensrecht und das Schiedsrecht gelten für ausländische und ruandische Parteien zu denselben Bedingungen, und Artikel 14 des Gesetzes Nr. 30/2018 erlaubt ruandischen Gerichten, über Klagen gegen Ausländer zu entscheiden, die sich damit einverstanden erklärt haben, in Ruanda verklagt zu werden, deren Vertrag in Ruanda geschlossen oder erfüllt wurde, deren Vermögenswerte in Ruanda gepfändet sind oder die Mitbeklagte einer in Ruanda ansässigen Person sind. Die Unterschiede sind praktischer Natur. Schriftsätze an ruandische Gerichte müssen in Ikinyarwanda abgefasst sein, was vor allem für ausländische Parteien von Bedeutung ist; ausländische Rechtsanwälte dürfen nur bei Gegenseitigkeit, mit Genehmigung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder nach Maßgabe eines regionalen Integrationsabkommens tätig werden; einem Beklagten im Ausland wird die Ladung mit einer Frist von zwei Monaten statt acht Arbeitstagen zugestellt; und ein ausländischer Investor kann aus Investitionsabkommen Rechte auf ein internationales Schiedsverfahren haben, die einem ruandischen Investor nicht zustehen. Staatsangehörige und Gesellschaften von Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA können in den nach ihren Verträgen zulässigen Fällen zudem den Ostafrikanischen Gerichtshof und den COMESA-Gerichtshof anrufen.

Wo Handelsstreitigkeiten entschieden werden

Ruanda verfügt über ein einheitliches Gerichtssystem mit spezialisierten Handelsgerichten. Nach dem Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte gehen handelsrechtliche Klagen bis 5.000.000 RWF an die 41 **Primary Courts (Grundgerichte)**, und alle übrigen Handels-, Finanz- und Steuersachen, von Vertrags- und Bankstreitigkeiten bis zu Insolvenz, geistigem Eigentum, Wettbewerb, öffentlichen Ausschreibungen und Steuern, gehen in erster Instanz an das **Handelsgericht**, mit Berufung zum **Commercial High Court (Handelsobergericht)**. Beide haben ihren Sitz in Kigali und sind für das ganze Land zuständig. Über ihnen stehen das Berufungsgericht, das zweite Berufungen nur aus aufgezählten Gründen verhandelt, und der Oberste Gerichtshof, der rechtskräftige Urteile überprüft, die mit Ungerechtigkeit behaftet sind. Die Gerichte verhandeln Verfahren gegen ausländische Parteien in den in Artikel 14 aufgeführten Fällen, haben es abgelehnt, einer ausschließlichen Gerichtsstandsklausel zugunsten ausländischer Gerichte Wirkung zu verleihen, wenn deren Zweckmäßigkeit nicht dargelegt wurde, und verweisen jede Streitigkeit, die unter eine wirksame Schiedsvereinbarung fällt, an das Schiedsverfahren. Der Aufbau, die Wahl zwischen Gericht und Schiedsverfahren und die Sprachregel finden Sie unter Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands.

Wie ein Handelsprozess abläuft

Das Gesetz Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren, geändert 2021 und 2024, sieht ein auf Schnelligkeit ausgelegtes Verfahren vor: elektronische Einreichung über das IECMS, eine obligatorische vorbereitende Verhandlung (Pre-Trial Conference) vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, in der den Parteien eine Schlichtung angeboten wird, höchstens zwei Vertagungen auf Antrag einer Partei, Geldbußen für Verzögerungstaktiken und die Regel, dass jeder Fall binnen sechs Monaten nach Anhängigkeit zu entscheiden ist. Der Gerichtskostenvorschuss beträgt beim Handelsgericht 20.000 RWF. Dringende einstweilige Anordnungen ergehen im Eilverfahren binnen 48 Stunden nach der Verhandlung, ein Gläubiger kann das Grundstück des Schuldners beim Grundbuchamt sperren lassen, und Inhaber nicht eingelöster Schecks, Wechsel und Handelsforderungen können durch einen Gerichtsvollzieher Vermögenswerte pfänden lassen, vorbehaltlich einer gerichtlichen Bestätigung binnen 48 Stunden. Forderungen bis 5.000.000 RWF können im Verfahren für geringfügige Forderungen geltend gemacht werden, ohne vorbereitende Verhandlung und ohne Rechtsmittel. Die Schritte, Gebühren und Fristen sowie die Wirkung der gerichtlich gebilligten Schlichtung finden Sie unter Handelsprozesse Schritt für Schritt.

Schiedsverfahren in Kigali und beim KIAC

Das Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen folgt eng dem UNCITRAL-Modellgesetz, einschließlich seiner Bestimmungen von 2006 über vorläufige Maßnahmen. Eine Schiedsvereinbarung muss schriftlich geschlossen werden, wobei ein E-Mail-Austausch genügt; das Schiedsgericht besteht im Regelfall aus drei Schiedsrichtern beliebiger Staatsangehörigkeit; und wenn die Parteien keinen Schiedsort vereinbaren, findet das Schiedsverfahren in Ruanda statt. Ein in Ruanda ergangener Schiedsspruch kann nur aus den Gründen des Modellgesetzes aufgehoben werden, wobei der Aufhebungsgrund der öffentlichen Ordnung als Widerspruch zur öffentlichen Sicherheit Ruandas gefasst ist, und zwar auf einen binnen 30 Tagen beim Commercial High Court (Handelsobergericht) gestellten Antrag, dessen Entscheidung nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. Das durch das Gesetz Nr. 51/2010 errichtete Kigali International Arbitration Centre (KIAC) administriert Verfahren nach den KIAC-Regeln von 2012, die eine Prüfung von Schiedsspruchentwürfen, einen Eilschiedsrichter und Vertraulichkeit vorsehen. Regierungsvertreter dürfen weder ein Ad-hoc-Schiedsverfahren noch eine andere internationale Schiedsklausel als eine solche vereinbaren, die auf das KIAC verweist. Das Gesetz, die Regeln, die Kosten und die Rechtsprechung finden Sie unter Schiedsrecht und das KIAC.

Ausländische Schiedssprüche und ausländische Urteile

Ruanda ist dem New Yorker Übereinkommen am 31. Oktober 2008 beigetreten, das für Ruanda seit 29. Januar 2009 in Kraft ist, und das Gesetz Nr. 005/2008 erkennt Schiedssprüche unabhängig von dem Staat an, in dem sie ergangen sind, und zwar gegen Vorlage des Schiedsspruchs und der Schiedsvereinbarung; die Anerkennung wird nur aus den Gründen des Übereinkommens versagt. Ein Schiedsspruch ist nach dem Gesetz Nr. 22/2018 ein Vollstreckungstitel und wird, sobald er mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, wie ein Urteil von einem Gerichtsvollzieher vollstreckt. Wie Sie zwischen einem Schiedsort in Kigali und einem ausländischen Schiedsort wählen, das Anerkennungsverfahren und die offenen Fragen finden Sie unter Ausländische Schiedsverfahren und

Vollstreckung von Schiedssprüchen. Ein ausländisches Gerichtsurteil bedarf dagegen des Exequaturs durch den Commercial High Court (Handelsobergericht) in Handelssachen oder den High Court (Obergericht) in Zivilsachen, der die öffentliche Ordnung, die Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaats, die Echtheit und die Verteidigungsrechte prüft. Die Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen durchläuft eine 30-tägige Phase der freiwilligen Erfüllung, dann Pfändung, Bewertung und elektronische Versteigerung, wobei die Erlöse seit Mai 2026 über ein eigens eingerichtetes Konto ausgezahlt werden; Urteile gegen öffentliche Stellen müssen binnen sechs Monaten erfüllt werden. Dies finden Sie unter Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile.

Mediation, Schlichtung und Abunzi

Ruandas Gerichte erledigen einen großen Teil der Fälle ohne Urteil. Die Anweisungen Nr. 001/2019 des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs erlauben eine Mediation bei Einreichung oder in der vorbereitenden Verhandlung durch den Urkundsbeamten, einen Richtermediator oder einen akkreditierten privaten Mediator, wobei dessen Mediation einen Monat nicht überschreiten darf; der Vergleich wird zu einem gerichtlichen Beschluss, der mit der Vollstreckungsklausel versehen ist. Ein Schlichtungsvergleich nach dem Gesetz Nr. 005/2008 ist bindend und vollstreckbar, und außergerichtliche Mediationsvereinbarungen sind Vollstreckungstitel. Abunzi-Schlichtungsausschüsse vermitteln bei geringfügigen Zivilstreitigkeiten zwischen Privatpersonen, doch Streitigkeiten, an denen Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit beteiligt sind, können ihnen nicht vorgelegt werden. Ruanda hat das Übereinkommen von Singapur über Mediation am 28. Januar 2020 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Diese Wege finden Sie unter Mediation, Schlichtung und Abunzi.

Streitigkeiten mit dem Staat und mit Aufsichtsbehörden

Artikel 13 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung verweist eine Streitigkeit zwischen einem registrierten Investor und einer staatlichen Stelle an eine gütliche Beilegung unter Vermittlung des RDB, dann an das schriftlich vereinbarte Schiedsverfahren oder sonstige Verfahren und andernfalls an das zuständige Gericht; er stellt keine fortbestehende Zustimmung zu einem internationalen Schiedsverfahren dar. Schutz aus Investitionsabkommen ergibt sich aus den geltenden bilateralen Investitionsschutzabkommen Ruandas mit Deutschland, der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, den Vereinigten Staaten, Korea, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Singapur sowie aus dem ICSID-Übereinkommen, dem Ruanda seit dem 14. November 1979 angehört; im März 2022 erging der Schiedsspruch im Fall Bay View Group zugunsten Ruandas. Dies finden Sie unter Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen. Die meisten Streitigkeiten mit dem Staat sind aufsichtsrechtlicher Natur: Steuerbescheide gehen zunächst an den Commissioner General der RRA, Vergabeentscheidungen binnen sieben Tagen an die Vergabestelle und das Independent Review Panel, Wettbewerbsentscheidungen an das neue Independent Appeal Committee und sonstige Verwaltungsentscheidungen an die übergeordnete Behörde, bevor die Gerichte angerufen werden. Diese Wege finden Sie unter Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten.

So nutzen Sie dieses Kapitel

Lesen Sie das Kapitel in der Reihenfolge, in der sich eine Streitigkeit entwickelt. Beginnen Sie bei der Vertragsgestaltung mit Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands und Schiedsrecht und das KIAC, um zwischen dem Handelsgericht, dem KIAC und einem ausländischen Schiedsort zu wählen, sowie mit Ausländische Schiedsverfahren und Vollstreckung von Schiedssprüchen, wenn sich das Vermögen der Gegenpartei in Ruanda befindet. Entsteht eine Streitigkeit, erläutert Mediation, Schlichtung und Abunzi die Wege zur Beilegung, zu denen die Gerichte die Parteien drängen werden, Handelsprozesse Schritt für Schritt den gerichtlichen Zeitplan und den einstweiligen Rechtsschutz und Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile die Durchsetzung des Erstrittenen. Streitigkeiten mit der Regierung oder einer Aufsichtsbehörde gehören zu Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen und Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Die Vertragsgestaltung im Allgemeinen behandelt Handelsverträge in Ruanda.

Jeder Abschnitt endet mit den Be Rwanda Wise FAQs zum Thema, den amtlichen Quellen und einer Frage, die Sie Rwandabot, dem KI-gestützten Assistenten für Rechtsinformationen, zu Ihrem eigenen Sachverhalt stellen können. Der Leitfaden gibt die Rechtslage zum 10. Oktober 2026 wieder. Mehrere Punkte sind im Fluss: Eine Überarbeitung des Gesetzes Nr. 005/2008 und der KIAC-Regeln von 2012 wird Berichten zufolge vor 2027 erwartet, der Strategieplan 2025-2030 des Ministry of Justice sieht ein Gesetz über alternative Streitbeilegung vor, Gesetzentwürfe zur Ratifizierung des Übereinkommens von Singapur und zur Änderung des Gesetzes über die gerichtliche Zuständigkeit wurden 2024/25 geprüft, und die aktuellen Gebührentabellen des KIAC konnten nicht anhand seiner Website überprüft werden. Prüfen Sie die Rechtslage erneut, bevor Sie sich 2027 darauf stützen, und holen Sie zu jeder konkreten Streitigkeit den Rat eines ruandischen Rechtsanwalts ein.

AMTLICHE QUELLEN

- RwandaLII (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 02/06/2018): Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/30/eng@2018-06-02/source.pdf
- RwandaLII (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/04/2018): Gesetz Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/22/eng@2018-04-29/source.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 19/04/2024 (Gesetz Nr. 041/2024 zur Änderung des Gesetzes Nr. 30/2018) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=96771&token=e8402d8c7aa9ed9bf75cb7c0cd8bfb643a8aa70e
- Judiciary of Rwanda: Aufbau der Gerichte — https://www.judiciary.gov.rw/courts-structure
- RwandaLII: Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2008/5/eng@2008-03-06
- Rwanda Law Portal (amategeko.gov.rw): Rwanda Law Reports und Anweisungen Nr. 002/2024 über virtuelle Verhandlungen — https://www.amategeko.gov.rw
- Judiciary of Rwanda: Verhandlung von Fällen und elektronische Einreichung — https://www.judiciary.gov.rw/hearing-cases
- Judiciary of Rwanda: Alternativen zum Gerichtsverfahren — https://www.judiciary.gov.rw/alternatives-to-trial
- Ministry of Justice: Schulung von Gerichtsvollziehern im IECMS für die Vollstreckung von Vollstreckungstiteln (April 2025) — https://www.minijust.gov.rw/news-detail/60-non-professional-bailiffs-trained-on-iecms-to-enhance-execution-of-enforcement-orders
- RwandaLII: Gesetz Nr. 51/2010 vom 10/01/2010 zur Errichtung des Kigali International Arbitration Centre — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2010/51/eng@2011-02-28
- RwandaLII (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 22 bis vom 28/05/2012): Ministerialverordnung Nr. 16/012 vom 15/05/2012 über die Schiedsregeln des KIAC — https://rwandalii.org/akn/rw/act/mo/2012/16/eng@2012-05-28
- Kigali International Arbitration Centre: Regeln, Gebühren und Musterklausel — https://www.kiac.org.rw
- UNCITRAL: Status des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York, 1958) — https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/conventions/foreign_arbitral_awards/status2
- Ministry of Justice: National ADR Policy und ADR Strategic Plan 2025-2030 — https://www.minijust.gov.rw
- UNCITRAL: Status des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale, durch Mediation erzielte Vergleichsvereinbarungen (Singapur, 2019) — https://uncitral.un.org/en/texts/mediation/conventions/international_settlement_agreements/status
- Kigali International Arbitration Centre (KIAC) — https://kiac.org.rw
- Integrated Electronic Case Management System (IECMS) — https://iecms.gov.rw
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (von der Capital Market Authority bereitgestellte Fassung) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- UNCTAD Investment Policy Hub: internationale Investitionsabkommen Ruandas — https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/countries/176/rwanda
- ICSID: Goetz and Aldabra v Rwanda (ARB/24/48), Verfahrensangaben und Verfahrensverlauf — https://icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/24/48
- ICSID: Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten — https://icsid.worldbank.org/sites/default/files/ICSID%20Convention%20English.pdf
- Ostafrikanischer Gerichtshof: Zuständigkeit nach dem EAC-Vertrag — https://www.eacj.org/?page_id=33
- amategeko.gov.rw: Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014 über Regierungsverträge — https://amategeko.gov.rw

- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/NEW_TAX_PROCEDURES_LAW_2023.pdf
- RICA: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026, Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz — https://rica.gov.rw/default-7e8652fad5/laws
- Kigali International Financial Centre: Rechtsrahmen in Ruanda — https://kifc.rw/legal-framework-in-rwanda/
- Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA) — https://www.rura.rw

Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands: das Gesetz Nr. 30/2018 über die gerichtliche Zuständigkeit, die Wertgrenze von 5 Mio. RWF für Handelssachen bei den Primary Courts (Grundgerichten), das Handelsgericht und der Commercial High Court (Handelsobergericht) in Kigali, Rechtsmittel und Überprüfung wegen Ungerechtigkeit, Klagen gegen ausländische Parteien, Gerichtsstandsklauseln zugunsten ausländischer Gerichte, die Ikinyarwanda-Regel und die Wahl zwischen Gerichten und Schiedsverfahren

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach dem Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte gehen handelsrechtliche Klagen bis 5.000.000 RWF an die Primary Courts (Grundgerichte) (Artikel 27), alle übrigen Handels-, Finanz- und Steuersachen an das Handelsgericht (Artikel 81) und Berufungen an den Commercial High Court (Handelsobergericht) (Artikel 82); beide Handelsgerichte haben ihren Sitz in Kigali und sind für das ganze Land zuständig (Artikel 92).
- Gegen ein erstinstanzliches Urteil des Commercial High Court (Handelsobergericht) ist die Berufung zum Berufungsgericht gegeben, eine zweite Berufung ist jedoch nur aus den in Artikel 52 aufgeführten Gründen zulässig, etwa bei fehlender Zuständigkeit, Stützung auf ein aufgehobenes Gesetz oder einem Schadensersatz von mindestens 75.000.000 RWF, und nur mit Zustimmung des leitenden Urkundsbeamten (Chief Registrar); Urteile des Berufungsgerichts sind nicht berufungsfähig.
- Ein rechtskräftiges Urteil kann wegen Ungerechtigkeit überprüft werden, wenn binnen 30 Tagen nach Zustellung ein begründeter Antrag beim Präsidenten des Gerichts gestellt wird, das dem letztinstanzlichen Gericht unmittelbar übergeordnet ist (beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofs für Urteile des Berufungsgerichts); Gründe sind Korruption, offenkundige Missachtung des Gesetzes oder der Beweise oder die Unmöglichkeit der Vollstreckung, und der Antragsteller hat Anspruch auf eine Antwort binnen drei Monaten (Artikel 53 bis 58 des Gesetzes Nr. 30/2018).

- Ruandische Gerichte können über Klagen gegen Ausländer entscheiden, die sich mit einem Verfahren in Ruanda einverstanden erklärt haben, deren Vertrag in Ruanda geschlossen oder erfüllt wurde, deren Vermögenswerte in Ruanda gepfändet oder Gegenstand vorläufiger Maßnahmen sind oder die Mitbeklagte einer in Ruanda wohnhaften Person sind (Artikel 14); im Fall Great Lakes Cement v Damco Tanzania (12. Juni 2015) lehnte es der Oberste Gerichtshof ab, einer ausschließlichen Gerichtsstandsklausel zugunsten Londons Wirkung zu verleihen.
- Nach Artikel 69 des Gesetzes Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren ist die Gerichtssprache Ikinyarwanda und Schriftsätze müssen in Ikinyarwanda eingereicht werden, Klagen werden elektronisch eingereicht (Artikel 20), und ein Gericht muss eine Streitigkeit, die unter eine wirksame Schiedsvereinbarung fällt, an das Schiedsverfahren verweisen, wenn dies vor Einlassung zur Sache beantragt wird (Artikel 10 des Gesetzes Nr. 005/2008).

Der Rechtsrahmen und der Aufbau der Gerichte

Die Zuständigkeit der ruandischen Gerichte ist im **Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte** geregelt, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 02/06/2018. Es wurde einmal geändert, durch das Gesetz Nr. 041/2024 vom 19/04/2024, das nur Artikel 47 über die Zuständigkeit des High Court (Obergericht) in Verwaltungs- und Flüchtlingssachen änderte. Das Verfahren in Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungssachen richtet sich nach dem Gesetz Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren, geändert durch das Gesetz Nr. 025/2021 vom 12/05/2021 und das Gesetz Nr. 007/2023 vom 22/01/2024 (Handelsprozesse Schritt für Schritt). Die Texte im Amtsblatt sind dreisprachig, in Kinyarwanda, Englisch und Französisch, und es lohnt sich, die Fassungen zu vergleichen, wo der englische Text unklar ist.

Die Justiz beschreibt eine Pyramide der ordentlichen Gerichte. An der Basis stehen **41 Primary Courts (Grundgerichte)**; darüber **12 Intermediate Courts (Landgerichte)**, die zudem Fachkammern für Arbeits-, Verwaltungs- und Familiensachen beherbergen; dann der **High Court (Obergericht)** mit Kammern in Musanze, Nyanza, Rwamagana und Rusizi und einer Fachkammer; dann das **Berufungsgericht** und an der Spitze der **Oberste Gerichtshof**. Neben dieser Hierarchie stehen zwei spezialisierte Handelsgerichte, das **Handelsgericht** und der **Commercial High Court (Handelsobergericht)**, sowie die Militärgerichte. Seit es das Berufungsgericht gibt, verhandelt der Oberste Gerichtshof keine gewöhnlichen Berufungen in Handelssachen: Seine Rolle in Wirtschaftssachen besteht darin, rechtskräftige Urteile zu überprüfen, die mit Ungerechtigkeit behaftet sind.

Jedes Unternehmen, das in Ruanda einen Rechtsstreit führen könnte, begegnet zuerst zwei weiteren Institutionen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle prüft die Zulässigkeit und leitet die obligatorische vorbereitende Verhandlung (Pre-Trial Conference), und über das Integrated Electronic Case Management System (IECMS, iecms.gov.rw) laufen Klagen, Schriftsätze, Ladungen und Urteile. Geringfügige Zivilstreitigkeiten zwischen Privatpersonen gehen zunächst an die Abunzi-Schlichtungsausschüsse, doch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 37/2016 vom 08/09/2016 über die Abunzi-Schlichtungsausschüsse bestimmt, dass Streitigkeiten, an denen der Staat oder Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit beteiligt sind, ihnen keinesfalls vorgelegt werden dürfen; die handelsrechtlichen Klagen einer Gesellschaft beginnen daher vor den Gerichten oder im Schiedsverfahren (Mediation, Schlichtung und Abunzi).

Welches Gericht über eine handelsrechtliche Klage entscheidet

Die erste Frage ist der Streitwert. Artikel 27 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 30/2018 weist den **Primary Courts (Grundgerichten)** alle Handelssachen mit einem Streitwert von höchstens **5.000.000 RWF** zu. In diesen Fällen kann der Kläger das Verfahren für geringfügige Forderungen nach Artikel 196 bis 211 des Gesetzes Nr. 22/2018 wählen, mit einem Gebührenvorschuss von 10.000 RWF, auf 5 % der Forderung begrenzten Verfahrensgebühren und ohne Rechtsmittel. Die Primary Courts verhandeln zudem Zivilstreitigkeiten zwischen Privatpersonen und nichtstaatlichen Einrichtungen mit einem Wert bis 20.000.000 RWF (Artikel 27 Abs. 1), sodass die Abgrenzung zwischen handelsrechtlicher und zivilrechtlicher Klage darüber entscheidet, welche Obergrenze gilt.

Oberhalb von 5.000.000 RWF weist Artikel 81 dem **Handelsgericht** die erstinstanzliche Zuständigkeit für alle Handels-, Finanz- und Steuersachen und damit zusammenhängende Angelegenheiten zu. Die Liste ist weit: Streitigkeiten aus Handelsverträgen oder Handelstätigkeiten zwischen Privatpersonen oder Unternehmen; Wertpapiere; Verträge zwischen Privatpersonen und Finanzinstituten; Liquidation, Auflösung und Sanierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Konkurs; Versicherungen, ausgenommen von Dritten geltend gemachte Unfallentschädigungen; Steuern und Abgaben, einschließlich Zollsachen der Ostafrikanischen Gemeinschaft; Personen- und Güterbeförderung; Streitigkeiten zwischen Direktoren, Abschlussprüfern, Liquidatoren und Verwaltern eingetragener Gesellschaften; geistiges Eigentum, einschließlich Marken und Handelsnamen; Eintragung in Handelsregister und Löschung daraus; Bestellung und Abberufung von Abschlussprüfern; Wettbewerb und Verbraucherschutz; geschäftliche Angelegenheiten von Genossenschaften; Verwaltungsverträge über Geschäfts- und Finanzangelegenheiten zwischen öffentlichen Stellen und der Privatwirtschaft; und Fälle im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen.

Der **Commercial High Court (Handelsobergericht)** verhandelt Berufungen gegen Urteile des Handelsgerichts (Artikel 82, letzter Absatz) und hat drei erstinstanzliche Aufgaben, die für ausländische Investoren von Bedeutung sind: Er entscheidet über Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen und Urteilen ausländischer Gerichte in Handels-, Finanz- und Steuersachen sowie ausländischer öffentlicher Urkunden in Ruanda; und er prüft die Rechtmäßigkeit von Schiedssprüchen, wobei gegen sein Urteil in dieser Frage kein Rechtsmittel gegeben ist (Artikel 82 Absatz 4 und 5). Artikel 92 legt den Sitz beider Handelsgerichte in der Stadt Kigali fest, mit Zuständigkeit für das gesamte Staatsgebiet. Einige ältere Leitfäden führen Zweigstellen des Handelsgerichts außerhalb Kigalis auf; nach geltendem Recht gibt es ein einziges Handelsgericht in Kigali, und eine Teilnahme aus der Ferne ist über virtuelle Verhandlungen möglich.

Streitigkeiten, die handelsrechtlich erscheinen, können anderswo hingehören. Individuelle und kollektive Arbeitsstreitigkeiten gehen an die Arbeitskammer des Intermediate Court (Landgericht) (Artikel 35; Betriebsordnung, Gewerkschaften und Arbeitsstreitigkeiten). Zivilsachen, die nicht in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallen, gehen in erster Instanz an den Intermediate Court (Artikel 31). Anfechtungen von Verwaltungsentscheidungen folgen dem Verwaltungsrechtsweg, wobei der High Court (Obergericht) nach dem 2024 geänderten Artikel 47 Akte des Präsidenten, der Minister und anderer Behörden aufhebt (Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten).

Ruandische Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten: wer wofür zuständig ist (Oktober 2026)

Gericht	Zuständigkeit in Wirtschaftssachen	Rechtsmittel oder Überprüfung	Gerichtskostenvorschuss bei Einreichung
Primary Court (Grundgericht), 41	Handelsrechtliche Klagen bis 5.000.000 RWF; zivilrechtliche Klagen bis 20.000.000 RWF; wahlweise Verfahren für geringfügige Forderungen	Intermediate Court (Landgericht); Urteile im Verfahren für geringfügige Forderungen nicht berufungsfähig	10.000 RWF
Intermediate Court (Landgericht), 12	Übrige Zivilsachen; Arbeits- und Verwaltungskammern; Berufungen gegen Urteile der Primary Courts	High Court (Obergericht)	20.000 RWF
Handelsgericht (Kigali, landesweit)	Alle Handels-, Finanz- und Steuersachen über 5.000.000 RWF, einschließlich Steuern, Insolvenz, geistiges Eigentum, Wettbewerb, öffentliche Ausschreibungen	Commercial High Court (Handelsobergericht), binnen eines Monats	20.000 RWF
Commercial High Court (Handelsobergericht; Kigali, landesweit)	Berufungen gegen Urteile des Handelsgerichts; Exequatur ausländischer Urteile und Urkunden in Handelssachen; Rechtmäßigkeit von Schiedssprüchen	Berufungsgericht bei erstinstanzlichen Fällen; Entscheidungen über Schiedssprüche endgültig	40.000 RWF
High Court (Obergericht)	Zivilrechtliche Berufungen gegen Urteile der Intermediate Courts; Exequatur ausländischer Zivilurteile; Aufhebung von Akten hoher Behörden	Berufungsgericht	40.000 RWF
Berufungsgericht	Erste Berufungen gegen Urteile des High Court und des Commercial High Court; zweite Berufungen nur aus Gründen nach Artikel 52	Keines; nur Überprüfung wegen Ungerechtigkeit durch den Obersten Gerichtshof	50.000 RWF
Oberster Gerichtshof	Überprüfung rechtskräftiger Urteile, die mit Ungerechtigkeit behaftet sind (Artikel 53 bis 58)	Keine	Kein Vorschuss

Berufung, zweite Berufung und Überprüfung wegen Ungerechtigkeit

Eine gewöhnliche Berufung muss binnen **eines Monats** ab dem Tag eingelegt werden, an dem die Partei von dem Urteil Kenntnis erlangt, und eine Partei, die bei Schluss der Verhandlung anwesend war, gilt als über die Verkündung unterrichtet (Artikel 148 des Gesetzes Nr. 22/2018). Die Berufung hemmt die Vollstreckung, sofern das Gericht nicht die vorläufige Vollstreckung angeordnet hat (Artikel 159). Eine vom Handelsgericht entschiedene Handelssache endet daher in der Regel beim Commercial High Court (Handelsobergericht). Hat der Commercial High Court in erster Instanz entschieden, etwa über das Exequatur eines ausländischen Urteils, geht die Berufung an das Berufungsgericht (Artikel 52 des Gesetzes Nr. 30/2018).

Eine **zweite Berufung** zum Berufungsgericht gegen ein Urteil, das der High Court (Obergericht) oder der Commercial High Court (Handelsobergericht) in der Berufungsinstanz erlassen hat, ist nur zulässig, wenn der Fall unter einen der Gründe in Artikel 52 fällt: Auswirkungen auf die nationale Sicherheit; gesetzlich nicht vorgesehene Strafen; eine Entscheidung, die auf einem nicht existierenden oder aufgehobenen Gesetz beruht oder von einem unzuständigen Gericht erlassen wurde; die Stützung auf Beweise oder Schriftsätze, die nach Schluss der Verhandlung ohne deren Wiedereröffnung vorgelegt wurden; eine Richterbank ohne die erforderliche Zahl von Richtern; die Verkündung durch einen Richter, der den Fall nicht verhandelt hat; eine nichtöffentliche Verhandlung ohne Anordnung des Ausschlusses der Öffentlichkeit; oder die Zuerkennung von Schadensersatz von mindestens **75.000.000 RWF** oder eine Streitigkeit dieses Werts, der durch einen Sachverständigen bestimmt wurde, wo er nicht bereits zuvor festgesetzt war. Die Berufung ist unzulässig, wenn der Berufungsführer in beiden Instanzen aus denselben Gründen unterlegen ist. Sie bedarf der Zustimmung des leitenden Urkundsbeamten (Chief Registrar) des Berufungsgerichts, und eine Ablehnung kann binnen fünf Tagen beim Präsidenten des Berufungsgerichts angefochten werden. Urteile des Berufungsgerichts sind nicht berufungsfähig.

Jenseits der Rechtsmittel steht die **Überprüfung wegen Ungerechtigkeit** nach Artikel 53 bis 58. Der Oberste Gerichtshof überprüft rechtskräftige Urteile, die mit Ungerechtigkeit behaftet sind, mit Zustimmung seines Präsidenten, der die Überprüfung stattdessen einem anderen höheren Gericht übertragen kann. Die Gründe sind begrenzt (Artikel 55): eindeutige Beweise für Korruption, Begünstigung oder Vetternwirtschaft, die das Urteil beeinflusst haben und der unterlegenen Partei unbekannt waren; offenkundige Missachtung von Rechtsvorschriften oder Beweisen; oder ein Urteil, das so, wie entschieden, nicht vollstreckt werden kann. Eine Partei, die gewöhnliche Rechtsbehelfe hat verstreichen lassen, kann diesen Weg nicht nutzen, es sei denn, das Inspectorate-General of Courts hat die Ungerechtigkeit festgestellt. Der begründete Antrag wird binnen **30 Tagen** nach Zustellung des Urteils gestellt, und der Antragsteller hat Anspruch auf eine Antwort binnen drei Monaten (Artikel 56 und 57). Eine Partei reicht ihn beim Präsidenten des Gerichts ein, das dem Gericht, das den Fall in letzter Instanz entschieden hat, unmittelbar übergeordnet ist; dieser unterrichtet den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, wenn er eine Ungerechtigkeit feststellt; ein Antrag gegen ein Urteil des Berufungsgerichts geht unmittelbar an den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, dessen Entscheidung darüber endgültig ist (Artikel 58 und 59). Anträge können vom Office of the Ombudsman auf Ersuchen einer Partei, vom Präsidenten eines Gerichts, das eine Ungerechtigkeit festgestellt hat, von einer Partei, die mit einem Urteil des Berufungsgerichts nicht einverstanden ist, und vom Inspector General of Courts gestellt werden (Artikel 54). Ein wegen Ungerechtigkeit überprüftes Urteil kann nicht erneut angefochten werden.

Vor den unteren Gerichten ist anwaltliche Vertretung freiwillig; dort kann eine Gesellschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine schriftlich bevollmächtigte Person auftreten, doch vor dem Berufungsgericht oder dem Obersten Gerichtshof darf keine Partei ohne Beistand eines Rechtsanwalts auftreten (Artikel 85 des Gesetzes Nr. 22/2018). Rechtsanwälte ausländischer Rechtsanwaltskammern dürfen tätig werden, wenn ihr nationales Recht Gegenseitigkeit vorsieht, vorbehaltlich internationaler Abkommen und mit Genehmigung des Präsidenten der Rwanda Bar Association, und Rechtsanwälte aus Staaten, die mit Ruanda ein regionales Integrationsabkommen geschlossen haben, dürfen nach Maßgabe dieses Abkommens tätig werden (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 83/2013 vom 11/09/2013 zur Errichtung der Rechtsanwaltskammer in Ruanda).

Klagen und Verklagtwerden als ausländische Partei

Nach der allgemeinen Regel ist das Gericht des Wohnsitzes, des Aufenthalts oder des gewählten Wohnsitzes des Beklagten zuständig (Artikel 13 des Gesetzes Nr. 30/2018). **Artikel 14** erweitert die Zuständigkeit ruandischer Gerichte auf ausländische Staatsangehörige, einschließlich ausländischer Gesellschaften, wenn: sie sich mit einem Verfahren in Ruanda einverstanden erklärt haben; der Vertrag, auf den die Klage gestützt wird, in Ruanda geschlossen oder erfüllt wurde oder in Ruanda zu erfüllen ist; der Fall einen in Ruanda eröffneten Nachlass betrifft; mit der Klage die Bestätigung oder Aufhebung einer in Ruanda vorgenommenen Pfändung oder einer anderen vorläufigen oder sichernden Maßnahme begehrt wird; die Klage mit einem bereits in Ruanda anhängigen Fall zusammenhängt; in Ruanda die Vollstreckung ausländischer Urteile oder öffentlicher Urkunden begehrt wird; der Fall einen in Ruanda eröffneten, durch unredliche Geschäftsführung verursachten Konkurs betrifft; oder einer von mehreren Beklagten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Ruanda hat. Im Fall KCB Bank Uganda v Kiiza and Louise (Oberster Gerichtshof, 19. Januar 2018) wandte der Oberste Gerichtshof Artikel 14 auf im Ausland geschlossene Verträge an.

Ein ausländischer Beklagter erhält mehr Zeit. Bei einer Ladung an eine Person ohne bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt in Ruanda, aber mit bekannter Anschrift im Ausland, beträgt die Ladungsfrist **zwei Monate**, und drei Monate, wenn keine Anschrift bekannt ist; eine im Ausland ansässige Person, der in Ruanda persönlich zugestellt wurde, muss binnen der gewöhnlichen acht Arbeitstage erscheinen (Artikel 49 des Gesetzes Nr. 22/2018). Bei elektronischer Zustellung läuft die Frist ab dem Tag, an dem das Gericht die Ladung versendet. Ein ruandisches Urteil gegen einen Beklagten ohne Vermögen in Ruanda bedarf der Anerkennung im Ausland. Für einen ausländischen Investor, der über eine ruandische Tochtergesellschaft tätig ist, gilt: Die Tochtergesellschaft ist eine ruandische Gesellschaft und wird in Ruanda wie jede andere verklagt (Die Wahl der Rechtsform).

Gerichtsstandsklauseln zugunsten ausländischer Gerichte und anwendbares Recht

Kein ruandisches Gesetz regelt die Wirkung einer Klausel, die einem ausländischen Gericht die ausschließliche Zuständigkeit zuweist, und der Oberste Gerichtshof hat solche Klauseln mit Zurückhaltung behandelt. Im Fall **Great Lakes Cement v Damco Tanzania** (Oberster Gerichtshof, RCOMA0162/12/CS, 12. Juni 2015) wurde einer ausschließlichen Gerichtsstandsklausel zugunsten Londons keine Wirkung verliehen: Die Parteien hatten nicht dargelegt, dass das Londoner Gericht angesichts der Kosten und des Streitwerts zuständig und zweckmäßig war. Es ist daher davon

auszugehen, dass eine Gerichtsstandsklausel zugunsten ausländischer Gerichte eine ruandische Vertragspartei nicht daran hindert, in Ruanda zu klagen, und ein auf ihrer Grundlage erwirktes ausländisches Urteil bedarf ohnehin des Exequaturs in Ruanda, bevor es in ruandisches Vermögen vollstreckt werden kann; der Commercial High Court (Handelsobergericht) prüft dabei die öffentliche Ordnung, die Rechtskraft, die Echtheit und die Verteidigungsrechte (Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile).

Die Kommentierung aus der Praxis bestätigt, dass Handelsparteien das auf ihren Vertrag anwendbare Recht wählen können, vorbehaltlich der öffentlichen Ordnung und zwingender ruandischer Vorschriften etwa zu Grundstücken, Arbeit, Steuern, Währung, Wettbewerb und Verbraucherschutz (Handelsverträge in Ruanda). Vor einem Schiedsgericht ist die Lage gesetzlich geregelt: Das Schiedsgericht wendet die von den Parteien gewählten Rechtsvorschriften an und, mangels Rechtswahl, ruandisches Recht und die von Ruanda ratifizierten internationalen Übereinkommen (Artikel 40 des Gesetzes Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen).

Sprache, elektronische Einreichung und virtuelle Verhandlungen

Artikel 69 des Gesetzes Nr. 22/2018 bestimmt, dass **die Gerichtssprache Ikinyarwanda ist**. Das Gericht kann die Verhandlung in einer anderen Amtssprache Ruandas, Englisch oder Französisch, führen, und eine Partei kann in einer anderen Sprache, die sie gut versteht, vortragen, wenn sie auf eigene Kosten einen eigenen Dolmetscher mitbringt, aber „in jedem Fall sind die bei Gericht einzureichenden Schriftsätze in Ikinyarwanda abzufassen“. Eine ausländische Partei sollte daher beglaubigte Übersetzungen ihrer Klage, ihrer Klageerwiderung und wichtiger Unterlagen einplanen und damit rechnen, dass das Urteil in Ikinyarwanda ergeht. Ob ein Gericht in der Praxis englische Schriftsätze annimmt, liegt beim Gericht; das Gesetz sollte befolgt werden.

Klagen werden vom Kläger, seinem Rechtsanwalt oder seinem Vertreter **über ein zugelassenes elektronisches Mittel** eingereicht; eine Einreichung in Papierform bedarf der schriftlichen Genehmigung des leitenden Urkundsbeamten des Gerichts, und wer auf Papier einreicht, muss die Schriftsätze hochladen, sobald das technische Problem behoben ist (Artikel 20). Die am 31. Oktober 2024 veröffentlichten Anweisungen Nr. 002/2024 vom 31/10/2024 des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs über virtuelle Verhandlungen lassen virtuelle Verhandlungen vor allen Gerichten und in allen Sachen zu; der Gerichtspräsident entscheidet über einen Antrag binnen 48 Stunden, sodass Zeugen und Organmitglieder einer ausländischen Partei ohne Anreise teilnehmen können. Verhandlungen sind öffentlich, sofern das Gericht nicht zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder der Privatsphäre den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnet (Artikel 70), und nicht genehmigte Ton- oder Videoaufnahmen im Gerichtssaal werden mit einer Geldbuße von 200.000 RWF bis 500.000 RWF geahndet (Artikel 71). Die geschäftliche Vertraulichkeit spricht daher eher für ein Schiedsverfahren als für einen Prozess vor Gericht.

Gerichte und Schiedsverfahren: Verweisung, Verzicht und vorprozessuale Schritte

Ruandische Gerichte unterstützen Schiedsvereinbarungen. Nach **Artikel 10 des Gesetzes Nr. 005/2008** muss ein Gericht, das mit einer unter eine Schiedsvereinbarung fallenden Klage befasst ist, die Parteien an das Schiedsverfahren verweisen, wenn eine Partei dies vor ihrer Einlassung zur Sache beantragt, es sei denn, die Vereinbarung ist nichtig, unwirksam oder undurchführbar; das Schiedsverfahren kann eingeleitet oder fortgesetzt werden, während die Frage anhängig ist. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle muss die Eintragung einer Klage ablehnen, wenn der Kläger nicht nachgewiesen hat, dass er die im Vertrag vorgesehene gütliche Beilegung oder das darin vorgesehene Schiedsverfahren genutzt hat, oder wenn die Sache bereits durch ein Schiedsverfahren in der Sache entschieden wurde (Artikel 21 Nr. 18 und 19 des Gesetzes Nr. 22/2018), und eine Ablehnung kann binnen fünf Tagen beim Gerichtspräsidenten angefochten werden (Artikel 22). Im Fall Cheon Kwang v Government of Rwanda (Oberster Gerichtshof, 30. Juni 2017) wurde ein vertraglich vorgesehener, dem Schiedsverfahren vorgeschalteter Schritt durchgesetzt.

Das Recht auf ein Schiedsverfahren kann verloren gehen. Im Fall **Mukeramirimo Construction v Quality Construction** (Berufungsgericht, RCOMAA 00107/2022/CA, 25. Mai 2023) wurde entschieden, dass eine Partei, die einen Prozess geführt hatte, ohne die Zuständigkeit des Gerichts zu rügen, auf die Schiedsvereinbarung verzichtet hatte; die Rüge muss zu Beginn erhoben werden, vor jeder Einlassung zur Sache. Die Gerichte wirken auch neben dem Schiedsverfahren: Artikel 11 des Gesetzes Nr. 005/2008 erlaubt einer Partei, vor oder während des Schiedsverfahrens beim Gericht vorläufige Maßnahmen zu beantragen, wie es der Commercial High Court (Handelsobergericht) im Fall KZ Noir v Kubwimana (2014) tat, und der Commercial High Court prüft die Rechtmäßigkeit von Schiedssprüchen (Schiedsrecht und das KIAC). Eine Klage, mit der eine Behörde zur Erfüllung eines Schiedsspruchs gezwungen werden sollte, wurde im Fall ERJB v Uwamariya (14. Dezember 2021) dem Handelsgericht zugewiesen.

Die Wahl des Forums

Bei einem Vertrag mit einer ruandischen Vertragspartei, deren Vermögen sich in Ruanda befindet, besteht die realistische Wahl zwischen dem **Handelsgericht**, einem **Schiedsverfahren mit Schiedsort Kigali** (in der Regel beim KIAC) und einem **Schiedsverfahren mit Schiedsort im Ausland**. Ein Verfahren vor dem Handelsgericht lässt sich mit einem Gerichtskostenvorschuss von 20.000 RWF günstig einleiten, ist an die Sechsmonatsregel für die Entscheidung und die Begrenzung auf zwei Vertagungen gebunden und eröffnet Zugang zu schnellem einstweiligem Rechtsschutz; die Verfahren sind jedoch öffentlich, Schriftsätze müssen in Ikinyarwanda abgefasst sein, und der unterlegenen Partei steht in der Regel die Berufung offen. Ein Schiedsverfahren in Kigali erlaubt Englisch, ein selbst gewähltes Schiedsgericht und Vertraulichkeit nach den KIAC-Regeln, und der Schiedsspruch kann nur einmal angefochten werden, binnen 30 Tagen beim Commercial High Court (Handelsobergericht), ohne weiteres Rechtsmittel; die Parteien bezahlen jedoch das Schiedsgericht und das KIAC. Ein ausländischer Schiedsort bietet Neutralität und ein den Parteien vertrautes staatliches Kontrollgericht, und der Schiedsspruch ist in Ruanda nach dem New Yorker Übereinkommen vollstreckbar, doch die Kosten sind höher und die Anerkennung in Ruanda ist ein zusätzlicher Schritt (Ausländische Schiedsverfahren und Vollstreckung von Schiedssprüchen).

Zwei Einschränkungen verengen die Wahl. Eine staatliche Vertragspartei darf nach Artikel 14 der Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014 über Regierungsverträge nur ein Schiedsverfahren beim KIAC und kein Ad-hoc-Schiedsverfahren vereinbaren (Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten). Und eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel zugunsten ausländischer Gerichte bietet aus den oben genannten Gründen wenig Schutz. Für Forderungen unter 5.000.000 RWF ist das Verfahren für geringfügige Forderungen vor dem Primary Court (Grundgericht) in der Regel der wirtschaftlichste Weg. Einstweiliger Rechtsschutz vor Gericht und die Dauer eines Verfahrens werden in Handelsprozesse Schritt für Schritt und in FAQ 79 behandelt.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Entscheidungshilfe: Wo wird diese Streitigkeit verhandelt?

Gehen Sie die Fragen für eine geschäftliche Forderung mit Bezug zu Ruanda der Reihe nach durch. Jede Antwort führt zum zuständigen Forum oder zur nächsten Frage.

Q1 **Enthält der Vertrag eine schriftliche Schiedsklausel (ein E-Mail-Austausch genügt), die weder nichtig noch undurchführbar ist?**

- **Ja** Schiedsverfahren. Werden Sie vor Gericht verklagt, rügen Sie dies vor jeder Einlassung zur Sache nach Artikel 10 des Gesetzes Nr. 005/2008, sonst kann das Recht als verwirkt gelten.
- **Nein** Weiter zur nächsten Frage.

Q2 **Verlangt der Vertrag oder ein Gesetz zunächst Verhandlungen, eine Mediation oder einen anderen Schritt zur gütlichen Einigung?**

- **Ja** Führen Sie diesen Schritt durch und dokumentieren Sie ihn; der Urkundsbeamte lehnt eine Klage ohne entsprechenden Nachweis nach Artikel 21 des Gesetzes Nr. 22/2018 ab.
- **Nein** Weiter zur nächsten Frage.

Q3 **Ist der Beklagte eine ausländische Gesellschaft ohne Präsenz in Ruanda?**

- **Ja** Ruandische Gerichte sind nur aus einem Grund nach Artikel 14 zuständig (Einverständnis, in Ruanda geschlossener oder erfüllter Vertrag, Pfändung, Mitbeklagter); rechnen Sie mit zwei Monaten für eine Ladung ins Ausland.
- **Nein** Das Gericht am Wohnsitz des Beklagten, vorbehaltlich der besonderen Zuständigkeit der Handelsgerichte.

Q4 **Ist die Klage handelsrechtlich und beträgt ihr Wert 5.000.000 RWF oder weniger?**

- **Ja** Primary Court (Grundgericht); erwägen Sie das Verfahren für geringfügige Forderungen (Vorschuss 10.000 RWF, kein Rechtsmittel).
- **Nein** Weiter zur nächsten Frage.

Q5 **Handelt es sich um eine Handels-, Finanz-, Steuer-, Insolvenz-, IP-, Wettbewerbs- oder Vergabesache?**

Ja Handelsgericht in Kigali, Berufung zum Commercial High Court (Handelsobergericht).

Nein Intermediate Court (Landgericht) in Zivilsachen oder dessen Arbeits- oder Verwaltungskammer, oder der High Court (Obergericht) bei Akten hoher Behörden.

Vor Vertragsschluss oder Klageerhebung: Checkliste zum Forum

Punkte, die bei der Abfassung der Streitbeilegungsklausel und erneut kurz vor Einreichung einer Klage zu klären sind.

- [ ] **Forum genau bezeichnen**
  Benennen Sie das KIAC und seine Regeln oder das Gericht und geben Sie den Schiedsort, die Zahl der Schiedsrichter und die Sprache an; vermeiden Sie Klauseln, die eine Wahl zwischen Gericht und Schiedsverfahren lassen.
- [ ] **Vertragspartei prüfen**
  Ein Ministerium, eine öffentliche Einrichtung oder ein staatseigenes Unternehmen darf nach den Anweisungen Nr. 612/08.11 nur ein Schiedsverfahren beim KIAC vereinbaren; ein Abunzi-Schlichtungsausschuss kann die Streitigkeit einer Gesellschaft nicht verhandeln.
- [ ] **Gütlichen Schritt befristen**
  Sehen Sie für Verhandlungen oder Mediation eine feste Frist vor, damit sich die vorprozessuale Voraussetzung nachweisen lässt und dringende Verfahren nicht blockiert.
- [ ] **Ikinyarwanda einplanen**
  Wenn die Gerichte befasst werden könnten, planen Sie Kosten für beglaubigte Übersetzungen von Schriftsätzen und wichtigen Beweisstücken nach Artikel 69 des Gesetzes Nr. 22/2018 ein.
- [ ] **Kurze Fristen notieren**
  Ein Monat für die Berufung, 30 Tage für den Antrag auf Überprüfung wegen Ungerechtigkeit, 30 Tage für die Anfechtung eines ruandischen Schiedsspruchs, fünf Tage für die Anfechtung der Ablehnung der Eintragung einer Klage.

RECHENBEISPIEL

Zwei unbezahlte Rechnungen und die Wertgrenze für die zweite Berufung

Ein kenianischer Hersteller liefert Verpackungen an einen Lebensmittelverarbeiter in Kigali, auf der Grundlage eines Vertrags, der ruandischem Recht unterliegt und weder eine Schiedsklausel noch eine Gerichtsstandsklausel zugunsten ausländischer Gerichte enthält. Zwei Rechnungen sind unbezahlt. Beispielzahlen.

Forderung 1: Hauptliefervertrag	Unbezahlt sind 48.000.000 RWF zuzüglich vertraglicher Zinsen. Über 5.000.000 RWF und handelsrechtlich, daher das Handelsgericht in Kigali (Artikel 27 Abs. 4 und 81 des Gesetzes Nr. 30/2018). Gerichtskostenvorschuss 20.000 RWF.
Forderung 2: gesonderte Ersatzteilbestellung	Unbezahlt sind 4.200.000 RWF. Innerhalb der Wertgrenze des Primary Court (Grundgericht) für Handelssachen; der Kläger wählt das Verfahren für geringfügige Forderungen. Vorschuss 10.000 RWF; Verfahrensgebühren begrenzt auf 5 % × 4.200.000 RWF = 210.000 RWF; das Urteil ist nicht berufungsfähig (Artikel 200, 205 und 211 des Gesetzes Nr. 22/2018).
Zuständigkeit für den Käufer	Der Käufer hat seinen Sitz in Kigali, daher gilt Artikel 13; eine Frage nach Artikel 14 stellt sich nicht. Der kenianische Lieferant klagt über einen bevollmächtigten Vertreter und einen ruandischen Rechtsanwalt.
Sprache	Die Klage und die wichtigste Korrespondenz, auf Englisch verfasst, werden vor der Einreichung über das IECMS ins Ikinyarwanda übersetzt (Artikel 69).
Erste Instanz	Die Sechsmonatsregel des Artikels 16 läuft ab Anhängigkeit. Das Handelsgericht spricht 48.000.000 RWF zuzüglich Zinsen und Kosten zu.
Rechtsmittel	Der Käufer legt binnen eines Monats Berufung zum Commercial High Court (Handelsobergericht) ein, Vorschuss 40.000 RWF; die Vollstreckung ist gehemmt, da keine vorläufige Vollstreckung angeordnet wurde (Artikel 159). Die Berufung wird zurückgewiesen.
Zweite Berufung?	Der zugesprochene Betrag beläuft sich auf 48.000.000 RWF und liegt damit unter der Wertgrenze von 75.000.000 RWF nach Artikel 52 Nr. 8, und kein anderer Grund nach Artikel 52 greift; der leitende Urkundsbeamte (Chief Registrar) des Berufungsgerichts lehnt die Zulassung einer zweiten Berufung ab. Das Urteil ist rechtskräftig und kann vollstreckt werden (Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile).
Überprüfung wegen Ungerechtigkeit	Nur aus einem Grund nach Artikel 55, binnen 30 Tagen nach Zustellung; der Käufer hat keinen.

Hätte die Forderung 80.000.000 RWF betragen, wäre eine zweite Berufung zum Berufungsgericht aus dem Schadensersatzgrund zulässig gewesen, was eine weitere Rechtsmittelinstanz hinzugefügt hätte.

Mit einer KIAC-Klausel hätten die Forderungen in einem einzigen Schiedsverfahren auf Englisch verbunden werden können, mit einer einzigen 30-tägigen Anfechtungsfrist und ohne Rechtsmittel.

Fragen von Investoren

Welches Gericht entscheidet in Ruanda über Handelsstreitigkeiten?

Handelsrechtliche Klagen bis 5.000.000 RWF gehen an die Primary Courts (Grundgerichte). Alle übrigen Handels-, Finanz- und Steuersachen, einschließlich Verträgen, Bankgeschäften, Insolvenz, geistigem Eigentum, Wettbewerb, öffentlichen Ausschreibungen und Steuern, gehen an das Handelsgericht, mit Berufung zum Commercial High Court (Handelsobergericht). Beide haben ihren Sitz in Kigali und sind nach Artikel 81, 82 und 92 des Gesetzes Nr. 30/2018 landesweit zuständig.

Kann ich meine Klage vor einem ruandischen Gericht auf Englisch einreichen?

Nach dem Gesetz nicht. Artikel 69 des Gesetzes Nr. 22/2018 bestimmt Ikinyarwanda zur Gerichtssprache und verlangt, dass Schriftsätze in Ikinyarwanda eingereicht werden. Das Gericht kann die Verhandlung auf Englisch oder Französisch führen, und eine Partei kann mit einem eigenen Dolmetscher in einer anderen Sprache vortragen, schriftliche Schriftsätze sollten jedoch übersetzt werden.

Beachtet ein ruandisches Gericht eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel zugunsten ausländischer Gerichte?

Nicht verlässlich. Im Fall Great Lakes Cement v Damco Tanzania (2015) lehnte es der Oberste Gerichtshof ab, eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel zugunsten Londons anzuwenden, weil die Parteien nicht dargelegt hatten, dass das Londoner Gericht zuständig und zweckmäßig war. Ein ausländisches Urteil bedarf zudem vor der Vollstreckung in Ruanda des Exequaturs. Eine Schiedsklausel ist bei grenzüberschreitenden Verträgen die verlässlichere Wahl.

Wie viele Rechtsmittelinstanzen kann ein Handelsprozess in Ruanda durchlaufen?

In der Regel eine: vom Handelsgericht zum Commercial High Court (Handelsobergericht), binnen eines Monats. Eine zweite Berufung zum Berufungsgericht ist nur aus den Gründen in Artikel 52 des Gesetzes Nr. 30/2018 zulässig, etwa bei fehlender Zuständigkeit oder einem Schadensersatz von mindestens 75.000.000 RWF. Ein rechtskräftiges Urteil kann danach nur aus engen Gründen wegen Ungerechtigkeit überprüft werden.

Kann ein ruandisches Gericht über eine Klage gegen eine ausländische Gesellschaft entscheiden?

Ja, in den in Artikel 14 des Gesetzes Nr. 30/2018 aufgeführten Fällen, unter anderem wenn die Gesellschaft sich mit einem Verfahren in Ruanda einverstanden erklärt hat, der Vertrag in Ruanda geschlossen oder erfüllt wurde, Vermögenswerte in Ruanda gepfändet oder Gegenstand vorläufiger Maßnahmen sind oder ein Mitbeklagter seinen Wohnsitz in Ruanda hat. Eine Ladung an einen Beklagten im Ausland sieht eine Frist von zwei Monaten vor.

Was gilt, wenn meine Vertragspartei trotz unserer Schiedsklausel vor Gericht klagt?

Beantragen Sie beim Gericht die Verweisung der Streitigkeit an das Schiedsverfahren, bevor Sie sich in irgendeiner Weise zur Sache einlassen. Artikel 10 des Gesetzes Nr. 005/2008 schreibt die Verweisung vor, sofern die Vereinbarung nicht nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist. Eine Partei, die sich ohne Rüge zur Sache einlässt, riskiert, dass ihr ein Verzicht auf das Schiedsverfahren angelastet wird, wie im Fall Mukeramirimo Construction (2023).

AUSBLICK AUF 2027

- Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 30/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte wurde 2024/25 von der Rwanda Law Reform Commission geprüft; über das Gesetz Nr. 041/2024 hinaus war bis zum 10. Oktober 2026 kein Änderungsgesetz veröffentlicht. Prüfen Sie daher das Amtsblatt, bevor Sie sich auf die geltenden Wertgrenzen und Zuständigkeitsverteilungen stützen.
- Der Strategieplan 2025-2030 des Ministry of Justice für alternative Streitbeilegung zielt darauf ab, den Verfahrensrückstau der Gerichte bis 2029/30 auf 25 % zu senken, von 59 % im Jahr 2024/25 nach den Zahlen des Plans; dies würde beeinflussen, wie schnell die Sechsmonatsregel in der Praxis eingehalten wird.
- Eine Überarbeitung des Gesetzes Nr. 005/2008 über Schiedsverfahren und der KIAC-Regeln von 2012 wird Berichten zufolge vor 2027 erwartet; jede Änderung der Rolle des Gerichts im Schiedsverfahren, einschließlich der nicht anfechtbaren Entscheidung über die Aufhebung, würde den Vergleich zwischen Gericht und Schiedsverfahren verändern.
- Die Nutzung virtueller Verhandlungen nach den Anweisungen Nr. 002/2024 und der elektronischen Zustellung über das IECMS nimmt zu; achten Sie auf Praxisanweisungen zu elektronischen Beweismitteln und Einreichungen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Commercial Court	*Urukiko rw'Ubucuruzi*	*Tribunal de commerce*	Erstinstanzliches Gericht für Handels-, Finanz- und Steuersachen über 5.000.000 RWF (Artikel 81 des Gesetzes Nr. 30/2018).
Commercial High Court	*Urukiko Rukuru rw'Ubucuruzi*	*Haute Cour de commerce*	Entscheidet über Berufungen gegen Urteile des Handelsgerichts, das Exequatur ausländischer Urteile in Handelssachen und die Rechtmäßigkeit von Schiedssprüchen (Artikel 82).
Primary Court	*Urukiko rw'Ibanze*	*Tribunal de Base*	Unterstes ordentliches Gericht; entscheidet über Handelssachen bis 5.000.000 RWF und geringfügige Forderungen.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Intermediate Court	*Urukiko Rwisumbuye*	*Tribunal de Grande Instance*	Erstinstanzliches Zivilgericht mit Auffangzuständigkeit und mit Arbeits- und Verwaltungskammern; entscheidet über Berufungen gegen Urteile der Primary Courts.
Court of Appeal	*Urukiko rw'Ubujurire*	*Cour d'Appel*	Entscheidet über Berufungen gegen Urteile des High Court und des Commercial High Court; zweite Berufungen nur aus Gründen nach Artikel 52.
Supreme Court	*Urukiko rw'Ikirenga*	*Cour Suprême*	Höchstes Gericht; überprüft rechtskräftige Urteile, die mit Ungerechtigkeit behaftet sind.
Review for injustice	*Gusubirishamo urubanza ku mpamvu z'akarengane*	*Recours en révision pour cause d'injustice*	Außerordentliche Überprüfung eines rechtskräftigen Urteils aus den Gründen in Artikel 55, binnen 30 Tagen zu beantragen.
Exequatur	—	*Exéquatur*	Die gerichtliche Anordnung, die ein ausländisches Urteil oder eine ausländische öffentliche Urkunde in Ruanda vollstreckbar macht (Artikel 44 und 82).
Language of the court	*Ururimi rw'urukiko*	*Langue d'audience*	Ikinyarwanda nach Artikel 69 des Gesetzes Nr. 22/2018; Schriftsätze müssen in dieser Sprache eingereicht werden.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Gerichte, ihre Zuständigkeit und das Verfahren sind für ausländische und ruandische Parteien dieselben, und eine in Ruanda gegründete Gesellschaft in ausländischem Eigentum führt Prozesse genauso wie eine ruandische. Die Unterschiede treffen Parteien mit Sitz im Ausland: Artikel 14 entscheidet, ob sie überhaupt in Ruanda verklagt werden können; eine Ladung an eine bekannte Anschrift im Ausland sieht zwei Monate statt acht Arbeitstagen vor; Schriftsätze müssen in Ikinyarwanda abgefasst sein, eine Last, die vor allem ausländische Parteien trifft; und ausländische Rechtsanwälte dürfen nur bei Gegenseitigkeit mit Genehmigung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder nach Maßgabe eines regionalen Integrationsabkommens tätig werden, was in der Praxis Rechtsanwälte aus Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft begünstigt. Staatsangehörige und Gesellschaften von EAC- und COMESA-Staaten können zudem Zugang zum Ostafrikanischen Gerichtshof oder zum COMESA-Gerichtshof haben, soweit ihre Verträge dies zulassen (Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen).

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Sich zur Sache einlassen, bevor man sich auf eine Schiedsklausel beruft: Das Recht auf ein Schiedsverfahren kann verwirkt werden, wie im Fall Mukeramirimo Construction v Quality Construction (2023).
- Sich auf eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel zugunsten ausländischer Gerichte verlassen, um eine Streitigkeit von Ruanda fernzuhalten; der Oberste Gerichtshof lehnte es 2015 ab, eine solche Klausel anzuwenden.
- Klage einreichen ohne Nachweis, dass ein vertraglich vorgesehener Verhandlungs- oder Mediationsschritt durchlaufen wurde; der Urkundsbeamte muss die Eintragung nach Artikel 21 des Gesetzes Nr. 22/2018 ablehnen.
- Schriftsätze nur auf Englisch: Artikel 69 verlangt Schriftsätze in Ikinyarwanda.
- Annehmen, dass ein weiteres Rechtsmittel zur Verfügung steht: Eine zweite Berufung erfordert einen Grund nach Artikel 52, etwa einen Schadensersatz von mindestens 75.000.000 RWF, und die Zustimmung des leitenden Urkundsbeamten (Chief Registrar).
- Die 30-tägige Frist für die Überprüfung wegen Ungerechtigkeit versäumen oder gewöhnliche Rechtsmittel verstreichen lassen, was den Weg der Überprüfung versperrt.

AMTLICHE QUELLEN

- RwandaLII (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 02/06/2018): Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/30/eng@2018-06-02/source.pdf
- RwandaLII (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/04/2018): Gesetz Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/22/eng@2018-04-29/source.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 19/04/2024 (Gesetz Nr. 041/2024 zur Änderung des Gesetzes Nr. 30/2018) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=96771&token=e8402d8c7aa9ed9bf75cb7c0cd8bfb643a8aa70e
- Judiciary of Rwanda: Aufbau der Gerichte — https://www.judiciary.gov.rw/courts-structure
- RwandaLII: Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2008/5/eng@2008-03-06
- Rwanda Law Portal (amategeko.gov.rw): Rwanda Law Reports und Anweisungen Nr. 002/2024 über virtuelle Verhandlungen — https://www.amategeko.gov.rw

Handelsprozesse Schritt für Schritt: das Gesetz Nr. 22/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren, elektronische Einreichung und die 19 Gründe für die Ablehnung einer Klage, Gerichtskosten, Ladungsfristen, die vorbereitende Verhandlung und Schlichtung, die Sechsmonatsregel, Kosten, Rechtsmittel, Eilverfahren und Verfahren ohne Anhörung der Gegenseite, Vermögenssperren, die Pfändung in Handelssachen und das Verfahren für geringfügige Forderungen

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits-und Verwaltungsverfahren, geändert durch das Gesetz Nr. 025/2021 vom 12/05/2021 und das Gesetz Nr. 007/2023 vom 22/01/2024, schreibt die elektronische Einreichung von Klagen vor (Artikel 20) und zählt 19 Gründe auf, aus denen der Urkundsbeamte die Eintragung einer Klage ablehnen muss, darunter nicht gezahlte Gebühren, eine fehlende Anschrift des Beklagten und ein nicht durchlaufener vertraglicher Schritt zur gütlichen Beilegung oder zum Schiedsverfahren (Artikel 21).
- Die Ministerialverordnung Nr. 17/MOJ/AG/20 vom 30/10/2020 legt nicht erstattungsfähige Gerichtskostenvorschüsse fest: 10.000 RWF beim Primary Court (Grundgericht), 20.000 RWF beim Intermediate Court (Landgericht) und beim Handelsgericht, 40.000 RWF beim High Court (Obergericht) und beim Commercial High Court (Handelsobergericht) und 50.000 RWF beim Berufungsgericht; sie werden von der unterlegenen Partei erstattet.
- Jeder Fall außer einem Eilverfahren durchläuft eine vorbereitende Verhandlung (Pre-Trial Conference) vor dem Urkundsbeamten, der eine Schlichtung anbietet; ein Schlichtungsbeschluss ist nicht anfechtbar und trägt die Vollstreckungsklausel (Artikel 24 bis 29), und jeder bei Gericht anhängige Fall muss binnen sechs Monaten entschieden werden (Artikel 16), mit höchstens zwei Vertagungen aus Gründen, die in der Person der Parteien liegen (Artikel 17).
- Eine Berufung muss binnen eines Monats ab Kenntnis des Urteils eingelegt werden und hemmt die Vollstreckung, sofern keine vorläufige Vollstreckung angeordnet wurde (Artikel 148 und 159);

Verzögerungstaktiken werden mit einer zivilrechtlichen Geldbuße von 20.000 RWF bis 200.000 RWF für eine Partei und von 200.000 RWF bis 500.000 RWF für den Rechtsanwalt geahndet (Artikel 18).

- Anordnungen im Eilverfahren ergehen binnen 48 Stunden nach Schluss der Verhandlung und sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar (Artikel 186 und 187); ein Gläubiger kann die Übertragung des Grundstücks des Schuldners sperren lassen, muss aber binnen eines Monats Klage erheben (Artikel 213), und ein Gerichtsvollzieher kann wegen nicht eingelöster Schecks, Wechsel, Eigenwechsel und Handelsforderungen Vermögenswerte pfänden, wenn der Gläubiger binnen 48 Stunden auf Bestätigung klagt (Artikel 232).
- Ein Kläger kann für handelsrechtliche Forderungen bis 5.000.000 RWF das Verfahren für geringfügige Forderungen wählen, mit einem Vorschuss von 10.000 RWF, ohne vorbereitende Verhandlung, mit einer Verhandlung binnen fünf Arbeitstagen nach Ablauf der Erwiderungsfrist, auf 5 % begrenzten Verfahrensgebühren und ohne Rechtsmittel (Artikel 196 bis 211).

Das Verfahrensrecht und die Gerichte, die es anwenden

Das Zivil- und Handelsverfahren richtet sich nach dem **Gesetz Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 29/04/2018. Es wurde zweimal geändert: durch das Gesetz Nr. 025/2021 vom 12/05/2021 (Amtsblatt Nr. 18 vom 17/05/2021), das Pfändung, Gerichtsvollzieher und elektronische Versteigerungen reformierte, und durch das Gesetz Nr. 007/2023 vom 22/01/2024 (Amtsblatt Nr. Special Bis vom 08/03/2024), das die Bewertungs- und Versteigerungsbekanntmachungen änderte und Artikel 184 über Sanktionen gegen öffentliche Stellen, die Urteile nicht erfüllen, aufhob. Die Gerichtskosten sind in der **Ministerialverordnung Nr. 17/MOJ/AG/20 vom 30/10/2020** über die Gerichtskosten in Zivil-, Handels-, Arbeits-, Verwaltungs- und Strafsachen festgelegt, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34 vom 02/11/2020; im Text der Verordnung selbst trägt sie die Nummer 18/MOJ/AG/20, und beide Angaben bezeichnen sie eindeutig.

Das Verfahren ist vor den Primary Courts (Grundgerichten), dem Handelsgericht und dem Commercial High Court (Handelsobergericht) dasselbe, vorbehaltlich besonderer Regeln für geringfügige Forderungen, Eilverfahren und Rechtsmittel. Welches Gericht über eine Klage entscheidet, wird in Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands erläutert. Die Gestaltungsziele des Gesetzes sind überall erkennbar: Schnelligkeit (die Sechsmonatsregel, die Begrenzung auf zwei Vertagungen, Geldbußen für Verzögerungen), Einigung (die vorbereitende Verhandlung und die Schlichtung) und digitale Abläufe (elektronische Einreichung und Zustellung über das Integrated Electronic Case Management System, IECMS). Die gerichtliche Mediation nach den Anweisungen des Obersten Gerichtshofs von 2019 läuft parallel und wird in Mediation, Schlichtung und Abunzi behandelt.

Einreichung der Klage und Prüfung durch den Urkundsbeamten

Der Kläger, sein Rechtsanwalt oder sein Vertreter reicht die Klage durch schriftliche Schriftsätze **über ein zugelassenes elektronisches Mittel** ein, in der Praxis über das IECMS; eine Einreichung in Papierform ist nur mit schriftlicher Genehmigung des leitenden Urkundsbeamten des Gerichts zulässig, und die Schriftsätze müssen dann hochgeladen werden, sobald das technische Problem behoben ist (Artikel 20). Der verfahrenseinleitende Schriftsatz muss Folgendes angeben (Artikel 23): das Gericht; die vollständigen Personalien des Klägers, einschließlich Ausweisnummer, Anschrift bis hinunter zu

Dorf, Zelle, Sektor und Distrikt, E-Mail und Telefon, sowie die seiner Vertreter; die vollständigen Personalien des Beklagten nach denselben Maßgaben; den Streitgegenstand und, soweit möglich, seinen Geldwert, mit einer kurzen Darstellung der Gründe; Angaben zur Zulässigkeit; die Art der Klage; die Fragen, die das Gericht prüfen soll; jedes Element der Klage mit seinen Beweisen und seiner Rechtsgrundlage; eine kurze Darstellung des begehrten Rechtsschutzes; und eine Unterschrift oder einen Fingerabdruck. Schriftsätze müssen in Ikinyarwanda abgefasst sein (Artikel 69).

Artikel 21 zählt **19 Gründe** auf, aus denen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eine Klage nicht eintragen darf. Für einen klagenden Unternehmer sind die wichtigsten: die nicht geleistete Einzahlung der Gerichtsgebühr; eine Klage außerhalb der Zuständigkeit des Gerichts; fehlende vollständige Personalien und Anschrift des Klägers oder fehlende vollständige Personalien und Anschrift des Beklagten (oder eine Bescheinigung, dass der Beklagte ihre Angabe verweigert hat); eine verspätet oder unter Verstoß gegen die Verfahrensmodalitäten eingereichte Klage; fehlende Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit oder fehlendes Rechtsschutzinteresse; eine Sache, die zunächst von einem Abunzi-Schlichtungsausschuss verhandelt werden muss; der fehlende Nachweis, dass eine gesetzlich vorgeschriebene gütliche Beilegung versucht wurde und gescheitert ist; der fehlende Nachweis, dass die im Vertrag vorgesehene gütliche Beilegung oder das **im Vertrag vorgesehene Schiedsverfahren** genutzt wurde; und eine Sache, die bereits durch ein Schiedsverfahren in der Sache entschieden wurde. Die Ablehnung durch den Urkundsbeamten muss begründet werden, und eine unzufriedene Partei kann binnen **fünf Tagen** nach Bekanntgabe schriftlich beim Präsidenten des Gerichts Beschwerde einlegen; der Präsident entscheidet binnen fünf Tagen, und diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (Artikel 22).

Die Gerichtsgebühr ist ein nicht erstattungsfähiger **Vorschuss**, der bei Einreichung gezahlt und von der unterlegenen Partei zurückgefordert wird: 10.000 RWF beim Primary Court (Grundgericht), 20.000 RWF beim Intermediate Court (Landgericht) und beim Handelsgericht, 40.000 RWF beim High Court (Obergericht) und beim Commercial High Court (Handelsobergericht), 50.000 RWF beim Berufungsgericht und nichts beim Obersten Gerichtshof. Zeugenkosten betragen 10.000 RWF pro Tag, 20.000 RWF für einen Zeugen außerhalb seines Wohnorts, und Kopien kosten 500 RWF pro Seite. Der Staat und als bedürftig bescheinigte Personen sind befreit. Der Vorschuss ist im internationalen Vergleich niedrig; die eigentlichen Kosten eines Prozesses liegen in Anwaltshonoraren, Übersetzungen und Zeit.

Ladung und vorbereitende Verhandlung

Sobald die Klage eingetragen ist, wird der Beklagte geladen. Die Ladungsfrist beträgt **acht volle Arbeitstage** ab Zustellung; zwei Monate für eine Person ohne bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt in Ruanda, aber mit bekannter Anschrift im Ausland; und drei Monate, wenn keine Anschrift bekannt ist. Bei elektronischer Zustellung läuft die Frist ab dem Tag, an dem das Gericht die Ladung versendet. Bei einer vom Gerichtspräsidenten in dringenden Fällen gestatteten Abkürzung der Ladungsfrist beträgt diese mindestens drei Tage oder 15 Tage für einen Beklagten im Ausland oder mit unbekannter Anschrift (Artikel 49 und 50).

Jeder Fall, außer Eilverfahren, geht dann in eine **vorbereitende Verhandlung** (Artikel 24). Der Urkundsbeamte erstellt einen Berichtsentwurf mit den Parteien, dem Streitgegenstand, der Zulässigkeit (Gebührenvorschuss, Zuständigkeit, Parteifähigkeit und Rechtsschutzinteresse, erhobene oder absehbare Einwände), den unstreitigen Tatsachen, den Streitfragen, dem Vorbringen jeder Partei

mit Beweisen und Rechtsgrundlage sowie den Punkten, die einer Klärung oder weiterer Beweise bedürfen (Artikel 25). Der Entwurf und die Unterlagen werden den Parteien übermittelt, die aufgefordert werden, **binnen 15 Tagen** nach Erhalt zu erscheinen. Gegen eine Partei, die ohne triftigen Grund nicht erscheint, kann auf Antrag des Urkundsbeamten nach Artikel 18 eine Geldbuße verhängt werden, unbeschadet eines Schadensersatzes (Artikel 26).

In der Verhandlung geht der Urkundsbeamte in Amtstracht den Entwurf mit den Parteien und ihren Rechtsanwälten durch, berichtigt ihn und fragt dann, ob sie einer **Schlichtung** zustimmen (Artikel 27). Der Urkundsbeamte kann selbst schlichten, die Parteien an private Mediatoren verweisen oder den Gerichtspräsidenten ersuchen, einen Richtermediator zu bestimmen (Artikel 28); eine Partei sollte persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit Vergleichsvollmacht erscheinen. Einigen sich die Parteien, erstellt der Urkundsbeamte einen **Schlichtungsbeschluss**, der vom Urkundsbeamten und vom Gerichtspräsidenten unterzeichnet wird, nicht anfechtbar ist und sofort mit der Vollstreckungsklausel versehen wird (Artikel 29). Eine Teileinigung beschränkt das Verfahren auf die verbleibenden Streitfragen (Artikel 30). Einigungen vor der Hauptverhandlung sind häufig: Der Strategieplan 2025-2030 des Ministry of Justice für alternative Streitbeilegung (ADR) berichtet, dass von 12.246 durch Mediation erledigten Fällen 1445 in vorbereitenden Verhandlungen vor dem Urkundsbeamten und 950 durch Richter beigelegt wurden. Kommt keine Einigung zustande, legt der Urkundsbeamte mit den Parteien den Verhandlungstermin und dessen Dauer fest.

Verhandlung, Fristen und Sanktionen bei Verzögerung

Artikel 16 bestimmt, dass **jeder bei Gericht anhängige Fall binnen sechs Monaten entschieden werden muss**, gerechnet ab dem Tag, an dem die Klage bei Gericht anhängig wird, und Verhandlungstermine werden in der Reihenfolge der Eintragung festgesetzt, außer bei dringenden Klagen. Die Regel ist zwingend formuliert und kein bloßes Ziel, auch wenn komplexe Fälle in der Praxis länger dauern können. Eine Vertagung aus Gründen, die in der Person der Parteien liegen, bedarf der Zustimmung des Gerichts aus unvorhergesehenen und besonderen Gründen und **kann höchstens zweimal erfolgen**; danach wird der Fall verhandelt oder, wenn keine Partei erscheint, aus dem Register gestrichen (Artikel 17).

Eine Partei, die die Verhandlung vorsätzlich verzögert oder Rechtsbehelfe als Verzögerungstaktik einsetzt, haftet für eine **zivilrechtliche Geldbuße von 20.000 RWF bis 200.000 RWF**; wird die Verzögerung vom Rechtsanwalt oder einem anderen Vertreter verursacht, beträgt die Geldbuße **200.000 RWF bis 500.000 RWF** und trifft diese Person persönlich; dieselbe Geldbuße gilt für jeden, der eine vom Gericht angeordnete Untersuchung behindert (Artikel 18). Verhandlungen sind öffentlich, sofern das Gericht nicht zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder der Privatsphäre den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnet (Artikel 70), und Aufnahmen im Gerichtssaal ohne Genehmigung werden mit einer Geldbuße von 200.000 RWF bis 500.000 RWF geahndet (Artikel 71). Die Anweisungen Nr. 002/2024 vom 31/10/2024 erlauben es, jede Verhandlung virtuell durchzuführen, und der Gerichtspräsident entscheidet über einen Antrag binnen 48 Stunden.

Unterhalb des Berufungsgerichts ist die Vertretung flexibel: Eine Gesellschaft kann durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine beliebige schriftlich bevollmächtigte Person auftreten, natürliche Personen durch einen Rechtsanwalt oder einen Verwandten bis zum vierten Grad, doch vor dem Berufungsgericht oder dem Obersten Gerichtshof darf keine Partei ohne Rechtsanwalt auftreten (Artikel 85).

Urteil, Kosten und Berufung

Die Kosten eines ruandischen Prozesses bestehen aus zwei Teilen. Der Gerichtskostenvorschuss sowie Zeugen- und Kopierkosten werden von der unterlegenen Partei erstattet. Anwaltshonorare und sonstige Prozesskosten werden als **Vertretungskosten** geltend gemacht, als Nebenforderung, über die zusammen mit der Hauptforderung entschieden wird und die selbst dann zulässig ist, wenn die Hauptforderung scheitert (Artikel 111). Die Gerichte sprechen sie auf Nachweis und nach ihrem Ermessen zu: Im Fall Gahiga v Fortis (Oberster Gerichtshof, 21. Februar 2014) setzte das Gericht einen Betrag nach seinem Ermessen fest, weil die geforderten Summen nicht nachgewiesen waren, und im erstinstanzlichen Urteil im Fall Mukeramirimo Construction sprach das Gericht jeder Partei 580.000 RWF für Verfahrens- und Anwaltskosten zu. Beträge dieser Größenordnung decken selten die tatsächlichen Rechtskosten einer internationalen Partei, was bei der Entscheidung für einen Prozess einkalkuliert werden sollte.

Die Berufung ist binnen **eines Monats** ab dem Tag einzulegen, an dem die Partei von dem Urteil Kenntnis erlangt; eine Partei, die bei Schluss der Verhandlung anwesend war, gilt als über die Verkündung unterrichtet, und für einen Beklagten mit unbekannter Anschrift läuft die Frist ab der öffentlichen Bekanntmachung (Artikel 148). Die Berufung wird auf dieselbe Weise wie eine Klage beim Berufungsgericht der jeweiligen Instanz eingereicht (Artikel 149). Während der Berufungsfrist und solange eine Berufung anhängig ist, **ist die Vollstreckung gehemmt**, sofern das Gericht nicht die vorläufige Vollstreckung angeordnet hat (Artikel 159); ein Kläger, der es mit einem zahlungsunfähigen oder ausweichenden Schuldner zu tun hat, sollte daher in seiner Klage die vorläufige Vollstreckung beantragen und die unten beschriebenen Eilrechtsbehelfe nutzen. Zweite Berufung und Überprüfung wegen Ungerechtigkeit sind begrenzt, wie in Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands erläutert. Ein rechtskräftiges Urteil, ein Schlichtungsbeschluss und eine Eilanordnung sind **Vollstreckungstitel**, die von Gerichtsvollziehern vollstreckt werden, sobald sie die Vollstreckungsklausel tragen (Artikel 241 und 242; Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile).

Eil- und Sicherungsrechtsbehelfe

Wird dringend eine vorläufige Entscheidung benötigt, wird ein Antrag im **Eilverfahren** (référé) auf gewöhnlichem Weg beim Eilrichter des Ortes eingereicht, an dem die Maßnahme erforderlich ist (Artikel 185). Die Ladungsfrist beträgt mindestens **vier Arbeitstage** ab Eintragung oder 15 Tage, wenn der Antragsgegner weder Wohnsitz noch Aufenthalt in Ruanda hat; die Verhandlung ist öffentlich und kontradiktorisch; und die Anordnung des Richters, die der Entscheidung in der Hauptsache nicht vorgreift, ergeht binnen **48 Stunden** nach Schluss der Verhandlung (Artikel 186). Die Anordnung ist

ungeachtet eines Einspruchs oder einer Berufung und **ohne Sicherheitsleistung** vorläufig vollstreckbar (Artikel 187). Der Einspruch ist binnen fünf Arbeitstagen und die Berufung binnen drei Arbeitstagen zulässig, über die binnen drei Tagen entschieden wird, und nur einmal (Artikel 188).

Ein **Antrag ohne Anhörung der Gegenseite** (requête unilatérale) steht für vorläufige Maßnahmen und Pfändungen sowie andere sehr dringende Angelegenheiten zur Verfügung, die keine Hauptsacheklage erfordern und unstreitig erscheinen (Artikel 189). Der Richter prüft ihn, lädt den Antragsteller und jeden anderen, der angehört werden sollte, und muss sie binnen zwei Tagen nach Einreichung anhören (Artikel 190); die Anordnung ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, sofern der Richter nichts anderes bestimmt (Artikel 191).

Drei Sicherungsinstrumente sind dem ruandischen Recht eigen. Nach Artikel 212 bis 214 kann ein Gläubiger, dessen Forderung fällig und bestimmt ist oder der befürchtet, dass der Schuldner Vermögen verbirgt, das Gericht im Eilverfahren ersuchen, das Vermögen des Schuldners bis zum rechtskräftigen Urteil oder Vergleich unter **Sicherstellung** zu stellen oder die Sicherung eines Betrags in Höhe der Forderung anzuordnen; sichergestelltes Vermögen bleibt beim Eigentümer, darf aber nicht verkauft, verliehen, verschenkt oder als Sicherheit gegeben werden, und bei unbeweglichem Vermögen wird der Registrar of Land Titles benachrichtigt. Nach Artikel 213 kann jeder Gläubiger den Registrar of Land Titles oder den Grundstücksbeauftragten des Sektors oder Distrikts ersuchen, **jede Übertragung des Grundstücks des Schuldners zu sperren**, doch die Sperre erlischt, wenn der Gläubiger nicht binnen **eines Monats** auf Zahlung klagt. Nach Artikel 232 kann der Inhaber eines Wechsels, eines Eigenwechsels oder eines **nicht eingelösten Schecks** oder ein Gläubiger aus einem Handelsgeschäft einen Gerichtsvollzieher ersuchen, nach Prüfung der Unterlagen durch den Gerichtsvollzieher eine **Pfändung in Handelssachen** vorzunehmen, sofern der Gläubiger binnen **48 Stunden** nach der Pfändung Klage auf Bestätigung der Forderung erhebt. Artikel 11 des Gesetzes Nr. 005/2008 erlaubt einer Partei eines Schiedsverfahrens, dieselben gerichtlichen Maßnahmen zu beantragen (Schiedsrecht und das KIAC; FAQ 79).

Das Verfahren für geringfügige Forderungen

Artikel 196 bis 211 schaffen ein beschleunigtes Verfahren für eine Klage, deren Hauptgegenstand höchstens **5.000.000 RWF** wert ist, ohne Zinsen und Verfahrensgebühren. Es gilt **nur, wenn der Kläger es wählt** (Artikel 197). Der Primary Court (Grundgericht) entscheidet über Zivilklagen außerhalb der Zuständigkeit der Abunzi-Schlichtungsausschüsse und über Handelssachen innerhalb der Wertgrenze (Artikel 201), über Klagen auf Herausgabe von Vermögen, das durch bestimmte aufgezählte Straftaten wie Diebstahl, Betrug und Untreue verloren ging, unabhängig von einem Strafverfahren (Artikel 202), und über Klagen auf Zahlung aus **geplatzten Schecks** und anderen Wertpapieren bis 5.000.000 RWF (Artikel 203).

Der Gebührenvorschuss beträgt **10.000 RWF** (Artikel 205), und die zugesprochenen Verfahrensgebühren dürfen **5 % der Forderung** nicht übersteigen (Artikel 200); immaterieller Schadensersatz wird nicht zugesprochen (Artikel 199). Der Beklagte erwidert binnen 15 Tagen und kann einen schriftlichen Zahlungsplan für Hauptforderung, Zinsen und Gebühren vorschlagen; nimmt der Kläger ihn an, erlässt das Gericht binnen 24 Stunden eine Anordnung zur Vollstreckung des Plans (Artikel 206). Andernfalls findet keine vorbereitende Verhandlung statt, und die Verhandlung erfolgt binnen **fünf Arbeitstagen** nach Ablauf der Erwiderungsfrist (Artikel 207). Die Parteien können selbst

oder durch einen beliebigen Bevollmächtigten vortragen, und eine Partei, die einen Rechtsanwalt beauftragt, trägt dessen Kosten selbst (Artikel 208). Der Richter befragt die Parteien, bemüht sich um eine Einigung und hält im Urteil einen Vollstreckungsplan, Fristen und die Reihenfolge fest, in der das Vermögen der unterlegenen Partei versteigert wird, wenn der Plan nicht eingehalten wird; die Erfüllung ist binnen 30 Tagen fällig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren (Artikel 209 und 210). Das Urteil ist **nicht anfechtbar** (Artikel 211).

Ein Verfahren vor dem Handelsgericht von der Einreichung bis zum rechtskräftigen Urteil

1. **Vorprozessuale Schritte**

   Führen Sie jeden vom Vertrag verlangten Verhandlungs-, Mediations- oder sonstigen Schritt zur gütlichen Einigung durch und bewahren Sie Nachweise auf; prüfen Sie, dass keine Schiedsklausel greift; erwägen Sie eine Sperre der Grundstücksübertragung (Klage binnen eines Monats) oder eine Pfändung in Handelssachen (Klage binnen 48 Stunden).

2. **Über das IECMS einreichen**

   Reichen Sie Schriftsätze in Ikinyarwanda mit den Angaben nach Artikel 23 und den Beweisen ein und zahlen Sie den Vorschuss von 20.000 RWF; beantragen Sie bei Bedarf die vorläufige Vollstreckung. Eine Ablehnung der Eintragung kann binnen fünf Tagen beim Gerichtspräsidenten angefochten werden.

3. **Ladung**

   Acht Arbeitstage für einen Beklagten in Ruanda, zwei Monate für einen Beklagten mit bekannter Anschrift im Ausland; bei elektronischer Zustellung läuft die Frist ab Versand.

4. **Vorbereitende Verhandlung**

   Nehmen Sie den Berichtsentwurf des Urkundsbeamten entgegen und erscheinen Sie binnen 15 Tagen; berichtigen Sie die Liste der Streitfragen; entscheiden Sie, ob Sie sich auf eine Schlichtung einlassen. Ein Schlichtungsbeschluss ist endgültig und sofort vollstreckbar.

5. **Verhandlung**

   Öffentlich, in Präsenz oder virtuell; höchstens zwei Vertagungen auf Antrag einer Partei; Verzögerungstaktiken werden mit Geldbußen geahndet. Der Fall muss binnen sechs Monaten nach Anhängigkeit entschieden werden.

6. **Urteil und Kosten**

   Das Gericht entscheidet über die Klage und die Nebenforderung auf Vertretungskosten; die unterlegene Partei erstattet den Vorschuss.

7. **Rechtsmittel**

   Binnen eines Monats zum Commercial High Court (Handelsobergericht) (Vorschuss 40.000 RWF); die Vollstreckung ist gehemmt, sofern keine vorläufige Vollstreckung angeordnet wurde.

8 Vollstreckung

Das rechtskräftige Urteil erhält die Vollstreckungsklausel und wird durch einen berufsmäßigen Gerichtsvollzieher vollstreckt, beginnend mit einer 30-tägigen Phase der freiwilligen Erfüllung.

Prozessgebühren und Fristen (Oktober 2026)

Posten	Regel	Quelle
Gerichtskostenvorschuss	10.000 RWF (Primary Court); 20.000 RWF (Intermediate Court, Handelsgericht); 40.000 RWF (High Court, Commercial High Court); 50.000 RWF (Berufungsgericht); keiner (Oberster Gerichtshof)	Ministerialverordnung Nr. 17/MOJ/AG/20
Zeugen und Kopien	10.000 RWF pro Tag (20.000 RWF außerhalb des Wohnorts); 500 RWF pro Seite	Ministerialverordnung Nr. 17/MOJ/AG/20
Anfechtung der Ablehnung der Eintragung	5 Tage zum Gerichtspräsidenten; Entscheidung binnen 5 Tagen, endgültig	Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 22
Ladung	8 Arbeitstage; 2 Monate (bekannte Anschrift im Ausland); 3 Monate (unbekannte Anschrift); abgekürzte Frist mindestens 3 Tage	Artikel 49 und 50
Vorbereitende Verhandlung	Erscheinen binnen 15 Tagen nach Erhalt des Berichtsentwurfs	Artikel 25
Entscheidung des Falls	Binnen 6 Monaten nach Anhängigkeit; höchstens 2 Vertagungen auf Antrag einer Partei	Artikel 16 und 17
Geldbußen wegen Verzögerung	20.000 bis 200.000 RWF (Partei); 200.000 bis 500.000 RWF (Rechtsanwalt)	Artikel 18
Rechtsmittel	1 Monat ab Kenntnis des Urteils; hemmt die Vollstreckung	Artikel 148 und 159
Eilanordnung	Ladungsfrist 4 Arbeitstage (15 Tage im Ausland); Anordnung binnen 48 Stunden; ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar; Berufung binnen 3 Arbeitstagen	Artikel 186 bis 188
Antrag ohne Anhörung der Gegenseite	Anhörung binnen 2 Tagen nach Einreichung	Artikel 190
Sperre der Grundstücksübertragung	Erlischt, wenn nicht binnen 1 Monats Klage erhoben wird	Artikel 213
Pfändung in Handelssachen	Bestätigungsklage binnen 48 Stunden	Artikel 232
Geringfügige Forderungen	Bis 5.000.000 RWF; Vorschuss 10.000 RWF; Erwiderung 15 Tage; Verhandlung binnen 5 Arbeitstagen; Gebühren auf 5 % begrenzt; kein Rechtsmittel	Artikel 196 bis 211

RECHENBEISPIEL

Beitreibung einer unbezahlten Lieferforderung durch Pfändung in Handelssachen

Eine ruandische Tochtergesellschaft eines niederländischen Ausrüstungskonzerns verkaufte Bewässerungsanlagen für 30.000.000 RWF an ein Agrarunternehmen in Kigali und erhielt einen Scheck, der platzte. Der Vertrag enthält keine Schiedsklausel und keinen Verhandlungs-, Mitteilungs- oder Mediationsschritt vor Einleitung eines Verfahrens. Beispielzahlen und -daten.

Tag 0	Der Scheck wird nicht eingelöst zurückgegeben. Die Gesellschaft versendet eine schriftliche Zahlungsaufforderung und ersucht einen berufsmäßigen Gerichtsvollzieher, aufgrund des nicht eingelösten Schecks eine Pfändung in Handelssachen in die Ausrüstung und den Warenbestand des Käufers vorzunehmen (Artikel 232).
Tag 1	Der Gerichtsvollzieher pfändet den Warenbestand. Die Gesellschaft muss ihre Bestätigungsklage binnen 48 Stunden einreichen; sie reicht sie an Tag 2 über das IECMS beim Handelsgericht ein (Forderung über 5.000.000 RWF) und zahlt einen Vorschuss von 20.000 RWF.
Tag 2	Sie ersucht außerdem das Grundbuchamt, Übertragungen des eingetragenen Lagergrundstücks des Käufers zu sperren; ihre an Tag 2 eingereichte Klage erhält die Sperre über einen Monat hinaus aufrecht (Artikel 213).
Tag 3	Der Urkundsbeamte trägt die Klage ein: Der Vorschuss ist gezahlt, beide Parteien sind vollständig bezeichnet, und da der Vertrag keinen Schritt zur gütlichen Einigung vorsieht, steht Artikel 21 Nr. 18 nicht entgegen. Der Käufer wird elektronisch geladen, und die acht Arbeitstage laufen ab Versand (Artikel 49).
Woche 6	Vorbereitende Verhandlung. Der Käufer bietet 24.000.000 RWF; keine Einigung.
Monat 5	Urteil: 30.000.000 RWF zuzüglich vertraglicher Zinsen; Vertretungskosten von 1.000.000 RWF werden auf Grundlage vorgelegter Rechnungen zugesprochen; der Käufer erstattet den Vorschuss von 20.000 RWF, zwei Zeugentage zu je 10.000 RWF (20.000 RWF) und 80 Seiten Kopien zu je 500 RWF (40.000 RWF), insgesamt 80.000 RWF.
Monat 6	Der Käufer legt binnen eines Monats Berufung ein; da die Gesellschaft die vorläufige Vollstreckung beantragt und das Gericht sie angeordnet hat, ist die Vollstreckung nicht gehemmt (Artikel 159). Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Zwangsbeitreibung beträgt 5 % × 30.000.000 RWF = 1.500.000 RWF, liegt innerhalb des Mindestbetrags von 300.000 RWF und des Höchstbetrags von 15.000.000 RWF und wird dem Schuldner auferlegt.

Hätte der Vertrag vor Einleitung eines Verfahrens eine Mitteilungs- oder Verhandlungsfrist verlangt, hätte die 48-Stunden-Frist zur Bestätigung einer Pfändung in Handelssachen nicht eingehalten werden können, ohne gegen diese zu verstoßen, und der Urkundsbeamte hätte die Klage nach Artikel 21 Nr. 18 ablehnen können; eine gestufte Klausel sollte dringende und sichernde Maßnahmen ausdrücklich ausnehmen.

Hätte der Scheck des Käufers über 4.500.000 RWF gelautet, hätte die Gesellschaft das Verfahren für geringfügige Forderungen vor dem Primary Court (Grundgericht) nutzen können, ohne Rechtsmittel.

Vertretungskosten werden auf Nachweis und nach dem Ermessen des Gerichts zugesprochen; tatsächliche Rechtskosten über den zugesprochenen Betrag hinaus werden nicht erstattet.

Fragen von Investoren

Wie lange dauert ein Handelsprozess in Ruanda?

Artikel 16 des Gesetzes Nr. 22/2018 verlangt, dass jeder bei Gericht anhängige Fall binnen sechs Monaten nach Anhängigkeit entschieden wird, und begrenzt Vertagungen auf Antrag der Parteien auf zwei. Komplexe Fälle können in der Praxis länger dauern, und eine Berufung kostet weitere Zeit; die einmonatige Berufungsfrist läuft ab Kenntnis des Urteils und hemmt die Vollstreckung, sofern keine vorläufige Vollstreckung angeordnet wurde.

Was kostet die Einreichung einer handelsrechtlichen Klage in Ruanda?

Der Gerichtskostenvorschuss nach der Ministerialverordnung Nr. 17/MOJ/AG/20 beträgt beim Handelsgericht 20.000 RWF und bei Berufung zum Commercial High Court (Handelsobergericht) 40.000 RWF und wird von der unterlegenen Partei erstattet. Anwaltshonorare, Übersetzungen ins Ikinyarwanda und Zeugenkosten kommen hinzu; das Gericht spricht Vertretungskosten auf Nachweis zu, oft unter den tatsächlichen Kosten.

Kann ich das Vermögen eines Schuldners in Ruanda schnell sperren lassen?

Ja. Eine Anordnung im Eilverfahren ergeht binnen 48 Stunden nach der Verhandlung und ist ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar. Ein Gläubiger kann beim Grundbuchamt Übertragungen des Grundstücks des Schuldners sperren lassen, wenn er binnen eines Monats Klage erhebt, und der Inhaber eines nicht eingelösten Schecks, eines Wechsels oder einer Handelsforderung kann durch einen Gerichtsvollzieher Vermögenswerte pfänden lassen, wenn er binnen 48 Stunden auf Bestätigung klagt.

Was ist die vorbereitende Verhandlung?

Ein obligatorischer Termin vor dem Urkundsbeamten des Gerichts, der in jedem Fall außer im Eilverfahren stattfindet und in dem der Urkundsbeamte die Streitfragen und Beweismittel festhält und eine Schlichtung oder eine Mediation durch einen privaten Mediator oder einen Richter anbietet. Eine Einigung wird zu einem Schlichtungsbeschluss, der nicht anfechtbar und sofort vollstreckbar ist.

Kann meine Gesellschaft das Verfahren für geringfügige Forderungen nutzen?

Ja, für handelsrechtliche Forderungen im Wert von bis zu 5.000.000 RWF ohne Zinsen und Gebühren, wenn sie dieses Verfahren wählt. Der Vorschuss beträgt 10.000 RWF, es gibt keine vorbereitende Verhandlung, die Verhandlung findet binnen fünf Arbeitstagen nach Ablauf der Erwiderungsfrist statt, die Verfahrensgebühren sind auf 5 % begrenzt, und das Urteil ist nicht anfechtbar.

Hemmt eine Berufung die Vollstreckung eines ruandischen Urteils?

Ja, nach Artikel 159 des Gesetzes Nr. 22/2018, solange die Berufungsfrist läuft und während des Berufungsverfahrens, sofern das Gericht nicht die vorläufige Vollstreckung angeordnet hat. Anordnungen im Eilverfahren und Anordnungen ohne Anhörung der Gegenseite sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, und ein Schlichtungsbeschluss ist überhaupt nicht anfechtbar.

AUSBLICK AUF 2027

- Der Strategieplan 2025-2030 des Ministry of Justice für alternative Streitbeilegung (ADR) sieht die Ausarbeitung und Verabschiedung eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung ab 2025/26 vor und strebt bis 2029/30 einen Verfahrensrückstau von 25 % an; ein solches Gesetz könnte Mediationsschritte vor oder während eines Prozesses stärker formalisieren.
- Ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 30/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte wurde 2024/25 von der Rwanda Law Reform Commission geprüft; eine Änderung der Wertgrenze von 5.000.000 RWF für Handelssachen bei den Primary Courts oder der Wertgrenze von 75.000.000 RWF für die zweite Berufung würde sowohl das zuständige Gericht als auch die Zahl der Rechtsmittelinstanzen verändern.
- Die Gerichtskosten nach der Ministerialverordnung Nr. 17/MOJ/AG/20 haben sich seit 2020 nicht geändert; achten Sie im Amtsblatt auf eine Überarbeitung.
- Elektronische Abläufe werden weiter ausgebaut: Das E-Auktionsmodul des IECMS wurde 2025 aktualisiert, und virtuelle Verhandlungen sind seit Oktober 2024 vor allen Gerichten möglich.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Pre-trial conference	*Inama ntegurarubanza*	*Réunion pour la mise en état de l'affaire*	Obligatorischer Termin vor dem Urkundsbeamten, um die Streitfragen festzuhalten und eine Schlichtung zu versuchen (Artikel 24 bis 30).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Summary procedure	—	*Référé*	Dringendes vorläufiges Verfahren, das binnen 48 Stunden nach der Verhandlung entschieden wird, ohne der Hauptsache vorzugreifen (Artikel 185 bis 188).
Ex parte application	*Inyandiko nsobanurakirego itanzwe n'umuburanyi umwe*	*Requête unilatérale*	Dringender Antrag auf vorläufige Maßnahmen oder Pfändung, über den binnen zwei Tagen verhandelt wird (Artikel 189 bis 191).
Small claim	*Urubanza rushingiye ku kiburanwa gifite agaciro gato*	*Petit litige*	Eine Forderung bis 5.000.000 RWF, die im wahlweisen beschleunigten Verfahren ohne Rechtsmittel verhandelt wird (Artikel 196 bis 211).
Surety of property	*Gushinganisha umutungo*	*Sûreté de la propriété*	Gerichtliche Anordnung, die den Schuldner bis zum Urteil daran hindert, Vermögen zu veräußern oder zu belasten (Artikel 212 bis 214).
Commercial seizure	*Ifatira ry'umwenda w'ubucuruzi*	*Saisie commerciale*	Pfändung durch den Gerichtsvollzieher wegen nicht eingelöster Wechsel, Eigenwechsel, Schecks oder Handelsforderungen, die binnen 48 Stunden durch eine Klage zu bestätigen ist (Artikel 232).
Enforcement order	*Inyandikompesha*	*Titre exécutoire*	Ein Urteil, Schiedsspruch, Schlichtungsbeschluss oder sonstiges Dokument, das vollstreckt werden kann, sobald es die Vollstreckungsklausel trägt (Artikel 241).
Enforcement formula	*Inyandikompuruza*	*Formule exécutoire*	Der Vermerk, der die Vollstreckung eines Vollstreckungstitels erlaubt (Artikel 242).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Verfahrensrecht gilt für ruandische und ausländische Parteien gleichermaßen, und eine ruandische Gesellschaft in ausländischem Eigentum befindet sich in genau derselben Lage wie eine in ruandischem Eigentum. Die Unterschiede treffen Parteien mit Sitz im Ausland. Ein Beklagter mit bekannter Anschrift im Ausland hat zwei Monate statt acht Arbeitstagen Zeit, um auf eine Ladung zu reagieren, und im Eilverfahren 15 Tage statt vier Arbeitstagen, was Klagen gegen ausländische Beklagte verlangsamt. Ein ausländischer Kläger muss in Ikinyarwanda einreichen, eine vollständige Zustellungsanschrift angeben und in der Praxis über einen ruandischen Rechtsanwalt handeln, da ausländische Rechtsanwälte nur bei Gegenseitigkeit mit Genehmigung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder nach Maßgabe eines regionalen Integrationsabkommens tätig werden dürfen (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 83/2013). Staatsangehörige und Gesellschaften von Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft und des COMESA werden im Verfahren selbst nicht anders behandelt als andere Ausländer.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die 48-Stunden-Frist zur Einreichung einer Bestätigungsklage nach einer Pfändung in Handelssachen und die Monatsfrist nach einer Sperre der Grundstücksübertragung; werden sie versäumt, wird das Vermögen des Schuldners freigegeben.
- Klage einreichen ohne Nachweis des vertraglich vorgesehenen Mitteilungs-, Verhandlungs- oder Mediationsschritts, was dazu führt, dass der Urkundsbeamte die Klage nach Artikel 21 ablehnt.
- Vergessen, die vorläufige Vollstreckung zu beantragen: Ohne sie hemmt eine Berufung nach Artikel 159 die Vollstreckung.
- Unvollständige Angaben zum Beklagten: Eine fehlende Anschrift ist ein Grund, die Eintragung abzulehnen.
- Annehmen, dass Rechtskosten vollständig erstattet werden; Vertretungskosten werden auf Nachweis und nach dem Ermessen des Gerichts zugesprochen.
- Das Verfahren für geringfügige Forderungen wählen, ohne zu bedenken, dass das Urteil von keiner Seite angefochten werden kann.

AMTLICHE QUELLEN

- RwandaLII (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/04/2018): Gesetz Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/22/eng@2018-04-29/source.pdf
- Rwanda Law Portal (amategeko.gov.rw): Gesetz Nr. 025/2021, Gesetz Nr. 007/2023, Ministerialverordnung Nr. 17/MOJ/AG/20 über die Gerichtskosten und Anweisungen Nr. 002/2024 über virtuelle Verhandlungen — https://www.amategeko.gov.rw
- Judiciary of Rwanda: Verhandlung von Fällen und elektronische Einreichung — https://www.judiciary.gov.rw/hearing-cases
- Judiciary of Rwanda: Alternativen zum Gerichtsverfahren — https://www.judiciary.gov.rw/alternatives-to-trial
- Ministry of Justice: Schulung von Gerichtsvollziehern im IECMS für die Vollstreckung von Vollstreckungstiteln (April 2025) — https://www.minijust.gov.rw/news-detail/60-non-professional-bailiffs-trained-on-iecms-to-enhance-execution-of-enforcement-orders

Schiedsrecht und das KIAC: das Gesetz Nr. 005/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen, die Schiedsvereinbarung und die Verweisung durch das Gericht, Schiedsgerichte, vorläufige Maßnahmen und Vorabanordnungen, Schiedsort, Sprache und anwendbares Recht, die Aufhebung durch den Commercial High Court (Handelsobergericht), das Kigali International Arbitration Centre und seine Regeln von 2012, Kosten, Vertraulichkeit und die KIAC-Pflicht für Regierungsverträge

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das nie geänderte Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen regelt nationale und internationale Handelsschiedsverfahren mit Schiedsort in Ruanda; die Vereinbarung muss schriftlich geschlossen werden, und eine elektronische Kommunikation wie eine E-Mail genügt diesem Erfordernis (Artikel 2 und 9).
- Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, gibt es drei Schiedsrichter, die jede Staatsangehörigkeit haben können; mangels Vereinbarung über den Schiedsort findet das Schiedsverfahren in Ruanda statt; die Parteien wählen die Sprache; und mangels Rechtswahl wendet das Schiedsgericht ruandisches Recht und die von Ruanda ratifizierten internationalen Übereinkommen an (Artikel 12, 32, 34 und 40).
- Ein Schiedsspruch kann nur aus den Gründen in Artikel 47 aufgehoben werden, darunter Unwirksamkeit der Vereinbarung, fehlende ordnungsgemäße Benachrichtigung, Überschreitung des Auftrags, fehlerhafte Zusammensetzung oder fehlerhaftes Verfahren, fehlende Schiedsfähigkeit und Widerspruch zur öffentlichen Sicherheit Ruandas, und zwar auf einen binnen 30 Tagen nach Zustellung (Artikel 48) beim Commercial High Court (Handelsobergericht) gestellten Antrag, dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist (Artikel 82 des Gesetzes Nr. 30/2018).
- Das durch das Gesetz Nr. 51/2010 vom 10/01/2010 errichtete Kigali International Arbitration Centre (KIAC) mit einem siebenköpfigen Verwaltungsrat, dessen Mitglieder zu sechst von der Private Sector Federation und zu einem vom Justizminister ernannt werden, administriert Schiedsverfahren nach der Ministerialverordnung Nr. 16/012 vom 15/05/2012 über die Schiedsregeln des KIAC.

- Nach den KIAC-Regeln von 2012 beträgt die Registrierungsgebühr 250 USD, die Verwaltungskosten richten sich nach dem Streitwert mit einer Obergrenze von 23.000 USD, im Regelfall entscheidet ein Einzelschiedsrichter, der Beklagte erwidert binnen 14 Tagen, ein Eilschiedsrichter steht zur Verfügung, und kein Schiedsspruch ergeht ohne Genehmigung seiner Form durch den Generalsekretär (Artikel 6, 12, 34, 38, 43 und 44).
- Artikel 14 der Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014 bestimmt, dass Ad-hoc-Schiedsverfahren in Regierungsverträgen nicht zulässig sind und dass ein Regierungsvertreter keine andere internationale Schiedsklausel vereinbaren darf als eine solche, die auf das KIAC verweist.

Das Schiedsgesetz

Schiedsverfahren mit Schiedsort in Ruanda unterliegen dem **Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen**, veröffentlicht im Amtsblatt vom 06/03/2008 und mit der Veröffentlichung in Kraft getreten. Es wurde nie geändert. Das Gesetz gilt für nationale und internationale Handelsschiedsverfahren und Schlichtungen, unbeschadet anderer ruandischer Gesetze, nach denen bestimmte Streitigkeiten nicht schiedsfähig sind (Artikel 2). Artikel 3 definiert ein internationales Schiedsverfahren in Anlehnung an das Modellgesetz anhand der Niederlassungen der Parteien, des Schiedsorts, des Erfüllungsorts und der Vereinbarung der Parteien. Der Text folgt eng dem UNCITRAL-Modellgesetz, einschließlich der Bestimmungen von 2006 über vorläufige Maßnahmen und Vorabanordnungen. Nach Angaben aus der Praxis wird vor 2027 eine Überarbeitung des Gesetzes und der KIAC-Regeln erwartet.

Die Rolle der Gerichte ist begrenzt: In den vom Gesetz geregelten Angelegenheiten wird kein Gericht tätig, soweit das Gesetz dies nicht vorsieht (Artikel 7). Die unterstützenden und kontrollierenden Aufgaben, etwa die Bestellung von Schiedsrichtern, die Entscheidung über Ablehnungen und die Aufhebung von Schiedssprüchen, obliegen dem zuständigen Gericht, das für die Rechtmäßigkeit von Schiedssprüchen nach Artikel 82 des Gesetzes Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte der **Commercial High Court (Handelsobergericht)** ist. Der englische Text des Gesetzes Nr. 005/2008 ist stellenweise eine unvollkommene Übersetzung, die etwa einen Aufhebungsantrag als „Berufung“ oder „Kassation“ bezeichnet; bei Detailfragen sollten daher die Fassungen in Kinyarwanda und Französisch im Amtsblatt verglichen werden.

Die Schiedsvereinbarung und die Gerichte

Eine Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung, gegenwärtige oder künftige Streitigkeiten aus einem bestimmten vertraglichen oder nichtvertraglichen Rechtsverhältnis einem Schiedsverfahren zu unterwerfen; sie kann als Klausel in einem Vertrag oder als gesonderte Vereinbarung geschlossen werden (Artikel 9). Sie muss **schriftlich** geschlossen werden, doch die Schriftform ist weit definiert: in beliebiger Form festgehaltene Inhalte, auch wenn der Vertrag mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen wurde; eine **elektronische Kommunikation**, einschließlich E-Mail, EDI, Telex oder Telefax, wenn die Information für eine spätere Bezugnahme zugänglich ist; ein Austausch von Klageschrift und Klageerwiderung, in dem eine Partei das Bestehen einer Vereinbarung behauptet und die andere es nicht bestreitet; und die Bezugnahme in einem Vertrag auf ein Dokument, das eine Schiedsklausel enthält, wenn die Bezugnahme die Klausel zum Bestandteil des Vertrags macht.

Das Schiedsgericht kann über seine eigene Zuständigkeit entscheiden, einschließlich Einwänden gegen das Bestehen oder die Wirksamkeit der Vereinbarung, und die Klausel wird als vom Hauptvertrag unabhängig behandelt, sodass eine Entscheidung, dass der Vertrag nichtig ist, nicht schon für sich genommen die Klausel unwirksam macht (Artikel 18). Ein Einwand gegen die Zuständigkeit muss spätestens mit der Klageerwiderung erhoben werden, und ein Einwand, dass das Schiedsgericht seinen Auftrag überschreitet, sobald die Frage aufkommt. Bejaht das Schiedsgericht seine Zuständigkeit als Vorfrage, kann eine Partei binnen 30 Tagen eine nicht anfechtbare Entscheidung über die Frage beantragen; der englische Text richtet diesen Antrag an das Schiedsgericht selbst, und der Punkt sollte anhand der anderen Sprachfassungen geprüft werden. Eine Partei, die das Verfahren fortsetzt, ohne einen Verstoß gegen eine abdingbare Vorschrift oder gegen die Vereinbarung unverzüglich zu rügen, gilt als auf die Rüge verzichtend (Artikel 6).

Ein Gericht, das mit einer unter eine Schiedsvereinbarung fallenden Streitigkeit befasst ist, muss sie an das Schiedsverfahren verweisen, wenn eine Partei dies vor ihrer Einlassung zur Sache beantragt, es sei denn, die Vereinbarung ist nichtig, unwirksam oder undurchführbar (Artikel 10), und der Urkundsbeamte muss die Eintragung einer Klage ablehnen, wenn das vertraglich vorgesehene Schiedsverfahren nicht genutzt wurde (Artikel 21 des Gesetzes Nr. 22/2018). Wer sich ohne Rüge zur Sache einlässt, kann auf die Klausel verzichten, wie das Berufungsgericht im Fall Mukeramirimo Construction v Quality Construction (25. Mai 2023) entschied. Enthält der Vertrag einer in Konkurs gefallenen Partei eine Schiedsklausel, bindet sie den Konkursverwalter, wenn dieser in den Vertrag eintritt; andernfalls kann das Konkursgericht anordnen, dass eine Angelegenheit im Schiedsverfahren entschieden wird (Artikel 52) (Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands).

Das Schiedsgericht, der Schiedsort und das Verfahren

Die Parteien bestimmen die Zahl der Schiedsrichter, die ungerade sein muss; mangels Vereinbarung sind es **drei** (Artikel 12). Niemand ist aufgrund seiner Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Mangels vereinbarten Verfahrens bestellt jede Partei einen Schiedsrichter, und die beiden wählen den dritten; bestellt eine Partei nicht binnen 15 Tagen nach schriftlicher Aufforderung oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen 15 Tagen nach ihrer Bestellung einigen, bestellt das Gericht auf Antrag, und für einen Einzel- oder dritten Schiedsrichter bestellt es eine Person mit einer anderen Staatsangehörigkeit als die der Parteien; die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar (Artikel 13). Schiedsrichter müssen Umstände offenlegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Eine Ablehnung wird binnen **sieben Tagen**, nachdem die Partei von der Bildung des Schiedsgerichts oder den Umständen Kenntnis erlangt hat, beim Schiedsgericht geltend gemacht und, wenn sie zurückgewiesen wird, binnen **15 Tagen** beim Gericht, dessen Entscheidung endgültig ist (Artikel 14 und 15).

Mangels Vereinbarung **liegt der Schiedsort in Ruanda** (Artikel 32), auch wenn Verhandlungen und Besprechungen anderswo stattfinden können. Das Schiedsverfahren beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, an dem Tag, an dem der Beklagte den Schiedsantrag erhält (Artikel 33). Die Parteien wählen die Sprache, andernfalls entscheidet das Schiedsgericht, und das Schiedsgericht kann Übersetzungen anordnen (Artikel 34). Das Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit nach den von den Parteien gewählten Rechtsvorschriften; mangels Rechtswahl wendet es **ruandisches Recht und die von Ruanda ratifizierten internationalen Übereinkommen** an, und nach Billigkeit entscheidet es nur, wenn es ausdrücklich dazu ermächtigt ist (Artikel 40). Mangels Vereinbarung über das Verfahren führt das

Schiedsgericht das Verfahren so, wie es dies für angemessen hält (Artikel 31), und kann Sachverständige bestellen und das Gericht um Unterstützung bei der Beweisaufnahme ersuchen (Artikel 38 und 39). Das Gesetz sieht keine Gesamtfrist vor.

Der Schiedsspruch ergeht schriftlich, ist unterzeichnet, begründet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, datiert und gibt den Schiedsort an, an dem er als erlassen gilt (Artikel 43). Ein Vergleich kann als Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut festgehalten werden (Artikel 42). Binnen 30 Tagen nach Erhalt kann eine Partei das Schiedsgericht ersuchen, Fehler zu berichtigen, den Schiedsspruch auszulegen, sofern die Parteien dies vereinbart haben, oder einen ergänzenden Schiedsspruch über übergangene Ansprüche zu erlassen; ungewöhnlicherweise kann eine Partei das Schiedsgericht binnen 30 Tagen auch um eine **Überprüfung des Schiedsspruchs** ersuchen, wenn er offenbar durch Betrug oder aufgrund falscher Urkunden oder Aussagen erwirkt wurde, und das Schiedsgericht entscheidet binnen 15 Tagen (Artikel 45).

Vorläufige Maßnahmen und Vorabanordnungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Schiedsgericht **vorläufige Maßnahmen** anordnen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen, um Handlungen zu verhindern oder zu unterbinden, die voraussichtlich einen unmittelbaren Schaden oder eine Beeinträchtigung des Schiedsverfahrens verursachen, um Vermögenswerte zu sichern, aus denen ein Schiedsspruch befriedigt werden kann, oder um Beweismittel zu sichern (Artikel 19). Der Antragsteller muss einen voraussichtlichen, durch Schadensersatz nicht angemessen wiedergutzumachenden Schaden darlegen, der den Schaden der anderen Partei wesentlich überwiegt, sowie eine vernünftige Erfolgsaussicht (Artikel 20); das Schiedsgericht kann eine Sicherheitsleistung verlangen, und der Antragsteller haftet, wenn die Maßnahme nicht hätte angeordnet werden dürfen (Artikel 27 und 29).

Eine Partei kann außerdem ohne Benachrichtigung der anderen eine **Vorabanordnung** beantragen, mit der der anderen Partei aufgegeben wird, die beantragte Maßnahme nicht zu vereiteln (Artikel 24). Das Schiedsgericht muss dann die andere Partei unterrichten und sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt anhören, und die Vorabanordnung erlischt nach **15 Tagen**, sofern sie nicht in eine vorläufige Maßnahme umgewandelt wird (Artikel 25). Eine von einem Schiedsgericht erlassene vorläufige Maßnahme wird als bindend anerkannt und auf Antrag beim zuständigen Gericht vollstreckt, unabhängig davon, in welchem Staat sie erlassen wurde, bei Maßnahmen ruandischer Schiedsgerichte **vorbehaltlich der Gegenseitigkeit**, und darf nur aus den begrenzten Gründen in Artikel 22 versagt werden (Artikel 21). Unabhängig davon kann eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens beim Gericht vorläufige Maßnahmen beantragen, ohne gegen die Vereinbarung zu verstoßen (Artikel 11 und 23); im Fall KZ Noir v Kubwimana (2014) ordnete der Commercial High Court (Handelsobergericht) solche Maßnahmen an. Das Eilverfahren, die Sperre der Grundstücksübertragung und die Pfändung in Handelssachen, die in Handelsprozesse Schritt für Schritt beschrieben sind, stehen zur Unterstützung eines Schiedsverfahrens zur Verfügung.

Aufhebung eines Schiedsspruchs

Ein in Ruanda ergangener Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass eine Partei nicht geschäftsfähig war oder die Vereinbarung nach dem von den Parteien gewählten Recht oder, mangels Rechtswahl, nach ruandischem Recht unwirksam ist; dass er von der

Bestellung eines Schiedsrichters oder vom Verfahren nicht ordnungsgemäß benachrichtigt wurde oder aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht vorbringen konnte; dass der Schiedsspruch Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die Schiedsvereinbarung fallen (in diesem Fall wird nur der abtrennbare Teil aufgehoben); oder dass die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Verfahren nicht der Vereinbarung der Parteien oder, mangels Vereinbarung, dem Gesetz entsprach; oder wenn das Gericht feststellt, dass der Streitgegenstand nach ruandischem Recht nicht schiedsfähig ist oder dass **der Schiedsspruch im Widerspruch zur öffentlichen Sicherheit der Republik Ruanda steht** (Artikel 47). Der letzte Grund ist anders formuliert als die „öffentliche Ordnung" (public policy) des Modellgesetzes, die das Gesetz in Artikel 51 für ausländische Schiedssprüche verwendet; wie weit die engere Formulierung die Überprüfung begrenzt, ist in veröffentlichten Entscheidungen nicht geklärt.

Der Antrag muss binnen **30 Tagen** ab dem Tag gestellt werden, an dem dem Antragsteller der Schiedsspruch zugestellt wurde, oder, nach einem Antrag auf Berichtigung, Auslegung oder Überprüfung nach Artikel 45, ab der Entscheidung des Schiedsgerichts über diesen Antrag (Artikel 48). Das Gericht kann das Verfahren aussetzen, um dem Schiedsgericht Gelegenheit zu geben, das Schiedsverfahren wieder aufzunehmen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die die Aufhebungsgründe beseitigen (Artikel 49). Über den Antrag entscheidet der **Commercial High Court (Handelsobergericht)**, der die Rechtmäßigkeit von Schiedssprüchen prüft, und sein Urteil über den Antrag ist **nicht anfechtbar** (Artikel 82 des Gesetzes Nr. 30/2018).

Der Oberste Gerichtshof hat mehrere Anfechtungen entschieden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 30/2018 erhoben worden waren. Im Fall Yari Cornacchia v Nsanawe (26. Februar 2016) bestätigte er einen Schiedsspruch und entschied, dass eine versäumte, einer Partei gesetzte Verfahrensfrist kein Grund nach Artikel 47 ist; im Fall Soras v Tromea (21. Oktober 2016) bestätigte er einen Schiedsspruch und entschied, dass der Grundsatz, wonach ein Strafverfahren das Zivilverfahren aussetzt, nicht anwendbar war; und im Fall ECU v Royal Haskoning DHV (7. Dezember 2018) entschied er, dass ein Verstoß gegen das von den Parteien vereinbarte Verfahren ein Nichtigkeitsgrund ist. Die Entscheidungen von 2016 ergingen im Rechtsmittelverfahren, bevor die geltende Regel galt, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Commercial High Court ausschließt, und eine spätere Entscheidung, die diesen Ausschluss in der Praxis bestätigt, wurde nicht gefunden; die Parteien sollten dennoch mit einer einzigen Anfechtungsmöglichkeit planen. Eine Klage, mit der eine Behörde zur Erfüllung eines Schiedsspruchs gezwungen werden sollte, wurde im Fall ERJB v Uwamariya (14. Dezember 2021) dem Handelsgericht zugewiesen.

Das KIAC als Institution

Das **Kigali International Arbitration Centre** (KIAC) wurde durch das Gesetz Nr. 51/2010 vom 10/01/2010 zur Errichtung des Kigali International Arbitration Centre und zur Bestimmung seiner Organisation, Arbeitsweise und Zuständigkeit errichtet, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09 bis vom 28/02/2011. Es besitzt Rechtspersönlichkeit sowie finanzielle und administrative Autonomie, hat seinen Sitz in Kigali und kann Zweigstellen im Ausland eröffnen (Artikel 3). Zu seinen Aufgaben gehören die Bereitstellung eines Forums für Schiedsverfahren und andere Formen der alternativen Streitbeilegung, die Akkreditierung von Schiedsrichtern und Mediatoren und die Beratung der Regierung in Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit (Artikel 4), und es kann mit Zustimmung der Parteien vor oder während eines Schiedsverfahrens Mediation, Schlichtung oder andere Methoden einsetzen (Artikel 17). Es wird von

einem siebenköpfigen Verwaltungsrat geleitet: sechs Mitglieder werden von der Rwanda Private Sector Federation und eines vom für Justiz zuständigen Minister ernannt, für eine einmal verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren (Artikel 7 und 8), und die Geschäfte führt ein Generalsekretär.

Artikel 5 bestimmt, dass das KIAC „die einzige zuständige Stelle für Schiedsverfahren in handelsbezogenen Angelegenheiten in Ruanda“ ist. Die Vorschrift besagt nicht, dass ein Schiedsverfahren außerhalb des KIAC unwirksam ist; das Gesetz Nr. 005/2008 sieht Schiedsverfahren ohne jede Institution vor, mit von den Parteien oder vom Gericht bestellten Schiedsrichtern, und das ausdrückliche Verbot von Ad-hoc-Schiedsverfahren gilt für Regierungsverträge. Das KIAC nahm im Mai 2012 seine Tätigkeit auf. Fachkommentare berichten von mehr als 230 administrierten Fällen, davon etwa 60 % nationale, mit 20 bis 25 neuen Fällen pro Jahr seit 2017, von einer im April 2019 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung mit dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) und von einem im April 2025 eingeführten Online-Fallverwaltungssystem. Die Website des KIAC konnte für diesen Leitfaden nicht eingesehen werden; seine aktuellen Gebührentabellen, Mediationsregeln, Schiedsrichterliste und Musterklausel sollten daher direkt beim Zentrum geprüft werden.

Die KIAC-Regeln von 2012

KIAC-Schiedsverfahren unterliegen den **KIAC-Regeln** in der Ministerialverordnung Nr. 16/012 vom 15/05/2012 über die Schiedsregeln des Kigali International Arbitration Center (KIAC), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 bis vom 28/05/2012, die nach der Kommentierung von Liedekerke an die ICC-Regeln und die UNCITRAL-Regeln angelehnt sind. Der Kläger reicht beim Sekretariat einen Antrag mit den Angaben zu den Parteien, der Schiedsvereinbarung, dem Vertrag, einer Zusammenfassung der Streitigkeit und des begehrten Rechtsschutzes mit den geforderten Beträgen sowie Vorschlägen zur Zahl der Schiedsrichter, zum Schiedsort, zum anwendbaren Recht und zur Sprache ein und zahlt die Registrierungsgebühr; das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang eines vollständigen Antrags, und das Sekretariat übermittelt ihn binnen fünf Tagen an den Beklagten (Artikel 5). Der Beklagte erwidert binnen **14 Tagen** (Artikel 6). Die Regeln sehen die Einbeziehung weiterer Parteien, Mehrparteienverfahren, Ansprüche aus mehreren Verträgen und die Verbindung von Verfahren vor (Artikel 8 bis 11).

Das Schiedsgericht besteht aus **einem Einzelschiedsrichter oder drei Schiedsrichtern**. Haben die Parteien die Zahl nicht vereinbart, bestellt das Zentrum einen Einzelschiedsrichter, es sei denn, es entscheidet, dass die Streitigkeit drei Schiedsrichter rechtfertigt; in diesem Fall benennt jede Seite binnen 15 Tagen einen (Artikel 12). Die Parteien können binnen 15 Tagen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter benennen, andernfalls bestellt ihn das Zentrum (Artikel 13); bei einem Dreierschiedsgericht benennt jede Partei einen Schiedsrichter im Antrag bzw. in der Erwiderung, und sofern die Parteien kein anderes Verfahren vereinbaren, **bestellt das Zentrum den Vorsitzenden** (Artikel 14). Mangels Vereinbarung **bestimmt das Zentrum den Schiedsort**, sofern das Schiedsgericht nicht einen anderen Schiedsort für angemessen hält (Artikel 23); das Schiedsgericht bestimmt die Sprache unter Berücksichtigung der Vertragssprache (Artikel 26) und wendet mangels Rechtswahl die Rechtsvorschriften an, die es für angemessen hält, unter Berücksichtigung des Vertrags und der Handelsbräuche (Artikel 27). Das Schiedsgericht erstellt einen **Schiedsauftrag** (Terms of Reference) (Artikel 29) und kann vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, während eine Partei gerichtliche Maßnahmen weiterhin beantragen kann, bevor die Akte das Schiedsgericht erreicht (Artikel 33). Eine

Partei, die vor der Bildung des Schiedsgerichts dringend Rechtsschutz benötigt, kann sich nach Anhang II an einen **Eilschiedsrichter** wenden, dessen Anordnung die Parteien, nicht aber das Schiedsgericht bindet; die Parteien können dies ausschließen (Artikel 34).

Nach Abschluss des Verfahrens muss das Schiedsgericht dem Sekretariat binnen **45 Tagen** einen **Schiedsspruchentwurf** vorlegen; das Sekretariat kann Änderungen der Form vorschlagen und auf inhaltliche Punkte hinweisen, und „kein Schiedsspruch darf ohne Genehmigung seiner Form durch den Generalsekretär ergehen“ (Artikel 38). Der Schiedsspruch wird zugestellt, sobald die Kosten vollständig bezahlt sind, ist ab dem Tag seines Erlasses endgültig und bindend, und mit der Vereinbarung der Regeln verzichten die Parteien auf jede Form von Rechtsbehelf, soweit ein solcher Verzicht wirksam erklärt werden kann (Artikel 39), was nach ruandischem Recht den Aufhebungsantrag nach Artikel 47 nicht ausschließt. Berichtigungen und Auslegungen werden binnen 15 Tagen beantragt (Artikel 40). Die Parteien und das Schiedsgericht müssen das Verfahren und den Schiedsspruch **vertraulich** behandeln, außer zur Vollstreckung oder Anfechtung des Schiedsspruchs, aufgrund einer gerichtlichen Anordnung, zur Verfolgung eines Rechts, soweit gesetzlich oder von einer Aufsichtsbehörde verlangt oder mit Erlaubnis des Schiedsgerichts (Artikel 48).

Kosten, Vertraulichkeit und Regierungsverträge

Nach den KIAC-Regeln zahlt der Kläger eine nicht erstattungsfähige **Registrierungsgebühr von 250 USD**, und ein Beklagter zahlt denselben Betrag bei Erhebung einer Widerklage (Artikel 43). Die **Verwaltungskosten** des Zentrums werden nach dem gesamten Streitwert, einschließlich Widerklagen und Aufrechnungen, nach Tabelle 1 des Anhangs I berechnet, mit einem **Höchstbetrag von 23.000 USD** (Artikel 44). Die **Schiedsrichterhonorare** sind ein Pauschalbetrag nach Tabelle 2, wenn der Streitwert 3.000.000 USD nicht übersteigt, und richten sich darüber nach der Staffel in Tabelle 3 (Artikel 45); das Zentrum kann sie unter außergewöhnlichen Umständen um bis zu 20 % anpassen. Das Zentrum setzt einen zu gleichen Teilen zu zahlenden Kostenvorschuss fest, und zahlt eine Partei nicht, kann die andere deren Anteil zahlen; andernfalls können die Ansprüche nach einer Frist von mindestens 15 Tagen als zurückgenommen behandelt werden (Artikel 41). Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen die Honorare der Schiedsrichter und des Zentrums, vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige und **die angemessenen Rechts- und sonstigen Kosten der Parteien**, und das Schiedsgericht verteilt sie unter Berücksichtigung dessen, wie effizient jede Partei das Verfahren geführt hat (Artikel 42).

Für Schiedsverfahren außerhalb des KIAC gilt eine andere gesetzliche Regel: Das Schiedsgericht setzt die Kosten fest, definiert als die Honorare der Schiedsrichter, vom Schiedsgericht angeforderte Zeugen und Sachverständige und sonstige Verfahrensauslagen, die **zu gleichen Teilen getragen** werden, sofern der Schiedsspruch nichts anderes bestimmt, während „alle sonstigen Kosten, die einer Partei entstehen, von dieser Partei getragen werden“ (Artikel 65 des Gesetzes Nr. 005/2008). Eine Ad-hoc-Klausel sollte daher ausdrücklich vorsehen, dass das Schiedsgericht einer Partei ihre Rechtskosten zusprechen kann. Zur Vertraulichkeit: Artikel 58 des Gesetzes Nr. 005/2008 schreibt sie nur bei der **Schlichtung** vor; die Kommentatoren sind uneins, ob ein Schiedsverfahren nach dem Gesetz von vornherein vertraulich ist, sodass sich die Parteien auf die KIAC-Regeln oder eine ausdrückliche Klausel stützen sollten.

Öffentliche Stellen sind an die **Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014** über die Modalitäten der Abfassung, Verhandlung, Einholung von Stellungnahmen, Unterzeichnung und Verwaltung von Verträgen gebunden, geändert 2015 und 2020. Artikel 14, der durch die Änderungen

unberührt blieb, bestimmt, dass „‚Ad-hoc'-Schiedsverfahren nicht zulässig sind" und dass „es einem Regierungsvertreter nicht gestattet ist, eine andere internationale Schiedsklausel anzuwenden als Klauseln, die sich auf das Kigali International Arbitration Center (KIAC) beziehen"; ist die andere Partei nicht einverstanden, entscheidet oder verhandelt der Justizminister und Generalstaatsanwalt. Die den Anweisungen beigefügte Musterklausel sieht vor, dass Streitigkeiten, die nicht gütlich oder durch Mediation beigelegt werden, im Schiedsverfahren nach den KIAC-Regeln entschieden werden, wobei die Zahl der Schiedsrichter, der Schiedsort und die Sprache zu wählen sind. Dieselben Anweisungen enthalten auch Musterklauseln für Schiedsverfahren nach den UNCITRAL-Schiedsregeln (Artikel 19) und nach den Schiedsregeln des Ostafrikanischen Gerichtshofs (Artikel 20) und erläutern nicht, wie diese mit Artikel 14 zusammenpassen; in der Praxis sollte ein Investor mit der KIAC-Klausel rechnen, und ein Wunsch nach einem anderen Forum wird nach dem letzten Absatz von Artikel 14 an den Justizminister und Generalstaatsanwalt weitergeleitet. Scheitert eine gütliche Einigung, ersucht die öffentliche Einrichtung den Justizminister und Generalstaatsanwalt schriftlich, ihren Schiedsrichter zu bestellen (Artikel 23). Ein Investor, der mit einem Ministerium, einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung einen Vertrag schließt, sollte mit dieser Klausel rechnen und innerhalb ihres Rahmens den Schiedsort, die Sprache und drei Schiedsrichter verhandeln (Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten).

Ablauf eines KIAC-Schiedsverfahrens

1. **Vorgeschaltete Schritte**
   Führen Sie jeden vertraglich vorgesehenen Verhandlungs- oder Mediationsschritt durch und dokumentieren Sie ihn; der Oberste Gerichtshof hat einen solchen Schritt im Fall Cheon Kwang v Government of Rwanda (2017) durchgesetzt.

2. **Antrag einreichen**
   Reichen Sie beim Sekretariat die Vereinbarung, eine Zusammenfassung der Ansprüche mit den Beträgen, Vorschläge zu Schiedsgericht, Schiedsort, Recht und Sprache sowie 250 USD ein. Das Verfahren beginnt mit Eingang eines vollständigen Antrags.

3. **Erwiderung**
   Übermittlung an den Beklagten binnen fünf Tagen; Erwiderung und etwaige Widerklage (250 USD) binnen 14 Tagen.

4. **Schiedsgericht**
   Im Regelfall ein Einzelschiedsrichter; bei einem Dreierschiedsgericht bestellt das KIAC den Vorsitzenden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5. **Vorschuss und Schiedsauftrag**
   Vorschuss zu gleichen Teilen; Schiedsauftrag und Zeitplan. Dringender Rechtsschutz durch den Eilschiedsrichter oder das Gericht.

6. **Verhandlung**
   Schriftsätze, Dokumente, Zeugen und Sachverständige; Verhandlungen in Präsenz oder aus der Ferne.

7 Schiedsspruchentwurf und Prüfung

Entwurf binnen 45 Tagen nach Abschluss; der Generalsekretär genehmigt seine Form.

8 Schiedsspruch und Anfechtung

Zustellung nach Zahlung der Kosten; Aufhebungsantrag beim Commercial High Court (Handelsobergericht) binnen 30 Tagen, ohne weiteres Rechtsmittel; andernfalls Vollstreckung.

Schiedsverfahren mit Schiedsort in Ruanda: die Zahlen (Oktober 2026)

Posten	Regel	Quelle
Form der Vereinbarung	Schriftform; elektronische Kommunikation genügt	Gesetz Nr. 005/2008, Artikel 9
Zahl der Schiedsrichter im Regelfall	Drei (Gesetz); Einzelschiedsrichter, sofern das KIAC nicht drei bestimmt (KIAC-Regeln)	Artikel 12; KIAC-Regeln, Artikel 12
Ablehnung eines Schiedsrichters	7 Tage beim Schiedsgericht; 15 Tage beim Gericht bei Zurückweisung	Artikel 14 und 15
Schiedsort im Regelfall	Ruanda (Gesetz); vom KIAC bestimmt (KIAC-Regeln)	Artikel 32; KIAC-Regeln, Artikel 23
Anwendbares Recht im Regelfall	Ruandisches Recht und ratifizierte Übereinkommen (Gesetz); vom Schiedsgericht bestimmte Rechtsvorschriften (KIAC-Regeln)	Artikel 40; KIAC-Regeln, Artikel 27
Berichtigung, Auslegung, Überprüfung wegen Betrugs	30 Tage (Gesetz); 15 Tage für Berichtigung und Auslegung (KIAC-Regeln)	Artikel 45; KIAC-Regeln, Artikel 40
Aufhebungsantrag	30 Tage ab Zustellung; Commercial High Court (Handelsobergericht); kein Rechtsmittel	Artikel 47 und 48; Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 82
KIAC: Erwiderung auf den Antrag	14 Tage	KIAC-Regeln, Artikel 6
KIAC: Schiedsspruchentwurf	45 Tage nach Abschluss; Genehmigung der Form durch den Generalsekretär	KIAC-Regeln, Artikel 38
KIAC-Gebühren (2012)	Registrierung 250 USD; Verwaltungskosten nach Streitwert, höchstens 23.000 USD; Schiedsrichterhonorare pauschal bis 3.000.000 USD, darüber nach Staffel	KIAC-Regeln, Artikel 43 bis 45
Regierungsverträge	Nur KIAC; kein Ad-hoc-Schiedsverfahren	Anweisungen Nr. 612/08.11, Artikel 14

RECHENBEISPIEL

Eine Bauforderung vor dem KIAC und ein Aufhebungsantrag

Ein ruandisches Bauunternehmen in türkischem Eigentum fordert von einem ruandischen privaten Projektentwickler 1.200.000 USD für unbezahlte Nachträge. Der Vertrag sieht ein KIAC-Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern, Schiedsort Kigali, englischer Sprache und ruandischem Recht vor. Beispieldaten und -zahlen; die Verwaltungs- und Schiedsrichtergebühren hängen von den aktuellen Tabellen des KIAC ab.

Tag 0	Das Bauunternehmen reicht seinen Antrag beim KIAC ein und zahlt die Registrierungsgebühr von 250 USD; der Antrag ist vollständig, und das Schiedsverfahren beginnt an diesem Tag.
Tag 5	Das Sekretariat übermittelt den Antrag an den Projektentwickler, der bis Tag 19 mit einer Widerklage über 300.000 USD wegen Verzugs erwidert und 250 USD zahlt.
Streitwert	1.200.000 USD + 300.000 USD = 1.500.000 USD, unter 3.000.000 USD, sodass die Schiedsrichterhonorare ein Pauschalbetrag nach Tabelle 2 sind; die Verwaltungskosten des Zentrums dürfen 23.000 USD nicht übersteigen.
Kostenvorschuss	Das KIAC setzt getrennte Vorschüsse für Klage und Widerklage fest; bei einem angenommenen Gesamtvorschuss von beispielhaft 90.000 USD hängt der Anteil jeder Seite von der Höhe ihrer eigenen Forderung ab.
Monat 4	Das Bauunternehmen erfährt, dass der Projektentwickler sein einziges anderes Grundstück verkauft, und beantragt beim Gericht nach Artikel 11 des Gesetzes Nr. 005/2008, es im Eilverfahren unter Sicherstellung zu stellen; die Anordnung ergeht binnen 48 Stunden nach der Verhandlung (Artikel 186 und 212 des Gesetzes Nr. 22/2018).
Monat 11	Die Verhandlung wird geschlossen; Schiedsspruchentwurf an das Sekretariat binnen 45 Tagen; der Generalsekretär genehmigt seine Form.
Monat 13	Schiedsspruch: 1.050.000 USD zugunsten des Bauunternehmens, Widerklage abgewiesen, mit angemessenen Rechtskosten nach Artikel 42 der KIAC-Regeln.
Monat 14	Der Projektentwickler beantragt binnen 30 Tagen beim Commercial High Court (Handelsobergericht) die Aufhebung mit der Begründung, das Schiedsgericht habe Beweise übergangen; das Gericht weist den Antrag zurück, weil die Gründe in Artikel 47 keine Tatsachen- oder Rechtsfehler umfassen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Wäre der Projektentwickler eine öffentliche Einrichtung gewesen, hätte der Vertrag nach den Anweisungen Nr. 612/08.11 ohnehin ein KIAC-Schiedsverfahren vorsehen müssen.

Die Vollstreckung des Schiedsspruchs folgt dem Verfahren über Gerichtsvollzieher, das in „Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile“ beschrieben ist.

Fragen von Investoren

Wie fechte ich einen in Ruanda ergangenen Schiedsspruch an?

Stellen Sie binnen 30 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs beim Commercial High Court (Handelsobergericht) einen Antrag, gestützt auf die Gründe in Artikel 47 des Gesetzes Nr. 005/2008, etwa unwirksame Vereinbarung, fehlende Benachrichtigung, Überschreitung des Auftrags, fehlerhaftes Verfahren, fehlende Schiedsfähigkeit oder Widerspruch zur öffentlichen Sicherheit Ruandas. Das Urteil des Gerichts ist nach Artikel 82 des Gesetzes Nr. 30/2018 nicht anfechtbar.

Was kostet ein KIAC-Schiedsverfahren?

Nach den KIAC-Regeln von 2012 eine Registrierungsgebühr von 250 USD, nach dem Streitwert berechnete Verwaltungskosten mit einer Obergrenze von 23.000 USD und Schiedsrichterhonorare als Pauschalbetrag bis zu einem Streitwert von 3.000.000 USD und darüber nach einer Staffel, zuzüglich der Rechtskosten jeder Seite, die das Schiedsgericht der anderen Seite auferlegen kann. Prüfen Sie die aktuellen Tabellen beim KIAC.

Kann eine ruandische Regierungsstelle ein ICC- oder SIAC-Schiedsverfahren vereinbaren?

Nicht nach Artikel 14 der Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014, der Ad-hoc-Schiedsverfahren in Regierungsverträgen verbietet und Regierungsvertretern nur erlaubt, internationale Schiedsklauseln zu vereinbaren, die auf das KIAC verweisen; ist die Vertragspartei nicht einverstanden, entscheidet oder verhandelt der Justizminister. Ein durch ein Investitionsabkommen geschützter Investor kann dennoch gesonderte Rechte auf ein Schiedsverfahren aus dem Abkommen haben.

Ist ein Schiedsverfahren in Ruanda vertraulich?

Nach den KIAC-Regeln ja: Artikel 48 verpflichtet die Parteien und das Schiedsgericht zur Vertraulichkeit, mit Ausnahmen für Vollstreckung oder Anfechtung, gerichtliche Anordnungen sowie gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen. Das Gesetz Nr. 005/2008 schreibt Vertraulichkeit ausdrücklich nur für die Schlichtung vor, und die Kommentatoren sind sich für Schiedsverfahren allgemein uneins; Ad-hoc-Klauseln sollten sie daher ausdrücklich vorsehen.

Bietet das KIAC einen Eilschiedsrichter an?

Ja. Artikel 34 der KIAC-Regeln von 2012 erlaubt einer Partei, vor der Bildung des Schiedsgerichts bei einem Eilschiedsrichter nach Anhang II dringenden vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen, sofern die Parteien dies nicht ausgeschlossen haben. Die Anordnung bindet die Parteien, nicht aber das Schiedsgericht, und eine Partei kann nach Artikel 11 des Gesetzes Nr. 005/2008 auch bei einem ruandischen Gericht vorläufige Maßnahmen beantragen.

AUSBLICK AUF 2027

- Eine Überarbeitung des Gesetzes Nr. 005/2008 und der KIAC-Regeln von 2012 wird Berichten zufolge vor 2027 erwartet, und Kommentatoren berichten von Vorschlägen für gesonderte Gesetze über Schiedsverfahren und Mediation; neue Regeln gelten typischerweise für Schiedsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten eingeleitet werden, sodass jetzt abgefasste Klauseln auf die bei Einleitung des Schiedsverfahrens geltenden KIAC-Regeln verweisen sollten.
- Der Strategieplan 2025-2030 des Ministry of Justice für alternative Streitbeilegung (ADR) sieht die Ausarbeitung und Verabschiedung eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung ab 2025/26 vor, das das Verhältnis zwischen Schiedsverfahren, Mediation und Gerichten neu fassen könnte.
- Ob ein Gericht nach 2018 in einer veröffentlichten Entscheidung bestätigen wird, dass Aufhebungsentscheidungen des Commercial High Court (Handelsobergericht) nicht anfechtbar sind, und wie es den Grund der „öffentlichen Sicherheit“ in Artikel 47 auslegt.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Arbitration	*Ubukemurampaka*	*Arbitrage*	Verbindliche Entscheidung einer Streitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter nach dem Gesetz Nr. 005/2008.
Arbitrator	*Umukemurampaka*	*Arbitre*	Eine von den Parteien, dem KIAC oder dem Gericht bestellte Person, die die Streitigkeit entscheidet.
Arbitration agreement	*Amasezerano y'ubukemurampaka*	*Convention d'arbitrage*	Eine schriftliche Klausel oder Vereinbarung, Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen (Artikel 9).
Arbitral award	—	*Sentence arbitrale*	Die Entscheidung des Schiedsgerichts, endgültig und bindend und nur im Wege der Aufhebung anfechtbar (Artikel 43 und 47).
Kigali International Arbitration Centre (KIAC)	*Ikigo Mpuzamahanga cy'Ubukemurampaka cya Kigali*	*Centre International d'Arbitrage de Kigali*	Die durch das Gesetz Nr. 51/2010 errichtete Schiedsinstitution.
Request for arbitration	*Isaba ry'ubukemurampaka*	*Demande d'arbitrage*	Die Eingabe des Klägers, mit der ein KIAC-Schiedsverfahren eingeleitet wird (KIAC-Regeln, Artikel 5).
Terms of reference	*Inyandiko y'ubutumwa*	*Acte de mission*	Das vom Schiedsgericht erstellte Dokument, das die Ansprüche der Parteien und die Streitfragen festlegt (KIAC-Regeln, Artikel 29).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Emergency arbitrator	*Umukemurampaka wihutirwa*	*Arbitre d'urgence*	Ein vom KIAC bestellter Schiedsrichter, der vor der Bildung des Schiedsgerichts dringenden Rechtsschutz gewährt (KIAC-Regeln, Artikel 34).
Advance on costs	—	*Avance sur les frais d'arbitrage*	Der vom KIAC festgesetzte Vorschuss zur Deckung der Schiedsrichterhonorare und Verwaltungskosten, zu gleichen Teilen zu zahlen (KIAC-Regeln, Artikel 41).
Confidentiality	*Kugira ibanga*	*Confidentialité*	Die Pflicht nach den KIAC-Regeln, das Verfahren und den Schiedsspruch vertraulich zu behandeln (Artikel 48).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Gesetz Nr. 005/2008 und die KIAC-Regeln gelten für ausländische und ruandische Parteien gleichermaßen; Schiedsrichter können jede Staatsangehörigkeit haben, und wenn ein Gericht einen Einzel-oder vorsitzenden Schiedsrichter bestellt, muss es eine Person mit einer anderen Staatsangehörigkeit als die der Parteien wählen. Unterschiedlich ist die verfügbare Wahl. Eine Streitigkeit zwischen zwei ruandischen Gesellschaften ohne internationales Element ist ein nationales Schiedsverfahren, das bei Einverständnis der Parteien dennoch auf Englisch geführt werden kann. Eine ausländische Partei oder eine ruandische Gesellschaft in ausländischem Eigentum bei einem internationalen Geschäft wird häufiger einen neutralen Schiedsort im Ausland wünschen, den das Gesetz Nr. 005/2008 zulässt; ist ihre Vertragspartei jedoch eine Regierungsstelle, beschränkt Artikel 14 der Anweisungen Nr. 612/08.11 ausländische wie ruandische Investoren auf das KIAC. Die Gegenseitigkeitsvoraussetzung für die Vollstreckung vorläufiger Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte (Artikel 21) betrifft nur im Ausland erlassene Maßnahmen.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die 30-tägige Aufhebungsfrist und die einzige, nicht anfechtbare Verhandlung vor dem Commercial High Court (Handelsobergericht).
- Klauseln, die das KIAC benennen, den Schiedsort aber offenlassen: Das Zentrum bestimmt den Schiedsort nach Artikel 23 der Regeln, und der gesetzliche Regelfall ist Ruanda.
- Ad-hoc-Klauseln, die zu den Rechtskosten schweigen: Nach Artikel 65 des Gesetzes Nr. 005/2008 kann jede Partei ihre eigenen tragen.
- Annehmen, dass ein Schiedsverfahren kraft Gesetzes vertraulich ist; stützen Sie sich auf die KIAC-Regeln oder eine ausdrückliche Klausel.
- Nichtzahlung des Kostenvorschusses, die dazu führen kann, dass das KIAC die Klage nach mindestens 15 Tagen als zurückgenommen behandelt.
- Staatliche Vertragsparteien: Eine von einem Regierungsvertreter vereinbarte internationale Klausel ohne KIAC-Bezug oder eine Ad-hoc-Klausel steht im Widerspruch zu den Anweisungen Nr. 612/08.11.

AMTLICHE QUELLEN

- RwandaLII: Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2008/5/eng@2008-03-06
- RwandaLII: Gesetz Nr. 51/2010 vom 10/01/2010 zur Errichtung des Kigali International Arbitration Centre — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2010/51/eng@2011-02-28
- RwandaLII (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 22 bis vom 28/05/2012): Ministerialverordnung Nr. 16/012 vom 15/05/2012 über die Schiedsregeln des KIAC — https://rwandalii.org/akn/rw/act/mo/2012/16/eng@2012-05-28
- RwandaLII: Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte (Artikel 82) — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/30/eng@2018-06-02/source.pdf
- Kigali International Arbitration Centre: Regeln, Gebühren und Musterklausel — https://www.kiac.org.rw
- Rwanda Law Portal (amategeko.gov.rw): Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014 und Rwanda Law Reports — https://www.amategeko.gov.rw

Ausländische Schiedsverfahren und Vollstreckung von Schiedssprüchen: Wahl eines Schiedsorts außerhalb Ruandas, das New Yorker Übereinkommen seit dem 29. Januar 2009, Anerkennung nach Artikel 50 und 51 des Gesetzes Nr. 005/2008, die Unterlagen und die Versagungsgründe, das zuständige Gericht und offene Fragen, gerichtliche Unterstützung für Schiedsverfahren mit ausländischem Schiedsort, ausländische vorläufige Maßnahmen und die Vollstreckung eines Schiedsspruchs durch den Gerichtsvollzieher

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Ruanda ist dem New Yorker Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche am 31. Oktober 2008 beigetreten, gestützt auf die Präsidialverordnung Nr. 60/01 vom 31/12/2007; das Übereinkommen ist für Ruanda seit dem 29. Januar 2009 in Kraft, und die Statustabelle der Vereinten Nationen verzeichnet keine Vorbehalte Ruandas.
- Nach Artikel 50 des Gesetzes Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen wird ein Schiedsspruch unabhängig davon, in welchem Staat er ergangen ist, als bindend anerkannt, es sei denn, dieser Staat gewährt keine Gegenseitigkeit; der Antragsteller legt die legalisierte Urschrift des Schiedsspruchs oder eine beglaubigte Abschrift sowie die Schiedsvereinbarung vor, erforderlichenfalls mit einer Übersetzung in eine Amtssprache Ruandas.
- Anerkennung oder Vollstreckung können nur aus den Gründen des Artikels 51 versagt werden, die Artikel V des New Yorker Übereinkommens entsprechen, darunter Handlungsunfähigkeit oder ungültige Vereinbarung, fehlende Benachrichtigung, Überschreitung der Befugnisse, fehlerhafte Zusammensetzung oder fehlerhaftes Verfahren, ein noch nicht verbindlicher oder am Schiedsort aufgehobener Schiedsspruch, fehlende Schiedsfähigkeit und öffentliche Ordnung; ist am Schiedsort ein Aufhebungsverfahren anhängig, kann das Gericht die Entscheidung aussetzen und eine Sicherheitsleistung anordnen.
- Schiedssprüche sind nach Artikel 241 des Gesetzes Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren Vollstreckungstitel und werden, sobald sie mit der Vollstreckungsklausel versehen sind (Artikel 242), durch einen professionellen Gerichtsvollzieher

vollstreckt, dessen Gebühr für die Zwangsbeitreibung 5 % der Schuld beträgt, mindestens 300.000 RWF und höchstens 15.000.000 RWF.

- Ruandische Gerichte können vorläufige Maßnahmen zur Unterstützung eines Schiedsverfahrens mit Schiedsort in Ruanda oder im Ausland erlassen (Artikel 11 und 23 des Gesetzes Nr. 005/2008), und von einem ausländischen Schiedsgericht angeordnete vorläufige Maßnahmen werden auf Antrag beim zuständigen Gericht vollstreckt, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit (Artikel 21).

Wahl eines Schiedsorts außerhalb Ruandas

Die Parteien eines Handelsvertrags können den Ort des Schiedsverfahrens frei vereinbaren; der gesetzliche Regelfall eines Schiedsorts in Ruanda gilt nur, wenn sie dies nicht tun (Artikel 32 des **Gesetzes Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen**). Eine ruandische und eine ausländische Gesellschaft oder zwei ruandische Gesellschaften können daher einen Schiedsort wie London, Paris, Genf, Singapur, Dubai, Nairobi oder Johannesburg und eine Institution wie die ICC, den LCIA, das SIAC oder ein anderes Zentrum wählen, zusammen mit einem anwendbaren Recht. Kein ruandisches Gesetz verlangt, dass ein privater Vertrag Streitigkeiten an das Kigali International Arbitration Centre (KIAC) verweist; die Pflicht zur Nutzung des KIAC und das Verbot von Ad-hoc-Schiedsverfahren gelten für Verträge, die von Regierungsbeamten unterzeichnet werden, nach Artikel 14 der Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014 (Schiedsrecht und das KIAC).

Der Schiedsort bestimmt, welche Gerichte das Schiedsverfahren beaufsichtigen und den Schiedsspruch aufheben können. Bei einem ausländischen Schiedsort ist ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs bei den Gerichten dieses Schiedsorts nach deren Recht zu stellen, nicht beim Commercial High Court (Handelsobergericht) in Kigali, und die Rolle des ruandischen Gerichts beschränkt sich darauf, den Schiedsspruch in Vermögenswerte in Ruanda anzuerkennen und zu vollstrecken sowie das Schiedsverfahren durch vorläufige Maßnahmen zu unterstützen. Ein ausländischer Schiedsort bietet daher Neutralität und ein Aufsichtsgericht, das der ausländischen Partei vertraut ist, und vermeidet den ruandischen Aufhebungsgrund der „öffentlichen Sicherheit“ in Artikel 47 des Gesetzes Nr. 005/2008; er fügt jedoch vor der Vollstreckung in Ruanda einen Anerkennungsschritt hinzu, ist in der Regel teurer und schließt den ruandischen Einwand der öffentlichen Ordnung im Vollstreckungsstadium nicht aus.

Liegen die Vermögenswerte der Gegenpartei vollständig in Ruanda und ist der Streitwert überschaubar, ist ein KIAC-Schiedsverfahren mit Schiedsort Kigali oft die effizientere Wahl: Der Schiedsspruch wird einmal, innerhalb von 30 Tagen, vor dem Commercial High Court (Handelsobergericht) angefochten, dessen Entscheidung endgültig ist, und anschließend ohne Anerkennungsverfahren vollstreckt. Hat die Gegenpartei Vermögenswerte in mehreren Staaten oder ist der Vertrag Teil einer regionalen Transaktion oder einer Konzerntransaktion, führt ein ausländischer Schiedsort in einem Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens zu einem Schiedsspruch, der in Ruanda und in den anderen Vertragsstaaten vollstreckbar ist. Investor-Staat-Streitigkeiten auf der Grundlage eines bilateralen Investitionsschutzabkommens und ICSID-Schiedssprüche folgen anderen Regeln (Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen).

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Entscheidungshilfe: Schiedsort Kigali oder ausländischer Schiedsort?

Fragen, die Sie sich bei der Formulierung der Schiedsklausel in einem Vertrag mit einer ruandischen Gegenpartei stellen sollten.

Q1 **Ist die Gegenpartei ein Ministerium, eine öffentliche Einrichtung oder eine andere Stelle, deren Amtsträger nach den Anweisungen Nr. 612/08.11 unterzeichnen?**

Ja Das KIAC ist vorgeschrieben; verhandeln Sie den Schiedsort, drei Schiedsrichter und die Verfahrenssprache im Rahmen der KIAC-Klausel und erwägen Sie den Schutz durch Investitionsabkommen.

Nein Weiter zur nächsten Frage.

Q2 **Befinden sich die Vermögenswerte der Gegenpartei hauptsächlich in Ruanda und sind die streitigen Beträge moderat?**

Ja Ein KIAC-Schiedsverfahren mit Schiedsort Kigali erspart einen Anerkennungsschritt; der Schiedsspruch wird einmal, innerhalb von 30 Tagen, angefochten, ohne Rechtsmittel.

Nein Weiter zur nächsten Frage.

Q3 **Hält die Gegenpartei Vermögenswerte außerhalb Ruandas oder ist das Geschäft Teil einer regionalen Struktur oder einer Konzernstruktur?**

Ja Ein Schiedsort in einem Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens mit einem schiedsfreundlichen Gericht und etablierten institutionellen Schiedsordnungen führt zu einem Schiedsspruch, der in Ruanda und anderswo vollstreckbar ist.

Nein Weiter zur nächsten Frage.

Q4 **Ist der ausländischen Partei die Neutralität des Aufsichtsgerichts wichtig?**

Ja Wählen Sie einen ausländischen Schiedsort; planen Sie höhere Kosten und die Anerkennung in Ruanda ein.

Nein Beides ist möglich; vergleichen Sie Kosten, Sprache und die Schnelligkeit der Anfechtung am Schiedsort.

Das New Yorker Übereinkommen und Ruanda

Ruanda hat das **Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche** von 1958 durch Präsidialverordnung Nr. 60/01 vom 31/12/2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 15/04/2008, gebilligt, seine **Beitrittsurkunde am 31. Oktober 2008** hinterlegt und ist seit dem **29. Januar 2009** gebunden. Einige ältere Leitfäden schreiben, Ruanda habe das

Übereinkommen 2008 „ratifiziert“, oder nennen andere Daten; zutreffend ist die Beschreibung als Beitritt mit Inkrafttreten am 29. Januar 2009. Die Statustabelle der Vereinten Nationen verzeichnet keine Erklärung und keinen Vorbehalt Ruandas, sodass Ruanda das Übereinkommen weder auf Schiedssprüche aus anderen Vertragsstaaten noch auf Handelsbeziehungen beschränkt hat.

Das Übereinkommen verpflichtet Ruanda, Schiedsvereinbarungen anzuerkennen, indem es die Parteien auf das Schiedsverfahren verweist (Artikel II), was Artikel 10 des Gesetzes Nr. 005/2008 umsetzt, und ausländische Schiedssprüche unter Bedingungen anzuerkennen und zu vollstrecken, die nicht wesentlich strenger sind als für inländische Schiedssprüche, wobei die Versagung nur aus den Gründen des Artikels V zulässig ist. Das Gesetz Nr. 005/2008 setzt diese Verpflichtungen in seinem Abschnitt 9, Artikel 50 und 51, um, die für jeden Schiedsspruch gelten, „unabhängig davon, in welchem Staat er ergangen ist“. Anders verhält es sich mit einem Schiedsspruch nach dem ICSID-Übereinkommen gegen einen Staat: Er wird nach dem ICSID-Übereinkommen, dem Ruanda seit dem 14. November 1979 angehört, ohne Überprüfung wie ein rechtskräftiges Urteil eines ruandischen Gerichts vollstreckt.

Anerkennung: Unterlagen und Verfahren

Artikel 50 bestimmt, dass ein Schiedsspruch unabhängig davon, in welchem Staat er ergangen ist, vorbehaltlich der Artikel 50 und 51 als bindend anerkannt wird, fügt aber hinzu, dass dies „nicht zu beachten ist, wenn der Staat, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde, die Bestimmungen dieses Absatzes in Bezug auf in Ruanda entschiedene Fälle nicht beachtet“. Diese **Gegenseitigkeitsklausel** hat für einen in einem Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens ergangenen Schiedsspruch keine praktische Bedeutung, da jeder Vertragsstaat ruandische Schiedssprüche vollstrecken muss; sie könnte nur für einen Schiedsspruch aus einem Nichtvertragsstaat Bedeutung erlangen und steht in einem Spannungsverhältnis zum Beitritt Ruandas ohne Gegenseitigkeitsvorbehalt. Eine veröffentlichte Entscheidung, die sie anwendet, wurde nicht gefunden.

Die Partei, die sich auf den Schiedsspruch beruft oder die Vollstreckung beantragt, muss **die ordnungsgemäß legalisierte Urschrift des Schiedsspruchs oder eine ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift** sowie **die Urschrift der Schiedsvereinbarung oder eine ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift** vorlegen. Sind Schiedsspruch oder Vereinbarung nicht in einer Amtssprache Ruandas abgefasst, also in Kinyarwanda, Englisch oder Französisch, muss die Partei eine Übersetzung in eine dieser Sprachen vorlegen (Artikel 50). Ein englischsprachiger Schiedsspruch bedarf daher nach Artikel 50 keiner Übersetzung; der Antrag ist jedoch ein Schriftsatz an das Gericht, und Artikel 69 des Gesetzes Nr. 22/2018 verlangt, dass Schriftsätze bei Gericht in Ikinyarwanda eingereicht werden, sodass der Antrag selbst in Ikinyarwanda abgefasst werden sollte (Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands). Die Legalisierung des Schiedsspruchs und die Beglaubigung von Abschriften sollten den Förmlichkeiten folgen, die das Gericht für ausländische Urkunden verlangt.

Das Gesetz benennt das
Gericht, das einen ausländischen Schiedsspruch anerkennt, nicht ausdrücklich. Artikel 8 des Gesetzes Nr. 005/2008 weist die gerichtlichen Aufgaben im Schiedsverfahren „dem ordentlichen zuständigen Gericht“ zu; Artikel 82 des Gesetzes Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 verleiht dem Commercial High Court (Handelsobergericht) die Zuständigkeit, die Rechtmäßigkeit von Schiedssprüchen zu prüfen und ausländische Handelsurteile zu vollstrecken; und ein Praxisleitfaden gibt an, dass der High Court (Obergericht) zuständig sei. Für einen handelsrechtlichen Schiedsspruch ist ein Antrag beim

Commercial High Court der Weg, der am besten mit Artikel 82 vereinbar ist; dieser Punkt sollte jedoch vor der Einreichung mit einem ruandischen Rechtsanwalt geklärt werden. In der amtlichen englischsprachigen Rechtsprechungssammlung wurde keine veröffentlichte ruandische Entscheidung zur Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs gefunden. Das Gesetz sieht keine besondere Frist für den Antrag vor, und der Schiedsgläubiger sollte zügig handeln.

Versagungsgründe

Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs können, gleich wo er ergangen ist, nur aus den Gründen des **Artikels 51** versagt werden, die Artikel V des New Yorker Übereinkommens folgen. Auf Antrag der Partei, die sich der Vollstreckung widersetzt und den Grund beweisen muss, kann das Gericht versagen, wenn: eine Partei der Vereinbarung in irgendeiner Hinsicht handlungsunfähig war oder die Vereinbarung nach dem von den Parteien gewählten Recht oder, mangels Rechtswahl, nach dem Recht des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist; die Partei von der Bestellung eines Schiedsrichters oder vom Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde oder aus einem anderen Grund ihren Standpunkt nicht vorbringen konnte; der Schiedsspruch Streitfragen betrifft, die nicht von der Schiedsvereinbarung erfasst sind, wobei der von der Vereinbarung erfasste Teil dennoch vollstreckt werden kann, wenn er sich abtrennen lässt; die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Verfahren nicht der Vereinbarung der Parteien oder, mangels Vereinbarung, dem Recht des Schiedsorts entsprach; oder der Schiedsspruch noch nicht verbindlich ist oder von einem Gericht des Staates, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt worden ist.

Das Gericht kann die Anerkennung oder Vollstreckung auch von Amts wegen versagen, wenn der Gegenstand des Streites **nach ruandischem Recht nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann** oder wenn die Anerkennung oder Vollstreckung **der öffentlichen Ordnung Ruandas widersprechen würde**. Hier verwendet das Gesetz den Begriff des Übereinkommens, „öffentliche Ordnung“, und nicht den engeren Begriff „öffentliche Sicherheit“, der in Artikel 47 für die Aufhebung ruandischer Schiedssprüche verwendet wird. Angelegenheiten, die den Gerichten oder Verwaltungsbehörden vorbehalten sind, etwa die Eintragung von Rechten an Grundstücken, die strafrechtliche Verantwortlichkeit oder die Gültigkeit eines eingetragenen Rechts des geistigen Eigentums gegenüber jedermann, können Fragen der Schiedsfähigkeit aufwerfen, vertragliche Ansprüche zwischen Gesellschaften dagegen nicht.

Ist am Schiedsort ein Antrag auf Aufhebung oder einstweilige Hemmung des Schiedsspruchs anhängig, kann das ruandische Gericht seine Entscheidung **aussetzen** und auf Antrag des Schiedsgläubigers **der anderen Partei aufgeben, angemessene Sicherheit zu leisten** (Artikel 51, letzter Absatz). Ein Schiedsgläubiger, dessen Schuldner im Ausland die Aufhebung beantragt hat, sollte sofort Sicherheit verlangen und kann dies mit den nachstehend beschriebenen Sicherungsmaßnahmen verbinden.

Von der Anerkennung bis zur Zahlung: Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher

Artikel 241 des **Gesetzes Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren** zählt die Vollstreckungstitel auf, die nach Prüfung und Genehmigung durch einen Urkundsbeamten oder einen anderen zuständigen Amtsträger zwangsweise vollstreckt werden können; **Schiedssprüche** stehen unter Nummer 3. Ein Vollstreckungstitel wird vollstreckt, sobald er mit der **Vollstreckungsklausel** versehen ist, deren Wortlaut durch eine Verordnung des Justizministers festgelegt wird (Artikel 242). Ein in Ruanda ergangener Schiedsspruch, der nicht aufgehoben wurde, oder ein vom Gericht anerkannter ausländischer Schiedsspruch erhält daher die Vollstreckungsklausel und wird wie ein Urteil vollstreckt. Wer der Ansicht ist, dass die Klausel zu Unrecht erteilt wurde, kann beim Präsidenten des Gerichts, das sie erteilt hat, deren Aufhebung beantragen; die anderen Parteien haben fünf Tage Zeit zur Stellungnahme, und der Präsident entscheidet innerhalb von 48 Stunden danach (Artikel 243).

Die Vollstreckung beginnt mit einer **freiwilligen Phase** von 30 Tagen, in der die Parteien Bedingungen vereinbaren können und der Schuldner sein Vermögen offenlegt; die Vereinbarung ist selbst ein Vollstreckungstitel und wird in der Database of Judgements Enforcement veröffentlicht (Artikel 247). Bleibt die Zahlung aus, pfändet ein **professioneller Gerichtsvollzieher** mit schriftlichem Auftrag Vermögenswerte, lässt unbewegliches Vermögen bewerten und verwertet es durch elektronische Versteigerung über das Integrated Electronic Case Management System (IECMS); seit Mai 2026 fließen die Erlöse über ein eigenes Konto, bevor sie an den Gläubiger ausgezahlt werden. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Zwangsbeitreibung beträgt **5 % der Schuld, mindestens 300.000 RWF und höchstens 15.000.000 RWF**; sie wird der unterliegenden Partei auferlegt, Reisekosten ausgenommen (Ministerialverordnung Nr. 023/MOJ/AG/2017 vom 23/10/2017). Nach Artikel 183 ist eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung, durch die die Regierung, die Stadt Kigali, ein Distrikt oder eine öffentliche Einrichtung zur Zahlung eines Geldbetrags verurteilt wird, innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung zu erfüllen; der Artikel spricht von gerichtlichen Entscheidungen, und ob dieselbe Frist für einen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schiedsspruch gilt, ist nicht entschieden, sodass ein Schiedsgläubiger gegenüber einer öffentlichen Stelle mindestens mit diesem Zeitraum rechnen sollte. Der vollständige Ablauf wird in Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile dargestellt.

Ein Schiedsspruch in Fremdwährung wirft die Frage der Umrechnung für Pfändung und Versteigerung auf, die in Ruanda-Franc durchgeführt werden, sowie die Frage der Überweisung der Erlöse ins Ausland; die Rückführung beigetriebener Mittel wird in Rückführung von Gewinnen und Kapital behandelt. Ein Schiedsgläubiger sollte Gericht und Gerichtsvollzieher bitten, den verwendeten Wechselkurs und das zugrunde gelegte Datum anzugeben, und Zinsen bereits im Schiedsverfahren geltend machen, damit der Schiedsspruch den vollen geschuldeten Betrag ausweist.

Gerichtliche Unterstützung für Schiedsverfahren mit ausländischem Schiedsort

Ein ruandisches Gericht kann ein Schiedsverfahren mit Schiedsort im Ausland vor und während des Verfahrens unterstützen. Nach Artikel 11 des Gesetzes Nr. 005/2008 kann eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens beim Gericht eine **vorläufige Maßnahme** beantragen, ohne die

Schiedsvereinbarung zu verletzen, und Artikel 23 verleiht dem Gericht dieselbe Befugnis, vorläufige Maßnahmen im Zusammenhang mit Schiedsverfahren zu erlassen, unabhängig davon, ob diese in Ruanda oder in einem anderen Staat stattfinden, wobei es seine eigenen Verfahren unter Berücksichtigung der Besonderheiten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit anwendet. Artikel 14 des Gesetzes Nr. 30/2018 begründet die Zuständigkeit ruandischer Gerichte gegenüber ausländischen Parteien, wenn in Ruanda eine Pfändung oder vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragt werden. Die verfügbaren Instrumente sind die des Gesetzes Nr. 22/2018: eine Anordnung im Eilverfahren innerhalb von 48 Stunden nach der Verhandlung, ein Antrag ohne Anhörung der Gegenseite, über den innerhalb von zwei Tagen verhandelt wird, eine gerichtliche Anordnung der Sicherstellung von Vermögen, eine Sperre für Grundstücksübertragungen, die erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats ein Verfahren eingeleitet wird, und eine handelsrechtliche Pfändung durch den Gerichtsvollzieher wegen Handelsforderungen, die innerhalb von 48 Stunden gerichtlich bestätigt werden muss (Handelsprozesse Schritt für Schritt). Ist die Hauptsache vor einem ausländischen Schiedsgericht anhängig, sollte der Gläubiger dem ruandischen Gericht darlegen, dass das Schiedsverfahren das Hauptverfahren ist.

Eine **von einem Schiedsgericht angeordnete vorläufige Maßnahme** wird, gleich wo sie erlassen wurde, als bindend anerkannt und auf Antrag beim zuständigen Gericht vollstreckt, unter der Bedingung, dass der erlassende Staat für vorläufige Maßnahmen ruandischer Schiedsgerichte Gegenseitigkeit gewährt, und nur aus den begrenzten Gründen des Artikels 22 versagt (Artikel 21). Das Gericht kann eine Sicherheitsleistung verlangen und eine Maßnahme an seine eigenen Befugnisse anpassen, ohne ihren Wesensgehalt zu ändern. Ob die Anordnung eines nach ausländischen institutionellen Schiedsordnungen bestellten **Eilschiedsrichters** insoweit als Maßnahme gilt, die „von einem Schiedsgericht erlassen“ wurde, ist nicht entschieden; dringender Rechtsschutz in Bezug auf Vermögenswerte in Ruanda wird daher sicherer unmittelbar beim ruandischen Gericht beantragt.

Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs in Vermögenswerte in Ruanda

1. **Vermögenswerte ermitteln und sichern**
   Ermitteln Sie Bankkonten, Forderungen, Grundstücke und Warenbestände in Ruanda; erwägen Sie sofort eine Sperre für Grundstücksübertragungen, die Sicherstellung von Vermögen oder eine Anordnung im Eilverfahren, bevor der Schuldner von dem Antrag erfährt.

2. **Unterlagen zusammenstellen**
   Legalisierte Urschrift des Schiedsspruchs oder beglaubigte Abschrift sowie die Schiedsvereinbarung oder eine beglaubigte Abschrift, ordnungsgemäß legalisiert; erforderlichenfalls Übersetzung ins Kinyarwanda, Englische oder Französische; gegebenenfalls ein Urteil des Gerichts am Schiedsort über die Aufhebung.

3. **Antrag vorbereiten und einreichen**
   Beauftragen Sie einen ruandischen Rechtsanwalt; bereiten Sie den Antrag in Ikinyarwanda vor; reichen Sie ihn über IECMS bei dem als zuständig ermittelten Gericht ein, in der Praxis beim Commercial High Court (Handelsobergericht) für einen handelsrechtlichen Schiedsspruch, und zahlen Sie den Kostenvorschuss von 40.000 RWF.

4 Auf die Einwendungen erwidern

Der Schuldner trägt die Beweislast für einen Grund nach Artikel 51; öffentliche Ordnung und Schiedsfähigkeit prüft das Gericht. Ist am Schiedsort ein Aufhebungsverfahren anhängig, beantragen Sie eine Sicherheitsleistung, falls das Gericht die Entscheidung aussetzt.

5 Vollstreckungsklausel

Nach der Anerkennung erhält der Schiedsspruch die Vollstreckungsklausel nach Artikel 242 des Gesetzes Nr. 22/2018; über eine Anfechtung der Klausel wird nach Artikel 243 binnen weniger Tage entschieden.

6 Freiwillige Phase

Stellen Sie dem Schuldner zu; er hat 30 Tage Zeit, zu zahlen oder Bedingungen zu vereinbaren, unter Offenlegung seines Vermögens.

7 Zwangsvollstreckung

Beauftragen Sie einen professionellen Gerichtsvollzieher mit Pfändung, Bewertung und Versteigerung; Gebühr 5 % der Schuld, mindestens 300.000 RWF, höchstens 15.000.000 RWF, zulasten des Schuldners; rechnen Sie bei öffentlichen Schuldnern mindestens mit den sechs Monaten, die Artikel 183 für Gerichtsentscheidungen vorsieht.

Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs in Ruanda (Oktober 2026)

Posten	Regel	Quelle
New Yorker Übereinkommen	Beitritt am 31. Oktober 2008; in Kraft seit 29. Januar 2009; keine Vorbehalte verzeichnet	Präsidialverordnung Nr. 60/01 vom 31/12/2007; UNCITRAL-Statustabelle
Erfasste Schiedssprüche	Jeder Schiedsspruch, unabhängig vom Staat, in dem er ergangen ist; Gegenseitigkeitsklausel	Gesetz Nr. 005/2008, Artikel 50
Unterlagen	Legalisierte Urschrift des Schiedsspruchs oder beglaubigte Abschrift; Vereinbarung oder beglaubigte Abschrift; Übersetzung, wenn nicht in Kinyarwanda, Englisch oder Französisch	Artikel 50
Versagungsgründe (Partei)	Handlungsunfähigkeit oder ungültige Vereinbarung; keine Benachrichtigung oder keine Möglichkeit, den eigenen Standpunkt vorzubringen; Überschreitung der Befugnisse; fehlerhafte Zusammensetzung oder fehlerhaftes Verfahren; Schiedsspruch nicht verbindlich, aufgehoben oder einstweilen gehemmt	Artikel 51 Abs. 1
Versagungsgründe (Gericht)	Nach ruandischem Recht nicht schiedsfähig; Verstoß gegen die öffentliche Ordnung Ruandas	Artikel 51 Abs. 2
Aufhebungsverfahren im Ausland anhängig	Gericht kann die Entscheidung aussetzen und Sicherheitsleistung anordnen	Artikel 51, letzter Absatz

Posten	Regel	Quelle
Zuständiges Gericht	Nicht ausdrücklich benannt; Commercial High Court (Handelsobergericht) im Einklang mit Artikel 82 des Gesetzes Nr. 30/2018; vor der Einreichung klären	Gesetz Nr. 005/2008, Artikel 8; Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 82
Status für die Vollstreckung	Schiedsspruch ist Vollstreckungstitel; Vollstreckung mit der Vollstreckungsklausel	Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 241 und 242
Freiwillige Phase	30 Tage	Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 247
Gerichtsvollziehergebühr	5 % der Schuld; mindestens 300.000 RWF; höchstens 15.000.000 RWF	Ministerialverordnung Nr. 023/MOJ/AG/2017
Vorläufige Maßnahme eines ausländischen Schiedsgerichts	Vollstreckung durch das zuständige Gericht, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit; begrenzte Versagungsgründe	Gesetz Nr. 005/2008, Artikel 21 und 22
Aufhebung ruandischer Schiedssprüche (zum Vergleich)	30 Tage, Commercial High Court (Handelsobergericht), kein Rechtsmittel; Aufhebungsgrund der „öffentlichen Sicherheit“	Artikel 47 und 48; Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 82

RECHENBEISPIEL

Vollstreckung eines Londoner Schiedsspruchs gegen einen Vertriebshändler in Kigali

Ein britischer Hersteller erwirkt einen LCIA-Schiedsspruch mit Schiedsort London über 2.000.000 USD zuzüglich Zinsen gegen seinen früheren ruandischen Vertriebshändler, der ein Bankkonto und ein Lagerhaus in Kigali hat. Der Schiedsspruch ist in englischer Sprache abgefasst. Beispielhafte Zahlen, einschließlich eines angenommenen Wechselkurses von 1450 RWF für 1 USD.

Woche 0	Der Schiedsspruch ergeht in London. Der Vertriebshändler beantragt beim englischen Gericht dessen Aufhebung; der Hersteller beauftragt einen ruandischen Rechtsanwalt.
Woche 1	Der Rechtsanwalt beantragt beim Grundbuchamt, Übertragungen des Lagerhausgrundstücks zu sperren (Artikel 213 des Gesetzes Nr. 22/2018), und beantragt bei Gericht im Eilverfahren eine Anordnung der Sicherstellung des Bankguthabens unter Berufung auf Artikel 11 und 23 des Gesetzes Nr. 005/2008; die Sperre erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats ein Verfahren eingeleitet wird.
Woche 3	Der Anerkennungsantrag wird über IECMS in Ikinyarwanda eingereicht, mit der legalisierten Urschrift des Schiedsspruchs und dem Vertriebsvertrag; eine Übersetzung des englischsprachigen Schiedsspruchs ist nach Artikel 50 nicht erforderlich. Kostenvorschuss 40.000 RWF.
Monat 3	Der Vertriebshändler macht geltend, der Schiedsspruch sei noch nicht verbindlich, weil in London ein Aufhebungsverfahren anhängig ist. Das Gericht setzt die Entscheidung nach Artikel 51 aus und gibt dem Vertriebshändler auf, Sicherheit in Höhe des Schiedsspruchs zu leisten.

Monat 6	Der englische Antrag wird abgewiesen. Das ruandische Gericht erkennt den Schiedsspruch an; der Einwand des Vertriebshändlers, die öffentliche Ordnung sei verletzt, scheitert, weil er die Schadensbemessung durch das Schiedsgericht betrifft und keinen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellt.
Betrag	2.000.000 USD × 1450 RWF = 2.900.000.000 RWF (beispielhafter Kurs), zuzüglich der zugesprochenen Zinsen.
Gerichtsvollziehergebühr	5 % × 2.900.000.000 RWF = 145.000.000 RWF, also mehr als der Höchstbetrag von 15.000.000 RWF; die Gebühr beträgt daher 15.000.000 RWF und wird dem Vertriebshändler auferlegt.
Monat 7	Nach der 30-tägigen freiwilligen Phase verwendet der Gerichtsvollzieher die gesicherten Mittel und versteigert das Lagerhaus elektronisch; die Erlöse fließen über das Konto für Vollstreckungserlöse an den Hersteller.

Hätte der Vertrag ein KIAC-Schiedsverfahren mit Schiedsort Kigali vorgesehen, hätte es keinen Anerkennungsschritt gegeben: Der einzige Rechtsbehelf des Vertriebshändlers wäre ein einziger Antrag beim Commercial High Court (Handelsobergericht) innerhalb von 30 Tagen gewesen.

Das als zuständig angenommene Gericht und der zeitliche Ablauf sind Annahmen für dieses Beispiel; eine veröffentlichte ruandische Entscheidung zur Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs wurde nicht gefunden.

Fragen von Investoren

Vollstrecken ruandische Gerichte einen ausländischen Schiedsspruch?

Ja. Ruanda ist dem New Yorker Übereinkommen am 31. Oktober 2008 beigetreten, das seit dem 29. Januar 2009 in Kraft ist, und Artikel 50 des Gesetzes Nr. 005/2008 erkennt Schiedssprüche unabhängig vom Ort an, an dem sie ergangen sind. Die Vollstreckung kann nur aus den auf dem Übereinkommen beruhenden Gründen des Artikels 51 versagt werden, etwa fehlende Benachrichtigung, ungültige Vereinbarung, Überschreitung der Befugnisse, fehlende Schiedsfähigkeit oder öffentliche Ordnung.

Welche Unterlagen benötige ich, um einen ausländischen Schiedsspruch in Ruanda zu vollstrecken?

Die legalisierte Urschrift des Schiedsspruchs oder eine beglaubigte Abschrift sowie die Urschrift der Schiedsvereinbarung oder eine beglaubigte Abschrift, nach Artikel 50 des Gesetzes Nr. 005/2008, mit einer Übersetzung, wenn sie nicht in Kinyarwanda, Englisch oder Französisch abgefasst sind. Der Antrag an das Gericht selbst sollte nach Artikel 69 des Gesetzes Nr. 22/2018 in Ikinyarwanda abgefasst werden.

Welches ruandische Gericht vollstreckt ausländische Schiedssprüche?

Das Gesetz benennt es nicht ausdrücklich. Artikel 8 des Gesetzes Nr. 005/2008 verweist auf das ordentliche zuständige Gericht, und Artikel 82 des Gesetzes Nr. 30/2018 verleiht dem Commercial High Court (Handelsobergericht) die Zuständigkeit für die Rechtmäßigkeit von Schiedssprüchen und für ausländische Handelsurteile, sodass es das naheliegende Forum für einen handelsrechtlichen Schiedsspruch ist. Klären Sie dies vor der Einreichung mit einem ruandischen Rechtsanwalt.

Wendet Ruanda auf ausländische Schiedssprüche den Grundsatz der Gegenseitigkeit an?

Artikel 50 des Gesetzes Nr. 005/2008 enthält eine Gegenseitigkeitsklausel, die jedoch für Schiedssprüche aus Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommens keine praktische Bedeutung hat, da diese ruandische Schiedssprüche vollstrecken müssen. Ruanda hat beim Beitritt zum Übereinkommen keinen Gegenseitigkeitsvorbehalt erklärt. Die Klausel könnte nur für einen Schiedsspruch aus einem Nichtvertragsstaat Bedeutung erlangen.

Kann ich in Ruanda vorläufigen Rechtsschutz erhalten, während ein Schiedsverfahren im Ausland läuft?

Ja. Nach Artikel 11 und 23 des Gesetzes Nr. 005/2008 können ruandische Gerichte vorläufige Maßnahmen zur Unterstützung von Schiedsverfahren mit Schiedsort in Ruanda oder im Ausland erlassen, und Artikel 14 des Gesetzes Nr. 30/2018 begründet ihre Zuständigkeit gegenüber ausländischen Parteien für Pfändungen und vorläufige Maßnahmen in Ruanda. Anordnungen im Eilverfahren ergehen innerhalb von 48 Stunden nach der Verhandlung.

Was kostet die Vollstreckung eines Schiedsspruchs durch einen Gerichtsvollzieher in Ruanda?

Die Gebühr des professionellen Gerichtsvollziehers für die Zwangsbeitreibung beträgt nach der Ministerialverordnung Nr. 023/MOJ/AG/2017 5 % der Schuld, mindestens 300.000 RWF und höchstens 15.000.000 RWF, und wird der unterliegenden Partei auferlegt. Gerichtskostenvorschüsse, Anwaltshonorare und Übersetzungskosten kommen hinzu.

AUSBLICK AUF 2027

- Die berichtete Überarbeitung des Gesetzes Nr. 005/2008 vor 2027 bietet die Gelegenheit, das für die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche zuständige Gericht zu benennen, die Gegenseitigkeitsklausel in Artikel 50 zu streichen oder zu präzisieren und den Aufhebungsgrund der „öffentlichen Sicherheit“ an den Begriff der öffentlichen Ordnung im Übereinkommen anzugleichen; prüfen Sie vor der Einreichung eines Antrags, ob ein neues Schiedsgesetz gilt.
- Ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 30/2018 über die gerichtliche Zuständigkeit, den die Rwanda Law Reform Commission 2024/25 geprüft hat, könnte die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche ausdrücklich einem Gericht zuweisen; bis zum 10. Oktober 2026 war keine solche Änderung verabschiedet.
- Die erste veröffentlichte ruandische Entscheidung zur Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs wird nach ihrer Veröffentlichung in den Rwanda Law Reports zeigen, wie die Gerichte Artikel 51 und den Versagungsgrund der öffentlichen Ordnung auslegen.
- Elektronische Versteigerungen über IECMS, das 2025 modernisiert wurde, und das durch die Ministerialanweisungen Nr. 001/INSTR/MOJ/AG/26 vom 07/05/2026 geschaffene Konto für Vollstreckungserlöse dürften die Zeit von der Anerkennung bis zur Zahlung verkürzen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Arbitral award	—	*Sentence arbitrale*	Die Entscheidung des Schiedsgerichts; ein ausländischer Schiedsspruch wird nach Artikel 50 und 51 des Gesetzes Nr. 005/2008 anerkannt.
Arbitration agreement	*Amasezerano y'ubukemurampaka*	*Convention d'arbitrage*	Die schriftliche Vereinbarung, Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, die zusammen mit dem Schiedsspruch vorzulegen ist (Artikel 50).
Seat of arbitration	—	*Siège d'arbitrage*	Der rechtliche Ort des Schiedsverfahrens, dessen Gerichte das Verfahren beaufsichtigen und den Schiedsspruch aufheben können.
Interim measures	*Ibyemezo by'agateganyo*	*Mesures provisoires*	Vorübergehende Sicherungsanordnungen eines Schiedsgerichts oder staatlichen Gerichts bis zum Erlass des Schiedsspruchs (Artikel 19 bis 23).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Public policy	—	*Ordre public*	Der Grund, aus dem ein Gericht einen ausländischen Schiedsspruch zurückweisen kann, der gegen grundlegende Prinzipien des ruandischen Rechts verstößt (Artikel 51 Abs. 2).
Exequatur	—	*Exéquatur*	Gerichtliche Erklärung, dass eine ausländische Entscheidung in Ruanda vollstreckbar ist; bei Schiedssprüchen die Anerkennungsentscheidung nach Artikel 50.
Enforcement order	*Inyandikompesha*	*Titre exécutoire*	Eine Urkunde, darunter ein Schiedsspruch, die zwangsweise vollstreckt werden kann (Artikel 241 des Gesetzes Nr. 22/2018).
Enforcement formula	*Inyandikompuruza*	*Formule exécutoire*	Der Vermerk, der die Vollstreckung eines Vollstreckungstitels erlaubt (Artikel 242).
Bailiff	*Umuhesha w'inkiko*	*Huissier*	Der Amtsträger, der Vollstreckungstitel vollstreckt; professionelle Gerichtsvollzieher berechnen 5 % der Schuld, innerhalb eines Mindest- und eines Höchstbetrags.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Anerkennungsregeln hängen nicht von der Staatsangehörigkeit des Schiedsgläubigers ab: Eine ruandische Gesellschaft mit einem Londoner Schiedsspruch und eine ausländische Gesellschaft mit demselben Schiedsspruch stehen gleich, denn entscheidend ist, wo der Schiedsspruch ergangen ist. In der Praxis wählen ausländische Investoren weitaus häufiger einen ausländischen Schiedsort, sodass gerade sie am ehesten ein Anerkennungsverfahren, einen Antrag in Ikinyarwanda und einen ruandischen Rechtsanwalt benötigen. Eine ruandische Gesellschaft in ausländischem Eigentum, die ein KIAC-Schiedsverfahren in Kigali führt, vermeidet den Anerkennungsschritt vollständig. Staatsangehörige und Gesellschaften aus Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA haben keinen besonderen Vollstreckungsweg für Schiedssprüche, ihre regionalen Gerichte können aber Streitigkeiten aufgrund einer Schiedsklausel verhandeln, die ihnen die Zuständigkeit überträgt (Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen).

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Annahme, das Gericht sei im Gesetz benannt: Klären Sie vor der Einreichung, welches Gericht für die Anerkennung zuständig ist.
- Die Einreichung des Antrags in englischer Sprache: Der Schiedsspruch darf englischsprachig sein, Schriftsätze bei Gericht müssen jedoch nach Artikel 69 des Gesetzes Nr. 22/2018 in Ikinyarwanda abgefasst sein.
- Vermögenswerte während des laufenden Anerkennungsverfahrens abfließen zu lassen; beantragen Sie zuerst eine Sperre für Grundstücksübertragungen, die Sicherstellung von Vermögen oder eine Anordnung im Eilverfahren, und erheben Sie innerhalb eines Monats Klage, damit eine Grundstückssperre bestehen bleibt.
- Sich gegenüber ruandischen Vermögenswerten auf die Anordnung eines ausländischen Eilschiedsrichters zu verlassen; wenden Sie sich stattdessen an das ruandische Gericht.
- Schiedssprüche, die keine Zinsen ausweisen oder nicht angeben, wie ein Betrag in Fremdwährung umzurechnen ist, was im Vollstreckungsstadium Raum für Streit lässt.
- Staatliche Vertragspartner: Eine von einem Amtsträger unterzeichnete Klausel mit ausländischem Schiedsort oder über ein Ad-hoc-Schiedsverfahren steht im Widerspruch zu den Anweisungen Nr. 612/08.11.

AMTLICHE QUELLEN

- UNCITRAL: Status des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York, 1958) — https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/conventions/foreign_arbitral_awards/status2
- RwandaLII: Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen (Artikel 21, 23, 50 und 51) — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2008/5/eng@2008-03-06
- RwandaLII (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/04/2018): Gesetz Nr. 22/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren (Artikel 241 bis 243) — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/22/eng@2018-04-29/source.pdf
- RwandaLII: Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte (Artikel 14 und 82) — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/30/eng@2018-06-02/source.pdf
- Rwanda Law Portal (amategeko.gov.rw): Präsidialverordnung Nr. 60/01 vom 31/12/2007 und Ministerialverordnung Nr. 023/MOJ/AG/2017 über die Gebühren der Gerichtsvollzieher — https://www.amategeko.gov.rw

Mediation, Schlichtung und Abunzi: gerichtsnahe Mediation nach den Anweisungen Nr. 001/2019 des Obersten Gerichtshofs, Schlichtung in der vorbereitenden Verhandlung, verbindliche Schlichtung nach dem Gesetz Nr. 005/2008, vollstreckbare außergerichtliche Vergleiche, vorgeschriebene Schritte vor Klageerhebung, die Abunzi-Schlichtungsausschüsse und warum Gesellschaften sie nicht nutzen können, die nationale ADR-Politik und das nicht ratifizierte Übereinkommen von Singapur

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Anweisungen Nr. 001/2019 vom 05/12/2019 des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs regeln die gerichtliche Mediation in Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungssachen: Die Mediation wird bei Klageeinreichung beantragt oder in der vorbereitenden Verhandlung vorgeschlagen, der Auftrag eines privaten Mediators darf einen Monat nicht überschreiten, Mitteilungen sind vertraulich und als Beweismittel unzulässig, und ein Vergleich wird zu einer gerichtlichen Anordnung mit Vollstreckungsklausel (Artikel 5, 6, 27 bis 32).
- Nach Artikel 24 bis 30 des Gesetzes Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren hält der Urkundsbeamte eine obligatorische vorbereitende Verhandlung ab (außer in Eilverfahren) und bietet eine Schlichtung an; eine Schlichtungsentscheidung ist nicht anfechtbar und trägt die Vollstreckungsklausel (Artikel 29).
- Ein in einer Schlichtung nach dem Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen erzielter Vergleich ist verbindlich und kann zwangsweise vollstreckt werden (Artikel 63), und eine außergerichtliche Mediationsvereinbarung ist nach Artikel 241 Nr. 7 des Gesetzes Nr. 22/2018 ein Vollstreckungstitel.
- Der Urkundsbeamte lehnt die Eintragung einer Klage ab, wenn nicht nachgewiesen ist, dass ein vertraglich oder gesetzlich vorgeschriebener Schritt zur gütlichen Einigung unternommen wurde, oder wenn die Sache zunächst vor einen Abunzi-Schlichtungsausschuss gehört (Artikel 21 des

Gesetzes Nr. 22/2018); der Oberste Gerichtshof hat in Cheon Kwang v Government of Rwanda (30. Juni 2017) einen vertraglich vereinbarten Schritt vor dem Schiedsverfahren durchgesetzt.

- Die Abunzi-Schlichtungsausschüsse nach dem Gesetz Nr. 37/2016 vom 08/09/2016, geändert durch das Gesetz Nr. 020/2020 vom 19/11/2020, entscheiden auf Ebene der Zelle (Cell) Zivilstreitigkeiten einschließlich Vertragsverletzungen zwischen Privatpersonen bis 3.000.000 RWF (Artikel 10), Streitigkeiten, an denen der Staat, seine Organe oder Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit beteiligt sind, dürfen ihnen jedoch keinesfalls vorgelegt werden (Artikel 11).
- Ruanda hat das Übereinkommen von Singapur über Mediation am 28. Januar 2020 unterzeichnet, bis zum 10. Oktober 2026 jedoch nicht ratifiziert; ein Ratifizierungsgesetzentwurf wurde 2024/25 von der Rwanda Law Reform Commission geprüft, und der ADR Strategic Plan 2025-2030 des Justizministeriums sieht die Ausarbeitung und den Erlass eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung vor.

Warum Mediation in Ruanda wichtig ist

Die gütliche Einigung ist im ruandischen System kein Nebenweg; sie ist in das Gerichtsverfahren, in die Abunzi-Schlichtungsausschüsse, die die meisten kleineren Zivilstreitigkeiten behandeln, und in die Regierungspolitik eingebettet. Das Justizministerium (MINIJUST) hat im September 2022 eine **National Alternative Dispute Resolution (ADR) Policy** (nationale Politik zur alternativen Streitbeilegung) eingeführt und einen **ADR Strategic Plan 2025-2030** veröffentlicht, der 12.246 durch Mediation bei den Gerichten erledigte Fälle (davon 1445 in vorbereitenden Verhandlungen vor Urkundsbeamten und 950 durch Richter) sowie 24.647 durch Abunzi beigelegte Streitigkeiten ausweist, 99,5 % der bearbeiteten Fälle. Derselbe Plan verzeichnet einen Rückstau bei den Gerichten von 62 % im Jahr 2023/24 und 59 % im Jahr 2024/25 und setzt bis 2029/30 ein Ziel von 25 %; ein Pressebericht vom Dezember 2025 bezifferte den Rückstau auf 49 %, eine Zahl, die mit derjenigen des Plans nicht abgeglichen ist. Eines der Ergebnisse des Plans ab 2025/26 ist „Entwurf und Erlass des Gesetzes über alternative Streitbeilegung (ADR)“.

Für einen Investor ergeben sich daraus drei Folgen. Erstens bietet ein ruandisches Gericht in fast jedem Handelsrechtsstreit frühzeitig Mediation oder Schlichtung an, und von den Parteien wird erwartet, dass sie sich darauf einlassen. Zweitens ist ein Vergleich, der in einem gerichtlich begleiteten Verfahren oder in einer gesetzlich geregelten Schlichtung erzielt wird, unmittelbar über das Gerichtsvollziehersystem vollstreckbar, ohne neue Klage. Drittens wird ein vertraglich vereinbarter Mediations- oder Verhandlungsschritt strikt durchgesetzt: Eine Klage, die ohne Nachweis dieses Schritts eingereicht wird, wird nicht einmal eingetragen. Der übrige Teil dieses Abschnitts behandelt jeden dieser Wege, die Abunzi-Schlichtungsausschüsse, die Lage bei grenzüberschreitenden Vergleichen und die Gestaltung einer mehrstufigen Klausel, die in Ruanda funktioniert. Das Gerichtsverfahren im Allgemeinen wird in Handelsprozesse Schritt für Schritt dargestellt.

Gerichtsnahe Mediation nach den Anweisungen Nr. 001/2019

Die gerichtliche Mediation ist geregelt durch die **Anweisungen Nr. 001/2019 vom 05/12/2019 des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs über die gerichtliche Mediation in Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungssachen**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 17/01/2020. Die Mediation kann von einer Partei bei Einreichung der Klage beantragt oder vom Urkundsbeamten in der vorbereitenden

Verhandlung vorgeschlagen werden. Es gibt drei Arten von Mediatoren: den Urkundsbeamten, einen **Richtermediator** oder einen akkreditierten privaten Mediator. Private Mediatoren müssen eine von der Justiz anerkannte Zertifizierungsschulung absolviert haben (Artikel 8), und der Auftrag eines privaten Mediators „darf einen Monat nicht überschreiten“ (Artikel 27 bis 29 und 32). Die Frist von einem Monat ist im internationalen Vergleich kurz; Parteien, die ein längeres Verfahren wünschen, sollten dies vor Einreichung der Klage vereinbaren oder eine rein private Mediation durchführen.

Die **Vertraulichkeit** ist gesetzlich geregelt. Mitteilungen in der Mediation sind vertraulich und dürfen im Verfahren nicht als Beweismittel verwendet werden (Artikel 5 und 6), sodass eine Partei ein Angebot ohne Präjudiz unterbreiten kann, ohne ihren vorgetragenen Standpunkt zu schwächen. Ein Richter, der als Mediator tätig war, darf anschließend nicht über die Sache entscheiden (Artikel 30), sodass eine gescheiterte Mediation den Spruchkörper nicht belastet.

Einigen sich die Parteien, wird der Vergleich protokolliert und wird zu einer **gerichtlichen Anordnung mit Vollstreckungsklausel**; die vereinbarten Punkte werden nicht erneut geprüft (Artikel 30). Der Vergleich kann dann wie ein Urteil durch einen Gerichtsvollzieher vollstreckt werden (Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile). Scheitert die Mediation in einigen Punkten, wird das Verfahren nur hinsichtlich dieser Punkte fortgesetzt, was einen Handelsrechtsstreit erheblich eingrenzen kann. Die Justiz beschreibt die gerichtliche Mediation auf ihrer Seite „Alternativen zum Gerichtsverfahren“.

Schlichtung in der vorbereitenden Verhandlung

Unabhängig von der Mediation durchläuft jedes ordentliche Verfahren eine **vorbereitende Verhandlung (Pre-Trial Conference)** (*inama ntegurarubanza*), die der Urkundsbeamte nach Artikel 24 bis 30 des Gesetzes Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren durchführt, geändert durch das Gesetz Nr. 025/2021 vom 12/05/2021 und das Gesetz Nr. 007/2023 vom 22/01/2024. Die Verhandlung ist außer in Eilverfahren obligatorisch. Der Urkundsbeamte übermittelt einen Berichtsentwurf, in dem die Streitfragen und Beweismittel benannt werden, und die Parteien erscheinen innerhalb von 15 Tagen nach dessen Erhalt. In der Verhandlung bietet der Urkundsbeamte eine **Schlichtung** an. Einigen sich die Parteien, ist die Schlichtungsentscheidung des Urkundsbeamten „nicht anfechtbar“ und trägt die Vollstreckungsklausel (Artikel 29).

Der praktische Punkt für eine ausländische Partei ist die Vorbereitung. Die Verhandlung ist der erste Zeitpunkt, zu dem der Urkundsbeamte prüft, ob die Streitigkeit beigelegt werden kann, und der ADR Strategic Plan zählt 1445 Fälle, die in vorbereitenden Verhandlungen vor Urkundsbeamten beigelegt wurden. Eine Partei, deren Vertreter ohne Vergleichsvollmacht erscheint, vergibt diese Gelegenheit, und eine Partei, die die Verhandlung ignoriert, riskiert die Sanktionen für Verzögerungen nach Artikel 18 des Gesetzes Nr. 22/2018: Geldbußen von 20.000 RWF bis 200.000 RWF für eine Partei und von 200.000 RWF bis 500.000 RWF für den Rechtsanwalt. Die Gerichtssprache ist Kinyarwanda, wobei das Gericht in einer anderen Amtssprache verhandeln kann, eine Partei über einen eigenen Dolmetscher in einer anderen Sprache vortragen kann und Schriftsätze an das Gericht in Kinyarwanda abgefasst sind (Artikel 69); Vergleichsvollmacht und etwaige Entwürfe der Vergleichsbedingungen sollten daher in einer Form bereitliegen, die sich rasch übersetzen lässt.

Private Mediation und gesetzlich geregelte Schlichtung

Die Parteien können auch außerhalb der Gerichte eine Mediation oder Schlichtung durchführen. Das **Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen** enthält neben den Regeln über das Schiedsverfahren ein Kapitel über die Schlichtung. Schlichtungsverfahren sind vertraulich (Artikel 58), und ein in der Schlichtung erzielter Vergleich „ist verbindlich und kann zwangsweise vollstreckt werden“ (Artikel 63). Das Gesetz Nr. 22/2018 geht für die Mediation allgemein noch weiter: Eine **außergerichtliche Mediationsvereinbarung** ist in Artikel 241 Nr. 7 unter den Vollstreckungstiteln aufgeführt, neben Urteilen und Schiedssprüchen (Artikel 241 Nr. 3). Ein Vollstreckungstitel wird vollstreckt, sobald er die Vollstreckungsklausel trägt (Artikel 242), und zwar in der freiwilligen und der zwangsweisen Phase, die in Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile beschrieben sind.

Die Vergleichsvereinbarung sollte daher von Anfang an als vollstreckbare Urkunde abgefasst werden: Sie sollte die Parteien vollständig bezeichnen, jede Verpflichtung mit Betrag und Datum angeben, bei Verzug die sofortige Fälligkeit vorsehen, festhalten, dass sie aus einer Mediation oder Schlichtung hervorgeht, und von Personen mit nachgewiesener Vertretungsbefugnis unterzeichnet werden. Sind die Verpflichtungen erheblich oder durch Grundstücke gesichert, können die Parteien die Vereinbarung zusätzlich notariell beurkunden lassen, damit ihre Unterzeichnung und die Vertretungsbefugnis der Unterzeichner später nicht bestritten werden können.

Das **Kigali International Arbitration Centre (KIAC)**, errichtet durch das Gesetz Nr. 51/2010 vom 10/01/2010, ist die Institution, mit der die meisten Investoren zu tun haben werden. Sein gesetzlicher Auftrag ist auf das Schiedsverfahren ausgerichtet („die einzige zuständige Stelle für Schiedsverfahren in Handelssachen in Ruanda“, Artikel 5). Ob und nach welchen Regeln es derzeit Mediationen durchführt, konnte für diesen Leitfaden nicht überprüft werden, da seine Website nicht zugänglich war. Das Gesetz Nr. 51/2010 erlaubt dem KIAC zwar, ein Forum für alternative Streitbeilegung zu bieten und mit Zustimmung der Parteien vor oder während eines Schiedsverfahrens Mediation oder Schlichtung einzusetzen (Artikel 4 und 17), seine geltenden Mediationsregeln, Gebühren und seine Mediatorenliste wurden jedoch nicht geprüft; eine Partei, die sich für eine KIAC-Mediation entscheidet, sollte die geltenden Regeln beim Zentrum anfordern und sie der Klausel oder dem Vergleichsprotokoll beifügen (Schiedsrecht und das KIAC).

Wege zur gütlichen Einigung im Vergleich (Oktober 2026)

Weg	Durchführung durch	Frist	Status des Vergleichs	Quelle
Gerichtliche Mediation	Urkundsbeamter, Richtermediator oder akkreditierter privater Mediator	Privater Mediator: ein Monat	Gerichtliche Anordnung mit Vollstreckungsklausel; vereinbarte Punkte werden nicht erneut geprüft	Anweisungen Nr. 001/2019, Artikel 27 bis 32

Weg	Durchführung durch	Frist	Status des Vergleichs	Quelle
Schlichtung in der vorbereitenden Verhandlung	Urkundsbeamter der Geschäftsstelle	Verhandlung innerhalb von 15 Tagen nach dem Berichtsentwurf	Entscheidung nicht anfechtbar; Vollstreckungsklausel	Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 24 bis 30
Gesetzlich geregelte Schlichtung	Von den Parteien gewählter Schlichter	Nach Vereinbarung	Verbindlich und vollstreckbar	Gesetz Nr. 005/2008, Artikel 58 und 63
Außergerichtliche Mediation	Privater Mediator oder Institution	Nach Vereinbarung	Vollstreckungstitel	Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 241 Nr. 7
Abunzi-Schlichtungsausschuss (Zelle)	Gewählte Abunzi	Rechtsmittel innerhalb von 30 Tagen zum Ausschuss auf Sektorebene	Entscheidung; danach Rechtsmittel zum Primary Court (Grundgericht) innerhalb von 30 Tagen	Gesetz Nr. 37/2016, Artikel 10, 25 und 27
Arbeitsrechtliche Schlichtung	Arbeitsinspektor des Distrikts, danach der nationale Arbeitsinspektor	Die Parteien erscheinen innerhalb von 7 Tagen nach der Ladung	Vergleich oder Protokoll über das Scheitern der Schlichtung vor dem Intermediate Court (Landgericht)	Gesetz Nr. 66/2018 und die zugehörige Ministerialverordnung zur Durchführung
Gütliche Einigung in Steuersachen	Rwanda Revenue Authority	Antrag innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des Commissioner General; höchstens 90 Tage	Vergleich; andernfalls Klage innerhalb von 30 Tagen	Richtlinien des Commissioner General Nr. 002/2024
Gütliche Einigung bei Investor-Staat-Streitigkeiten	Das RDB vermittelt	Keine festgelegt	Einigung; andernfalls vereinbartes Schiedsverfahren oder Gericht	Gesetz Nr. 006/2021, Artikel 13 und 16 Abs. 4

Wann ein Schritt zur gütlichen Einigung vorgeschrieben ist

Artikel 21 des Gesetzes Nr. 22/2018 zählt die Gründe auf, aus denen der Urkundsbeamte die Eintragung einer Klage ablehnt. Drei davon betreffen die gütliche Einigung. Der Urkundsbeamte lehnt eine Klage ab, wenn die Sache zunächst vor einem **Abunzi-Schlichtungsausschuss** verhandelt werden muss (Artikel 21 Nr. 16); wenn ein Gesetz eine gütliche Einigung vorschreibt und nicht nachgewiesen ist, dass

sie versucht wurde und gescheitert ist (Artikel 21 Nr. 17); wenn der Kläger nicht nachweist, dass er die im Vertrag vorgesehene gütliche Einigung oder das dort vorgesehene Schiedsverfahren in Anspruch genommen hat (Artikel 21 Nr. 18); und wenn die Sache bereits durch ein Schiedsverfahren in der Sache entschieden wurde (Artikel 21 Nr. 19). Die Ablehnung ist keine Entscheidung in der Sache, sie kostet jedoch Zeit und kann bei nahendem Ablauf einer Verjährungsfrist fatal sein.

Der Oberste Gerichtshof wendet vertragliche Stufenregelungen strikt an. In *Cheon Kwang v Government of Rwanda (Ministry of Agriculture)*, entschieden am 30. Juni 2017, setzte er einen im Vertrag vereinbarten Schritt vor dem Schiedsverfahren durch. Auch das Umgekehrte gilt: Eine Partei, die einen Rechtsstreit führt, ohne den Gerichtsstand zu rügen, kann so behandelt werden, als habe sie auf ihre Schiedsvereinbarung verzichtet, wie das Berufungsgericht in *Mukeramirimo Construction v Quality Construction* (RCOMAA 00107/2022/CA, 25. Mai 2023) entschied. Daraus folgt, dass jeder Schritt dokumentiert werden sollte: das Datum der Zustellung der Streitanzeige, die abgehaltenen Besprechungen, die Bestellung des Mediators und das Datum des Berichts des Mediators oder des Scheiterns der Gespräche.

Das Gesetz sieht weitere obligatorische Schritte vor. Ein Steuerpflichtiger muss vor Anrufung des Gerichts Einspruch beim Commissioner General der Rwanda Revenue Authority (RRA) einlegen und kann danach eine gütliche Einigung nach den Richtlinien des Commissioner General Nr. 002/2024 vom 22/10/2024 beantragen (Steuerverwaltung, Betriebsprüfungen und Steuerstreitigkeiten). Wer eine Verwaltungsentscheidung anficht, muss nach Artikel 178 des Gesetzes Nr. 22/2018 zunächst einen formlosen Rechtsbehelf bei der übergeordneten Behörde einlegen (Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten). Eine individuelle Arbeitsstreitigkeit geht zunächst an die Arbeitnehmervertreter und den Arbeitsinspektor, und ein Gericht kann eine Klage zurückweisen, bei der die Schlichtung übersprungen wurde (Betriebsordnung, Gewerkschaften und Arbeitsstreitigkeiten). Eine Streitigkeit zwischen einem Investor und einem staatlichen Organ über eine registrierte Investition ist zunächst gütlich beizulegen, wobei das Rwanda Development Board (RDB) vermittelt (Artikel 13 und 16 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung; Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen).

Die Abunzi-Schlichtungsausschüsse und ihre Grenzen

Abunzi (Schlichter) sind gewählte Mitglieder der Gemeinschaft, die in Ausschüssen auf Ebene der Zelle (Cell) und des Sektors tätig sind. Ihre Zuständigkeit ist im Gesetz Nr. 37/2016 vom 08/09/2016 über Organisation, Zuständigkeit, Befugnisse und Arbeitsweise eines Abunzi-Schlichtungsausschusses geregelt, geändert durch das Gesetz Nr. 020/2020 vom 19/11/2020, das die Zusammensetzung der Ausschüsse geändert und eine fünfjährige Amtszeit festgelegt hat. Ein Ausschuss auf Zellenebene entscheidet über Zivilstreitigkeiten über Vermögen und Erbfolge sowie über „eine Vertragsverletzung zwischen Privatpersonen“, wenn der Wert **3.000.000 RWF** nicht übersteigt (Artikel 10). Eine Partei, die mit einer Entscheidung auf Zellenebene nicht einverstanden ist, legt innerhalb von 30 Tagen Rechtsmittel zum Ausschuss auf Sektorebene ein und gegen dessen Entscheidung innerhalb von 30 Tagen zum Primary Court (Grundgericht) (Artikel 25 und 27).

Entscheidend für Investoren ist Artikel 11: „Streitigkeiten, an denen der Staat, seine Organe oder Vereinigungen und Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit beteiligt sind, … dürfen keinesfalls einem Abunzi-Schlichtungsausschuss vorgelegt werden“. Eine Gesellschaft, ob ruandisch oder in

ausländischem Eigentum, kann daher niemals Partei vor den Abunzi sein, und der Vorrang der Abunzi steht einer Gesellschaft auf dem Weg zu den Gerichten nicht entgegen. Streitigkeiten von Gesellschaften bis 5.000.000 RWF gehen stattdessen im Verfahren für geringfügige Forderungen an die Primary Courts (Grundgerichte), ohne vorbereitende Verhandlung und ohne Rechtsmittel (Handelsprozesse Schritt für Schritt). Für Investoren sind die Abunzi mittelbar von Bedeutung: Ein Investor, der als Einzelunternehmer tätig ist oder dessen Mitarbeiter, Vermieter oder Nachbarn untereinander kleinere Streitigkeiten haben, wird mit dem System in Berührung kommen, und Ansprüche zwischen Privatpersonen innerhalb der Wertgrenze müssen dort beginnen.

Die Wertgrenze kann sich ändern. Ein Pressebericht vom Dezember 2025 beschrieb einen Vorschlag, die Abunzi-Wertgrenze 2026 auf 5.000.000 RWF anzuheben; bis zum 10. Oktober 2026 war kein Änderungsgesetz im Amtsblatt veröffentlicht, sodass weiterhin die Grenze von 3.000.000 RWF nach Artikel 10 gilt.

Grenzüberschreitende Vergleiche und das Übereinkommen von Singapur

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale, durch Mediation erzielte Vergleichsvereinbarungen (das **Übereinkommen von Singapur**) ermöglicht es, einen in einer Mediation erzielten Vergleich in Handelssachen in den Staaten, die es ratifiziert haben, unmittelbar zu vollstrecken. Ruanda hat es am 28. Januar 2020 unterzeichnet, die UNCITRAL-Statustabelle verzeichnete jedoch bis zum 10. Oktober 2026 keine Ratifizierung. Die Rwanda Law Reform Commission hat 2024/25 einen Gesetzentwurf zur Genehmigung der Ratifizierung geprüft. Solange die Ratifizierung nicht wirksam ist, gibt es für einen im Ausland unterzeichneten Vergleich oder einen in Ruanda zwischen einer ruandischen Gesellschaft und einer ausländischen Gegenpartei unterzeichneten Vergleich keinen Weg zur Vollstreckung in Ruanda über das Übereinkommen.

Es gibt praktikable Alternativen. Ein Vergleich in einem anhängigen ruandischen Verfahren kann nach den Anweisungen über die gerichtliche Mediation als gerichtliche Anordnung protokolliert werden. Ein in einer Schlichtung nach dem Gesetz Nr. 005/2008 oder in einer Mediation erzielter Vergleich kann als Vollstreckungstitel nach Artikel 241 Nr. 7 des Gesetzes Nr. 22/2018 vollstreckt werden, sobald er die Vollstreckungsklausel trägt. Befinden sich die Parteien bereits in einem Schiedsverfahren, können sie das Schiedsgericht ersuchen, den Vergleich als Schiedsspruch festzuhalten, sofern die anwendbare Schiedsordnung dies zulässt; der Schiedsspruch ist dann in Ruanda und in anderen Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommens vollstreckbar (Ausländische Schiedsverfahren und Vollstreckung von Schiedssprüchen). Ein ausländischem Recht unterliegender und im Ausland unterzeichneter Vergleich ohne gerichtliche oder schiedsrichterliche Einkleidung wird durch eine Klage aus dem Vergleich als Vertrag durchgesetzt, womit das Verfahren, das der Vergleich beenden sollte, von vorn beginnt.

Gestaltung einer mehrstufigen Streitbeilegungsklausel, die in Ruanda funktioniert

Eine mehrstufige Klausel (Verhandlung, dann Mediation, dann Schiedsverfahren oder Gerichte) ist in ruandischen Handelsverträgen verbreitet und wird durchgesetzt; sie muss daher präzise sein. Legen Sie fest, wer jede Stufe auslösen kann und wie (eine schriftliche Streitanzeige an eine benannte Anschrift);

bestimmen Sie die Dauer jeder Stufe in Tagen ab einem nachprüfbaren Ereignis, zum Beispiel 30 Tage Verhandlung ab der Anzeige und 45 Tage Mediation ab der Bestellung des Mediators; benennen Sie die Mediationsregeln oder die Institution sowie die ernennende Stelle für den Fall, dass sich die Parteien nicht auf einen Mediator einigen; und sehen Sie vor, dass jede Partei nach Ablauf der Frist zur nächsten Stufe übergehen kann, unabhängig davon, ob die andere Partei mitgewirkt hat. Ohne Fristablauf kann eine zögerliche Gegenpartei geltend machen, die aufschiebende Bedingung sei nie erfüllt worden.

Nehmen Sie dringenden Rechtsschutz aus. Ruandische Gerichte gewähren vorläufige Maßnahmen im Eilverfahren, durch einstweilige Maßnahmen ohne Anhörung der Gegenseite und durch handelsrechtliche Pfändung, und Artikel 11 des Gesetzes Nr. 005/2008 lässt gerichtliche vorläufige Maßnahmen zur Unterstützung eines Schiedsverfahrens zu; eine mehrstufige Klausel sollte festhalten, dass nichts eine Partei daran hindert, solche Maßnahmen jederzeit zu beantragen. Stimmen Sie schließlich die Sprache ab: Eine Mediation auf Englisch oder Französisch ist nach Vereinbarung möglich, alles, was bei Gericht eingereicht wird, benötigt jedoch eine Fassung in Kinyarwanda. Die allgemeinen Regeln zu Streitbeilegungsklauseln und zum anwendbaren Recht werden in Handelsverträge in Ruanda erörtert.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Muss die Streitigkeit zuerst eine Mediation, eine Schlichtung oder die Abunzi durchlaufen?

Eine Entscheidungshilfe vor Einreichung einer Klage in Ruanda. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach; das erste zutreffende „Ja“ bezeichnet den Schritt, der vor der Klage zu unternehmen ist.

Q1 **Besteht die Streitigkeit nur zwischen Privatpersonen, betrifft sie Vermögen, Erbfolge oder eine Vertragsverletzung und beträgt ihr Wert 3.000.000 RWF oder weniger?**

Ja Sie muss vor dem Abunzi-Schlichtungsausschuss der Zelle beginnen (Gesetz Nr. 37/2016, Artikel 10); der Urkundsbeamte wird eine Klage bei Gericht ablehnen (Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 21 Nr. 16).

Nein Weiter. Ist eine Gesellschaft oder eine staatliche Stelle Partei, fällt die Streitigkeit vollständig aus der Zuständigkeit der Abunzi heraus (Artikel 11).

Q2 **Verlangt der Vertrag vor einem Verfahren eine Verhandlung, eine Mediation oder einen anderen Schritt zur gütlichen Einigung?**

Ja Führen Sie den Schritt durch und dokumentieren Sie ihn, indem Sie Nachweise über die Anzeige und das Scheitern aufbewahren; andernfalls wird die Klage nicht eingetragen (Artikel 21 Nr. 18).

Nein Weiter.

Q3 **Besteht die Streitigkeit mit der RRA über einen Steuerbescheid oder mit einer Behörde über eine Verwaltungsentscheidung?**

Ja Legen Sie innerhalb von 30 Tagen Einspruch beim Commissioner General ein oder legen Sie nach Artikel 178 des Gesetzes Nr. 22/2018 den formlosen Rechtsbehelf bei der übergeordneten Behörde ein, bevor Sie das Gericht anrufen.

Nein Weiter.

Q4 **Handelt es sich um eine individuelle Arbeitsstreitigkeit?**

Ja Legen Sie sie dem Arbeitsinspektor zur Schlichtung vor, bevor Sie die Arbeitskammer des Intermediate Court (Landgericht) anrufen.

Nein Weiter.

Q5 **Gibt es eine Schiedsvereinbarung?**

Ja Leiten Sie das Schiedsverfahren ein (nach einem etwaigen vorgeschalteten Schritt); ein Gericht verweist die Sache an das Schiedsverfahren, wenn dies vor der Einlassung zur Hauptsache beantragt wird (Gesetz Nr. 005/2008, Artikel 10).

Nein Reichen Sie die Klage beim zuständigen Gericht ein; rechnen Sie damit, dass der Urkundsbeamte in der vorbereitenden Verhandlung Schlichtung und Mediation anbietet.

Nutzung der gerichtsnahen Mediation in einem Handelsrechtsstreit

1. **Bei Einreichung entscheiden**

   Beantragen Sie die Mediation in der Klage oder in der Klageerwiderung, wenn ein Vergleich realistisch ist; andernfalls rechnen Sie damit, dass der Urkundsbeamte sie in der vorbereitenden Verhandlung vorschlägt.

2. **Mediator wählen**

   Einigen Sie sich auf den Urkundsbeamten, einen Richtermediator oder einen akkreditierten privaten Mediator; prüfen Sie, ob ein privater Mediator über eine von der Justiz anerkannte Zertifizierung verfügt (Artikel 8).

3. **Vollmacht und Zahlen vorbereiten**

   Entsenden Sie einen Vertreter mit schriftlicher Vergleichsvollmacht, einem von der Zentrale genehmigten Vergleichsrahmen und den zu dessen Begründung erforderlichen Unterlagen, soweit nötig übersetzt.

4. **Vertraulichkeit nutzen**

   Unterbreiten Sie Angebote in dem Wissen, dass Äußerungen in der Mediation vertraulich und als Beweismittel unzulässig sind (Artikel 5 und 6).

5 **Den Monat einhalten**

Der Auftrag eines privaten Mediators endet nach einem Monat; planen Sie Sitzungen und interne Genehmigungen um diese Frist herum.

6 **Vergleich protokollieren lassen**

Formulieren Sie Bedingungen mit Beträgen, Terminen, Verzugsfolgen und sofortiger Fälligkeit und lassen Sie sie als gerichtliche Anordnung mit Vollstreckungsklausel protokollieren (Artikel 30).

7 **Fortsetzen oder vollstrecken**

Ist der Vergleich nur teilweise zustande gekommen, wird das Verfahren hinsichtlich der übrigen Punkte fortgesetzt; gerät die andere Partei in Verzug, beauftragen Sie einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung der Anordnung.

RECHENBEISPIEL

Die Forderung eines Lieferanten, in der gerichtlichen Mediation verglichen

Ein Verpackungshersteller in ausländischem Eigentum in Kigali verklagt im Februar 2027 einen ruandischen Vertriebshändler vor dem Handelsgericht wegen unbezahlter Rechnungen über 48.000.000 RWF. Der Vertrag enthält weder eine Schiedsklausel noch einen Schritt zur gütlichen Einigung. Alle Zahlen sind beispielhaft.

Einreichung	Die Klage wird elektronisch eingereicht, mit dem Gerichtskostenvorschuss von 20.000 RWF für das Handelsgericht (Ministerialverordnung Nr. 17/MOJ/AG/20 vom 30/10/2020). Der Betrag übersteigt 5.000.000 RWF, sodass das Verfahren für geringfügige Forderungen vor dem Primary Court (Grundgericht) nicht anwendbar ist, und der Vertriebshändler ist eine Gesellschaft, sodass die Abunzi ausgeschlossen sind.
Mediation	In der vorbereitenden Verhandlung schlägt der Urkundsbeamte eine Mediation vor; beide Parteien wählen einen akkreditierten privaten Mediator, dessen Auftrag innerhalb eines Monats enden muss.
Vergleich	Die Parteien vereinbaren 40.000.000 RWF in vier monatlichen Raten von 10.000.000 RWF, wobei bei jedem Verzug der gesamte Restbetrag fällig wird; der Nachlass beträgt 48.000.000 RWF − 40.000.000 RWF = 8.000.000 RWF, also etwa 16,7 % der Forderung.
Gerichtliche Anordnung	Der Vergleich wird als Anordnung mit Vollstreckungsklausel protokolliert; die vereinbarten Punkte können nicht erneut geprüft werden.
Verzug	Der Vertriebshändler zahlt die erste Rate und gerät dann in Verzug. Der Restbetrag von 40.000.000 RWF − 10.000.000 RWF = 30.000.000 RWF wird sofort fällig.
Vollstreckung	Ein professioneller Gerichtsvollzieher vollstreckt die Anordnung. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers beträgt 5 % × 30.000.000 RWF = 1.500.000 RWF, liegt also innerhalb des Mindestbetrags von 300.000 RWF und des Höchstbetrags von 15.000.000 RWF nach der Ministerialverordnung Nr. 023/MOJ/AG/2017, und wird dem säumigen Schuldner auferlegt.

Ergebnis	Der Hersteller erhält innerhalb weniger Monate 40.000.000 RWF, ohne Hauptverhandlung oder Rechtsmittel, bei einer bestrittenen Forderung, die andernfalls durch das Handelsgericht und den Commercial High Court (Handelsobergericht) hätte gehen können.

Hätte der Vertrag eine Mediationsstufe enthalten, hätte der Hersteller nachweisen müssen, dass sie durchlaufen wurde, bevor der Urkundsbeamte die Klage eintrug.

Reisekosten des Gerichtsvollziehers sind von der Gebührenordnung ausgenommen und werden gesondert berechnet.

Fragen von Investoren zu Mediation und Abunzi

Ist ein in einer Mediation erzielter Vergleich in Ruanda vollstreckbar?

Ja. Ein in der gerichtlichen Mediation erzielter Vergleich wird nach den Anweisungen Nr. 001/2019 zu einer gerichtlichen Anordnung mit Vollstreckungsklausel, und eine außergerichtliche Mediationsvereinbarung ist nach Artikel 241 Nr. 7 des Gesetzes Nr. 22/2018 ein Vollstreckungstitel. Ein Vergleich in einer Schlichtung nach dem Gesetz Nr. 005/2008 ist verbindlich und kann zwangsweise vollstreckt werden (Artikel 63). Die Vollstreckung erfolgt dann durch einen Gerichtsvollzieher, ohne neue Klage.

Wie lange dauert eine gerichtliche Mediation?

Der Auftrag eines privaten Mediators in der gerichtlichen Mediation darf nach den Anweisungen Nr. 001/2019 des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs einen Monat nicht überschreiten. Eine Mediation durch den Urkundsbeamten oder einen Richtermediator findet im Rahmen des gerichtlichen Zeitplans statt, nach dem das Gesetz Nr. 22/2018 eine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach Anhängigkeit der Sache bei Gericht verlangt.

Kann meine Gesellschaft eine Streitigkeit vor die Abunzi bringen?

Nein. Artikel 11 des Gesetzes Nr. 37/2016 bestimmt, dass Streitigkeiten, an denen der Staat, seine Organe oder Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit beteiligt sind, keinesfalls einem Abunzi-Schlichtungsausschuss vorgelegt werden dürfen. Forderungen von Gesellschaften bis 5.000.000 RWF gehen im Verfahren für geringfügige Forderungen an die Primary Courts (Grundgerichte); höhere Forderungen in Handelssachen gehen an das Handelsgericht in Kigali.

Was geschieht, wenn ich klage, ohne den in meinem Vertrag vorgesehenen Mediationsschritt zu durchlaufen?

Der Urkundsbeamte sollte die Eintragung der Klage nach Artikel 21 des Gesetzes Nr. 22/2018 ablehnen, der den Nachweis verlangt, dass ein vertraglicher Schritt zur gütlichen Einigung durchlaufen wurde. Der Oberste Gerichtshof hat 2017 in Cheon Kwang v Government of Rwanda einen vertraglich vereinbarten Schritt vor dem Schiedsverfahren durchgesetzt. Stellen Sie die Anzeige zu, führen Sie den Schritt für die vereinbarte Dauer durch und sichern Sie Beweise.

Ist vertraulich, was ich in der Mediation sage?

In der gerichtlichen Mediation ja: Nach Artikel 5 und 6 der Anweisungen Nr. 001/2019 sind Mitteilungen vertraulich und als Beweismittel unzulässig, und ein Richter, der als Mediator tätig war, darf nicht über die Sache entscheiden. Auch die Schlichtung nach dem Gesetz Nr. 005/2008 ist vertraulich (Artikel 58). Nehmen Sie bei einer privaten Mediation eine ausdrückliche Vertraulichkeitsklausel und eine Klausel über die Unpräjudizialität in die Mediationsvereinbarung auf.

Hat Ruanda das Übereinkommen von Singapur über Mediation ratifiziert?

Nein. Ruanda hat es am 28. Januar 2020 unterzeichnet, und die Rwanda Law Reform Commission hat 2024/25 einen Ratifizierungsgesetzentwurf geprüft, bis zum 10. Oktober 2026 war jedoch keine Ratifizierung verzeichnet. Grenzüberschreitende Vergleiche sollten als gerichtliche Anordnung, als Schlichtungsvergleich oder als Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut festgehalten werden, um vollstreckbar zu sein.

AUSBLICK AUF 2027

- Der ADR Strategic Plan 2025-2030 sieht ab 2025/26 die Ausarbeitung und den Erlass eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung vor; in der Praxis wird außerdem erwartet, dass getrennte Gesetze über Schiedsverfahren und Mediation das Gesetz Nr. 005/2008 ersetzen, wobei eine Überarbeitung „vor 2027 erwartet“ wird. Achten Sie bei der Rwanda Law Reform Commission und im Amtsblatt auf einen Gesetzentwurf.
- Die 2024/25 geprüfte Ratifizierung des Übereinkommens von Singapur würde es ermöglichen, internationale, durch Mediation erzielte Vergleiche unmittelbar zu vollstrecken; prüfen Sie in der UNCITRAL-Statustabelle das Datum der Hinterlegung und des Inkrafttretens für Ruanda.
- Ein im Dezember 2025 gemeldeter Vorschlag, die Abunzi-Wertgrenze 2026 von 3.000.000 RWF auf 5.000.000 RWF anzuheben, war bis zum 10. Oktober 2026 nicht umgesetzt.
- Das Ziel des Plans, den Rückstau bis 2029/30 auf 25 % zu senken, lässt mehr Verweisungen an die Schlichtung durch Urkundsbeamte und an die gerichtliche Mediation erwarten; rechnen Sie damit, dass Urkundsbeamte in vorbereitenden Verhandlungen stärker auf einen Vergleich drängen.
- Eine Überarbeitung der Anweisungen Nr. 001/2019, etwa zur Frist von einem Monat für private Mediatoren oder zur Akkreditierung von Mediatoren, würde vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs erlassen und im Amtsblatt veröffentlicht.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Mediation; conciliation	*Ubwunzi*	*Médiation; conciliation*	Ein Verfahren, in dem eine neutrale Person den Parteien hilft, einen Vergleich zu erzielen; die Texte in Kinyarwanda verwenden für beides dasselbe Wort.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Abunzi Committee	*Komite y'Abunzi*	*Comité des Abunzi*	Der gewählte Ausschuss auf Zellen- oder Sektorebene, der nach dem Gesetz Nr. 37/2016 über kleinere Zivilstreitigkeiten zwischen Privatpersonen entscheidet.
Pre-trial conference	*Inama ntegurarubanza*	*Conférence préparatoire*	Die obligatorische Sitzung vor dem Urkundsbeamten, in der die Streitfragen festgelegt werden und eine Schlichtung angeboten wird (Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 24 bis 30).
Enforcement order	*Inyandikompesha*	*Titre exécutoire*	Ein Urteil, ein Schiedsspruch, ein Vergleich oder eine andere Urkunde, die ein Gerichtsvollzieher vollstrecken kann, sobald sie die Vollstreckungsklausel trägt.
Enforcement formula	—	*Formule exécutoire*	Der standardisierte Wortlaut, der einem Vollstreckungstitel beigefügt wird und dessen Vollstreckung erlaubt (Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 242).
Judge-mediator	—	*Juge médiateur*	Ein Richter, der nach den Anweisungen Nr. 001/2019 als Mediator tätig ist und anschließend nicht über die Sache entscheiden darf.
Registrar	—	*Greffier*	Der Gerichtsbedienstete, der Klagen einträgt, die vorbereitende Verhandlung leitet und schlichten oder vermitteln kann.
Arbitration	*Ubukemurampaka*	*Arbitrage*	Verbindliche Streitentscheidung durch Schiedsrichter, in der Regel die letzte Stufe einer mehrstufigen Klausel.
Alternative dispute resolution (ADR)	—	*Modes alternatifs de règlement des différends*	Mediation, Schlichtung, Schiedsverfahren und andere Wege außerhalb eines Gerichtsverfahrens, Gegenstand der nationalen ADR-Politik von 2022.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Gerichtliche Mediation, Schlichtung durch den Urkundsbeamten und gesetzlich geregelte Schlichtung gelten in gleicher Weise für Parteien in ausländischem Eigentum und ruandische Parteien sowie für Staatsangehörige von EAC- und COMESA-Staaten. Die Abunzi-Regel knüpft an die Art der Partei an, nicht an die Staatsangehörigkeit: Keine Gesellschaft, ob ruandisch oder ausländisch, kann Partei vor einem Abunzi-Schlichtungsausschuss sein. Die Unterschiede sind praktischer Natur. Eine ausländische Partei muss mit der Frist von einem Monat für den Auftrag eines privaten Mediators und der Kinyarwanda-Regel für Schriftsätze bei Gericht auskommen, die wenig Zeit für Genehmigungen der Zentrale und Übersetzungen lassen. Und weil das Übereinkommen von Singapur für Ruanda nicht in Kraft ist, benötigt eine ausländische Partei, die eine ruandische Streitigkeit im Ausland durch Vergleich beilegt, eine gerichtliche, schlichtungsrechtliche oder schiedsrichterliche Einkleidung, um den Vergleich hier vollstreckbar zu machen, während zwei ruandische Parteien, die eine inländische Streitigkeit beilegen, sich unmittelbar auf Artikel 241 Nr. 7 des Gesetzes Nr. 22/2018 stützen können.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Einreichung einer Klage ohne Nachweis, dass die vertragliche Verhandlungs- oder Mediationsstufe durchlaufen wurde: Der Urkundsbeamte wird die Eintragung ablehnen.
- Mehrstufige Klauseln ohne Ablaufdatum für jede Stufe, die es einer zögerlichen Gegenpartei ermöglichen, geltend zu machen, die Bedingung sei nie erfüllt worden.
- Die Entsendung eines Vertreters zur vorbereitenden Verhandlung ohne schriftliche Vergleichsvollmacht.
- Die Unterzeichnung eines Vergleichs mit einer ausländischen Gegenpartei im Ausland in der Annahme, das Übereinkommen von Singapur gelte in Ruanda.
- Die Annahme, eine geringfügige Forderung gegen eine Gesellschaft könne vor die Abunzi gebracht werden: Gesellschaften sind ausgeschlossen, stattdessen gilt das Verfahren für geringfügige Forderungen vor dem Primary Court (Grundgericht).
- Die rügelose Prozessführung trotz einer Schieds- oder Mediationsklausel, die als Verzicht gewertet werden kann.

AMTLICHE QUELLEN

- amategeko.gov.rw: Anweisungen Nr. 001/2019 vom 05/12/2019 über die gerichtliche Mediation; Gesetz Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 in der geänderten Fassung; Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008; Gesetz Nr. 37/2016 vom 08/09/2016 und Gesetz Nr. 020/2020 über die Abunzi — https://www.amategeko.gov.rw
- Judiciary of Rwanda: Alternativen zum Gerichtsverfahren (gerichtliche Mediation) — https://www.judiciary.gov.rw/alternatives-to-trial
- Ministry of Justice: National ADR Policy und ADR Strategic Plan 2025-2030 — https://www.minijust.gov.rw
- UNCITRAL: Status des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale, durch Mediation erzielte Vergleichsvereinbarungen (Singapur, 2019) — https://uncitral.un.org/en/texts/mediation/conventions/international_settlement_agreements/status
- Kigali International Arbitration Centre (KIAC) — https://kiac.org.rw

Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile: Vollstreckungstitel und Vollstreckungsklausel nach dem Gesetz Nr. 22/2018, die 30-tägige freiwillige Phase, Pfändung, Bewertung und elektronische Versteigerung nach den Änderungen von 2021 und 2024, Gerichtsvollzieher und ihre Gebühren, das Konto für Vollstreckungserlöse von 2026, Zahlung durch den Staat innerhalb von sechs Monaten und das Exequatur ausländischer Urteile vor dem Commercial High Court (Handelsobergericht) und dem High Court (Obergericht)

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach dem Gesetz Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren, geändert durch das Gesetz Nr. 025/2021 vom 12/05/2021 und das Gesetz Nr. 007/2023 vom 22/01/2024, sind Urteile, Schiedssprüche (Artikel 241 Nr. 3) und außergerichtliche Mediationsvereinbarungen (Artikel 241 Nr. 7) Vollstreckungstitel, die vollstreckt werden, sobald sie die Vollstreckungsklausel tragen (Artikel 242).
- Die Vollstreckung beginnt mit einer freiwilligen Phase von 30 Tagen, in der der Schuldner sein Vermögen offenlegt und Bedingungen vereinbaren kann, die als Vollstreckungstitel in der Database of Judgements Enforcement erfasst werden (Artikel 247); der Gerichtsvollzieher erstellt danach innerhalb von 10 Arbeitstagen ein Pfändungsprotokoll (Artikel 249).
- Gepfändetes Vermögen wird innerhalb von 15 Tagen bewertet, die Bewertung kann innerhalb von 15 Tagen durch ein Gegengutachten angefochten werden, die Versteigerung wird innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf der Anfechtungsfrist (oder nach Genehmigung des Durchschnittswerts) bekannt gemacht, und das Vermögen wird frühestens 7 Tage nach der Bekanntmachung durch elektronische verdeckte Gebote im IECMS-System verkauft; Gebote unter 75 % des Referenzwerts können in den ersten beiden Runden abgelehnt werden, in der dritten Runde erhält der Höchstbietende den Zuschlag (Artikel 252, 253 und 255).
- Die Gebühr eines professionellen Gerichtsvollziehers für die Zwangsbeitreibung beträgt 5 % der Schuld, mindestens 300.000 RWF und höchstens 15.000.000 RWF, und wird der unterliegenden Partei

auferlegt (Ministerialverordnung Nr. 023/MOJ/AG/2017 vom 23/10/2017); seit den Ministerialanweisungen Nr. 001/INSTR/MOJ/AG/26 vom 07/05/2026 fließen Versteigerungserlöse über ein eigenes Konto bei der Bank of Kigali, der Gerichtsvollzieher beantragt die Auszahlung innerhalb von fünf Tagen nach Zahlungseingang, ein Team des Justizministeriums prüft den Antrag innerhalb von fünf Arbeitstagen, und die Bank zahlt innerhalb von 48 Stunden nach der Anweisung des Präsidenten der Vereinigung der professionellen Gerichtsvollzieher (Artikel 3, 5, 8 und 9).

- Rechtskräftige Zahlungsurteile gegen die Regierung, die Stadt Kigali, Distrikte und öffentliche Einrichtungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung erfüllt werden; ein etwaiger Fehlbetrag wird in den ersten sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres gezahlt (Artikel 183 des Gesetzes Nr. 22/2018).
- Ein ausländisches Urteil ist erst vollstreckbar, wenn es vom zuständigen ruandischen Gericht für vollstreckbar erklärt wurde (Artikel 250 des Gesetzes Nr. 22/2018): vom Commercial High Court (Handelsobergericht) für Urteile in Handels-, Finanz- und Steuersachen und vom High Court (Obergericht) für Urteile in Zivilsachen (Artikel 82 und 44 des Gesetzes Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte), anhand der Kriterien öffentliche Ordnung, Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaats, Echtheit und Wahrung der Verteidigungsrechte, ohne Prüfung der Gegenseitigkeit.

Was vollstreckt werden kann, und die Vollstreckungsklausel

Die Vollstreckung in Ruanda richtet sich nach dem Vollstreckungskapitel des **Gesetzes Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren**, das zweimal wesentlich geändert wurde: durch das Gesetz Nr. 025/2021 vom 12/05/2021 (Amtsblatt Nr. 18 vom 17/05/2021), das Pfändung, Gerichtsvollzieher und elektronische Versteigerung neu gestaltete, und durch das Gesetz Nr. 007/2023 vom 22/01/2024 (Amtsblatt Nr. Special Bis vom 08/03/2024), das Bewertung und Versteigerungsbekanntmachung änderte und Artikel 184 aufhob. Vor 2024 verfasste Leitfäden geben die geltenden Regeln zu Bewertung und Versteigerung nicht wieder.

Vollstreckt werden kann nur ein **Vollstreckungstitel** (*inyandikompesha*). Artikel 241 zählt die in Betracht kommenden Urkunden auf; für Unternehmen gehören dazu rechtskräftige und für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteile, Schiedssprüche (Artikel 241 Nr. 3) und außergerichtliche Mediationsvereinbarungen (Artikel 241 Nr. 7). Vom Gericht in einer Mediation oder Schlichtung protokollierte Vergleiche sind als gerichtliche Anordnungen vollstreckbar (Mediation, Schlichtung und Abunzi). Ein Steuerbescheid ist nach dem Gesetz über Steuerverfahren selbst ein Vollstreckungstitel, und die Rwanda Revenue Authority treibt Steuern mit eigenen Befugnissen bei (Steuerverwaltung, Betriebsprüfungen und Steuerstreitigkeiten). Ein Vollstreckungstitel wird vollstreckt, sobald er die **Vollstreckungsklausel** trägt, den standardisierten Wortlaut, den das Gericht der Urkunde beifügt (Artikel 242).

Eine Berufung hemmt die Vollstreckung eines erstinstanzlichen Urteils, sofern das Gericht nicht die vorläufige Vollstreckung angeordnet hat (Artikel 159). Anordnungen im Eilverfahren sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, und eine Schlichtungsentscheidung des Urkundsbeamten ist nicht anfechtbar, sodass beide sofort vollstreckt werden können (Handelsprozesse Schritt für Schritt).

Die freiwillige Phase

Die Vollstreckung beginnt mit einer **freiwilligen Phase**. Der Gläubiger benachrichtigt über einen Gerichtsvollzieher den Schuldner, der **30 Tage** Zeit hat, zu zahlen oder mit dem Gläubiger die Modalitäten der Vollstreckung zu vereinbaren. In dieser Phase muss der Schuldner sein Vermögen offenlegen. Eine erzielte Vereinbarung ist selbst ein Vollstreckungstitel und wird in der **Database of Judgements Enforcement** veröffentlicht, dem elektronischen Vollstreckungsregister des Justizministeriums (Artikel 247). Bei einem zahlungsfähigen gewerblichen Schuldner endet die Beitreibung oft in der freiwilligen Phase: Eine Ratenzahlungsvereinbarung mit sofortiger Fälligkeit bei Verzug, die als Vollstreckungstitel registriert wird, erspart Kosten und Verzögerungen von Pfändung und Versteigerung.

Der Gerichtsvollzieher stellt nach der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher gegen eine feste Gebühr von 20.000 RWF eine Bescheinigung über die gütliche Vollstreckung aus. Ein Gläubiger sollte keine Bedingungen ohne Offenlegung des Vermögens und ohne Verzugsklausel vereinbaren, denn eine nicht eingehaltene freiwillige Vereinbarung führt unmittelbar zurück in die Zwangsvollstreckung, und der Schuldner hatte dann Zeit, Vermögen beiseitezuschaffen.

Zwangsvollstreckung: Pfändung, Bewertung und elektronische Versteigerung

Scheitert die freiwillige Phase, erstellt der Gerichtsvollzieher innerhalb von **10 Arbeitstagen** ein **Pfändungsprotokoll** (Artikel 249). Die Pfändung erfolgt in Anwesenheit des Eigentümers oder Schuldners und des Exekutivsekretärs der Zelle, in der sich das Vermögen befindet (Artikel 217). Manches Vermögen ist unpfändbar: Artikel 216 schützt lebensnotwendige Gegenstände und den unpfändbaren Teil des Arbeitslohns. Vermögen in den Händen Dritter, einschließlich Guthaben auf Bankkonten und Forderungen des Schuldners, sowie Vermögenswerte, die der Staat für den Schuldner hält, können gepfändet werden (Artikel 227 und 228).

Seit der Änderung von 2024 wird gepfändetes Vermögen innerhalb von **15 Tagen** von einem Sachverständigen des Institute of Real Property Valuers **bewertet**; Gläubiger, Schuldner und Eigentümer können die Bewertung innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung durch ein Gegengutachten eines anderen Sachverständigen des Institute anfechten, und liegt ein Gegengutachten vor, genehmigt der Gerichtsvollzieher den Durchschnitt aller Bewertungen als Referenzwert (Artikel 252). Der Gerichtsvollzieher veröffentlicht die **Versteigerungsbekanntmachung innerhalb von 48 Stunden** nach Ablauf der 15-tägigen Anfechtungsfrist oder nach Genehmigung des Durchschnittswerts in der Database of Judgements Enforcement mit einem Foto und der Eigentumsurkunde des Vermögensgegenstands sowie zusätzlich im Radio oder Fernsehen und in einer Zeitung; bei unbeweglichem Vermögen wird eine Abschrift im Büro der Zelle ausgehängt; das Vermögen darf erst 7 Tage nach der Veröffentlichung verkauft werden (Artikel 253).

Die Versteigerung erfolgt **elektronisch**, durch verdeckte Gebote im Integrated Electronic Case Management System (IECMS). Beträgt der Referenzpreis 5.000.000 RWF oder mehr, hinterlegen die Bieter eine **Bietungssicherheit von 5 % des Referenzpreises**, der in der Versteigerungsbekanntmachung angegeben ist; der erfolgreiche Bieter zieht sie vom Preis ab, und sie verfällt, wenn er nicht fristgerecht zahlt (Artikel 6 und 7 der Ministerialverordnung Nr. 005/MOJ/AG/21

vom 07/06/2021 über die Vollstreckung von Vollstreckungstiteln). In der ersten und zweiten Runde kann ein Höchstgebot unter **75 % des Referenzwerts** abgelehnt werden; in der dritten Runde erhält der Höchstbietende den Zuschlag (Artikel 255 in der Fassung von 2021). Der erfolgreiche Bieter zahlt innerhalb von **72 Stunden**. Das Justizministerium schulte im April 2025 nicht professionelle Gerichtsvollzieher im modernisierten IECMS-Versteigerungsmodul.

Die 75-%-Regel prägt die Verhandlungen. Ein Schuldner, dem die Versteigerung eines Gebäudes droht, weiß, dass der Zuschlag in der dritten Runde weit unter dem Referenzwert liegen kann, und ein Gläubiger weiß, dass zwei Runden ohne Verkauf verstreichen können. Beide haben ein Interesse an einem freihändigen Verkauf oder einem Vergleich vor der dritten Runde, und das Verfahren lässt dafür Zeit.

Gerichtsvollzieher und ihre Gebühren

Die Vollstreckung wird von Gerichtsvollziehern nach dem **Gesetz Nr. 12/2013 vom 22/03/2013 über das Amt des Gerichtsvollziehers** und der Ministerialverordnung Nr. 07/MOJ/AG/20 vom 12/05/2020 über die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher und die Formulare durchgeführt. Es gibt zwei Arten. **Professionelle Gerichtsvollzieher** gehören der Professional Bailiffs Association an und werden über Gebühren vergütet; ihre Bestellung und ihr Disziplinarrecht sind geregelt, und 2024/25 wurden durch Verordnungen 38 professionelle Gerichtsvollzieher abberufen und 9 bestellt. **Nicht professionelle Gerichtsvollzieher** sind Amtsträger, die von Amts wegen tätig werden, darunter die Exekutivsekretäre der Distrikte, Sektoren und Zellen (Artikel 3 und 50). Ein gewerblicher Gläubiger beauftragt in der Regel einen professionellen Gerichtsvollzieher mit schriftlichem Auftrag.

Die Gebühren richten sich nach der **Ministerialverordnung Nr. 023/MOJ/AG/2017 vom 23/10/2017 über die Gebührenordnung für professionelle Gerichtsvollzieher**. Für die Zwangsbeitreibung beträgt die Gebühr **5 % der Schuld**, mindestens 300.000 RWF und höchstens 15.000.000 RWF. Eine Bescheinigung über die gütliche Vollstreckung kostet 20.000 RWF, und die Vollstreckung einer Anordnung von unbestimmtem Wert kostet bis zu 1.000.000 RWF. Die Gebühr wird der unterliegenden Partei auferlegt, Reisekosten sind jedoch ausgenommen und werden gesondert vereinbart, und der Gläubiger schießt die Kosten in der Regel vor. Da die Gebühr gedeckelt ist, sinkt sie prozentual bei hohen Forderungen: Bei einer Schuld von 500.000.000 RWF ergäbe der Satz von 5 % 25.000.000 RWF, sodass die Obergrenze von 15.000.000 RWF gilt, ein effektiver Satz von 3 %.

Das Erlöskonto von 2026

Die **Ministerialanweisungen Nr. 001/INSTR/MOJ/AG/26 vom 07/05/2026 über die Verwaltung der Mittel aus der Vollstreckung von Vollstreckungstiteln**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 08/05/2026, schreiben vor, dass die Erlöse auf ein eigenes Konto mit der Bezeichnung 'PBA/Irangizwa ry’inyandikompesha' bei der Bank of Kigali eingezahlt werden, das in der Versteigerungsbekanntmachung angegeben und auch einem Schuldner mitgeteilt wird, der freiwillig zahlen möchte (Artikel 3). Innerhalb von **5 Tagen** nach Zahlungseingang wendet sich der professionelle Gerichtsvollzieher schriftlich an den Präsidenten der Vereinigung der professionellen Gerichtsvollzieher, mit Abschrift an den Justizminister, beantragt die Auszahlung und fügt die Identität und Bankverbindungen der Begünstigten, den Vollstreckungstitel, den Vollstreckungsbericht und die Versteigerungsunterlagen bei (Artikel 5). Der Präsident leitet den Antrag innerhalb von zwei

Arbeitstagen an ein Ad-hoc-Team im Justizministerium weiter, das innerhalb von **fünf Arbeitstagen** entscheidet, ob die Mittel freigegeben werden dürfen (Artikel 8). Der Präsident weist dann die Bank an, die innerhalb von **48 Stunden** nach Eingang der Anweisung zahlt, und der nach Befriedigung der benannten Begünstigten verbleibende Betrag geht an den Eigentümer des Vermögensgegenstands, sofern er nicht wirksam gepfändet wurde (Artikel 9). Bei Inkrafttreten der Anweisungen bereits laufende Vollstreckungen werden nach dem bisherigen Verfahren fortgeführt (Artikel 13).

Für Gläubiger bedeutet dies, dass die Versteigerungserlöse nachverfolgbar sind und nach einem festen Zeitplan ausgezahlt werden; für Schuldner bedeutet es, dass der Übererlös aus einem Verkauf über dem Betrag der Schuld geschützt ist. Ein Gläubiger sollte den Gerichtsvollzieher um die Zahlungsanweisung und die Bestätigung der Bank bitten, und ein Schuldner, dessen Vermögen für mehr als die Schuld verkauft wurde, sollte prüfen, ob der Restbetrag freigegeben wurde.

Vollstreckung gegen den Staat und öffentliche Stellen

Ein rechtskräftiges Zahlungsurteil gegen die Regierung, die Stadt Kigali, einen Distrikt oder eine öffentliche Einrichtung „muss innerhalb von … sechs (6) Monaten ab der Zustellung gezahlt werden“, und ein Betrag, der nicht aus dem laufenden Haushalt gezahlt werden kann, wird in den ersten sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres gezahlt (Artikel 183 des Gesetzes Nr. 22/2018). Artikel 184, der Sanktionen gegen Amtsträger vorsah, die die Vollstreckung unterließen, wurde durch das Gesetz Nr. 007/2023 aufgehoben; ein Gläubiger kann das Gericht weiterhin ersuchen, für Verzögerungen bei der Vollstreckung ein **Zwangsgeld** festzusetzen (Artikel 182). Das Handelsgericht hat entschieden, dass eine Klage, mit der eine Behörde zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs gezwungen werden soll, in seine Zuständigkeit fällt (*ERJB v Uwamariya*, 14. Dezember 2021).

In der Praxis sind die Sechsmonatsregel und der Haushaltszyklus der wichtigste Schutz des Gläubigers. Ein Auftragnehmer oder Investor mit einer Forderung gegen eine öffentliche Stelle sollte das Urteil oder den Schiedsspruch förmlich zustellen, sich das Datum nach sechs Monaten im Fristenkalender notieren und frühzeitig mit dem Justizministerium und der Finanzabteilung der schuldenden Einrichtung Kontakt aufnehmen, damit der Betrag im nächsten Haushalt vorgesehen wird. Schiedssprüche aus Investitionsabkommen gegen Ruanda folgen den Regeln des ICSID-Übereinkommens und des New Yorker Übereinkommens, die in Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen erörtert werden.

Ausländische Urteile: Exequatur

Nach Artikel 250 des Gesetzes Nr. 22/2018 sind Urteile ausländischer Gerichte und ausländische öffentliche Urkunden in Ruanda nicht vollstreckbar, „es sei denn, sie werden vom zuständigen Gericht für vollstreckbar erklärt“, sofern Staatsverträge nichts anderes bestimmen. Das zuständige Gericht bestimmt das **Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte**: Der **Commercial High Court (Handelsobergericht)** entscheidet in erster Instanz über Anträge auf Exequatur ausländischer Urteile in Handels-, Finanz- und Steuersachen und ausländischer öffentlicher Urkunden (Artikel 82), und der **High Court (Obergericht)** über das Exequatur von Urteilen in Zivilsachen (Artikel 44). Der Gerichtskostenvorschuss beträgt bei beiden Gerichten 40.000 RWF (Ministerialverordnung Nr. 17/MOJ/AG/20 vom 30/10/2020).

Das Gericht prüft vier Punkte: dass das Urteil nicht gegen die **öffentliche Ordnung** oder die Grundsätze des ruandischen Rechts verstößt; dass es nach dem Recht des Staates, in dem es ergangen ist, endgültig geworden ist und **Rechtskraft** erlangt hat; dass es **echt** ist; und dass die **Verteidigungsrechte** im ausländischen Verfahren gewahrt wurden. Das Gesetz sieht **keine Prüfung der Gegenseitigkeit** vor, sodass ein Urteil aus einem Staat, der ruandische Urteile nicht vollstrecken würde, nicht allein aus diesem Grund abgelehnt wird; Hinweise, wonach Gegenseitigkeit erforderlich sei, finden im Wortlaut keine Stütze. Das Gericht verhandelt die Sache nicht neu. In *Gahiga v Fortis* (Oberster Gerichtshof, 21. Februar 2014) wurde das Exequatur versagt, weil im ausländischen Verfahren die Verteidigungsrechte verletzt worden waren; dies zeigt, wo ausländische Urteile am angreifbarsten sind: bei der Zustellung, der Ladung zu Verhandlungen und der Gelegenheit zur Erwiderung.

Nach der Vollstreckbarerklärung wird das ausländische Urteil wie ein ruandisches vollstreckt, in der oben beschriebenen freiwilligen und zwangsweisen Phase. Ein bilateraler oder regionaler Staatsvertrag, der die unmittelbare Vollstreckung ausländischer Urteile in Ruanda vorsieht, wurde für diesen Leitfaden nicht ermittelt. Da das ausländische Urteil, die Nachweise über Zustellung und Rechtskraft sowie der Antrag für die Einreichung in der Praxis in Kinyarwanda vorliegen müssen (Artikel 69 des Gesetzes Nr. 22/2018), sollten Übersetzungskosten von Anfang an eingeplant werden.

Fristen und die Wahl des Gerichtsstands mit Blick auf die Vollstreckung

Kommentare von Anwaltskanzleien geben an, dass die Verjährungsfrist für gewöhnliche zivil- und handelsrechtliche Forderungen fünf Jahre beträgt; dies konnte für diesen Leitfaden nicht anhand des Gesetzes bestätigt werden, und Gläubiger sollten es als zu überprüfende Arbeitshypothese behandeln, nicht als sichere Reserve. Das Vollstreckungsverfahren selbst setzt kurze interne Fristen: 30 Tage für die freiwillige Phase, 10 Arbeitstage für das Pfändungsprotokoll, 15 Tage für die Anfechtung einer Bewertung und 7 Tage zwischen Bekanntmachung und Verkauf.

Der Vergleich mit Schiedssprüchen ist bereits bei der Vertragsgestaltung von Bedeutung. Ein ausländischer Schiedsspruch wird nach dem New Yorker Übereinkommen anerkannt, dem Ruanda am 31. Oktober 2008 beigetreten ist, wobei das Gesetz Nr. 005/2008 einen abschließenden Katalog von Versagungsgründen festlegt (Ausländische Schiedsverfahren und Vollstreckung von Schiedssprüchen). Ein ausländisches Gerichtsurteil durchläuft das Exequatur, das praktikabel, aber Einwänden zu Zustellung und Verteidigungsrechten ausgesetzt ist, und eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel zugunsten ausländischer Gerichte wird in Ruanda möglicherweise nicht einmal beachtet (Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands). Bei einer Gegenpartei, deren Vermögen sich in Ruanda befindet, führt ein ruandischer Gerichtsstand oder ein Schiedsverfahren in der Regel schneller zum Geld als ein ausländisches Urteil.

Zeitplan und Kosten der Vollstreckung (Oktober 2026)

Phase	Regel	Quelle
Vollstreckungsklausel	Vor der Vollstreckung jedes Vollstreckungstitels erforderlich	Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 241 und 242

Phase	Regel	Quelle
Freiwillige Phase	30 Tage für Zahlung oder Vereinbarung von Bedingungen; Offenlegung des Vermögens; Veröffentlichung der Vereinbarung in der Database of Judgements Enforcement	Artikel 247
Pfändungsprotokoll	Innerhalb von 10 Arbeitstagen; in Anwesenheit des Schuldners und des Exekutivsekretärs der Zelle	Artikel 217 und 249
Bewertung	Durch einen Sachverständigen des Institute of Real Property Valuers innerhalb von 15 Tagen; Anfechtung innerhalb von 15 Tagen; Durchschnitt der Bewertungen maßgeblich	Artikel 252 (2024)
Versteigerungsbekanntmachung	Innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf der Anfechtungsfrist oder Genehmigung des Durchschnittswerts; in der Database mit Foto und Eigentumsurkunde sowie im Radio oder Fernsehen und in einer Zeitung; kein Verkauf vor Ablauf von 7 Tagen	Artikel 253 (2024)
Gebote	Elektronische verdeckte Gebote im IECMS; Bietungssicherheit von 5 %, wenn der Referenzpreis 5.000.000 RWF oder mehr beträgt; Zahlung innerhalb von 72 Stunden	Artikel 255; Ministerialverordnung Nr. 005/MOJ/AG/21, Artikel 6
Mindestgebot	Gebote unter 75 % des Referenzwerts können in der ersten und zweiten Runde abgelehnt werden; in der dritten Runde Zuschlag an das Höchstgebot	Artikel 255 (2021)
Erlöse	Einzahlung auf das Konto 'PBA/Irangizwa ry'inyandikompesha' bei der Bank of Kigali; Auszahlungsantrag des Gerichtsvollziehers innerhalb von 5 Tagen; Entscheidung des Teams des Justizministeriums innerhalb von 5 Arbeitstagen; Zahlung durch die Bank innerhalb von 48 Stunden nach der Anweisung	Anweisungen Nr. 001/ INSTR/MOJ/AG/26, Artikel 3, 5, 8 und 9
Gerichtsvollziehergebühr	5 % der Schuld, mindestens 300.000 RWF, höchstens 15.000.000 RWF; Bescheinigung über die gütliche Vollstreckung 20.000 RWF; unbestimmter Wert bis zu 1.000.000 RWF	Ministerialverordnung Nr. 023/MOJ/AG/2017
Urteil gegen den Staat	Zahlung innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung; Fehlbetrag in den ersten sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres	Artikel 183
Exequatur eines ausländischen Urteils	Commercial High Court (Handelsobergericht) für Handelssachen oder High Court (Obergericht) für Zivilsachen; Gerichtskostenvorschuss 40.000 RWF	Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 250; Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 44 und 82

Vom Urteil zur Zahlung

1. **Vollstreckungsklausel einholen**
   Sobald das Urteil rechtskräftig ist oder die vorläufige Vollstreckung angeordnet wurde, holen Sie bei der Geschäftsstelle des Gerichts die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung ein.

2. **Gerichtsvollzieher beauftragen**
   Unterzeichnen Sie einen schriftlichen Auftrag mit einem professionellen Gerichtsvollzieher, vereinbaren Sie die Reisekosten und geben Sie die bekannten Vermögenswerte des Schuldners an: Grundstückstitel, Bankkonten, Fahrzeuge, Forderungen.

3. **Freiwillige Phase**
   Der Gerichtsvollzieher benachrichtigt den Schuldner, der 30 Tage Zeit hat, zu zahlen oder Bedingungen zu vereinbaren, und sein Vermögen offenlegen muss; lassen Sie eine etwaige Vereinbarung als Vollstreckungstitel in der Database registrieren.

4. **Pfändung**
   Kommt der Schuldner dem nicht nach, erstellt der Gerichtsvollzieher innerhalb von 10 Arbeitstagen das Pfändungsprotokoll, in Anwesenheit des Schuldners und des Exekutivsekretärs der Zelle; pfänden Sie Bankguthaben und Forderungen in den Händen Dritter.

5. **Bewertung und Bekanntmachung**
   Ein zertifizierter Sachverständiger legt innerhalb von 15 Tagen sein Gutachten vor; jede Partei kann es innerhalb von 15 Tagen anfechten; die Versteigerungsbekanntmachung wird innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf dieser Frist veröffentlicht, und der Verkauf erfolgt frühestens nach 7 Tagen.

6. **Elektronische Versteigerung**
   Verdeckte Gebote im IECMS, mit einer Bietungssicherheit von 5 %, wenn der Referenzpreis 5.000.000 RWF oder mehr beträgt; Gebote unter 75 % können in den ersten beiden Runden abgelehnt werden.

7. **Auszahlung**
   Der Käufer zahlt innerhalb von 72 Stunden auf das Vollstreckungskonto bei der Bank of Kigali ein; der Gerichtsvollzieher beantragt die Auszahlung innerhalb von 5 Tagen, ein Team des Justizministeriums gibt den Antrag innerhalb von 5 Arbeitstagen frei, und die Bank zahlt innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Anweisung, wobei der Restbetrag an den Eigentümer geht.

Vorbereitung eines Antrags auf Exequatur eines ausländischen Urteils

Punkte, die vor der Einreichung beim Commercial High Court (Handelsobergericht) oder beim High Court (Obergericht) zusammenzustellen sind.

- [ ] **Richtiges Gericht**
  Urteil in Handels-, Finanz- oder Steuersachen: Commercial High Court (Handelsobergericht) (Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 82); Urteil in Zivilsachen: High Court (Obergericht) (Artikel 44).

- [ ] **Echte Ausfertigung**
  Eine beglaubigte Abschrift des Urteils, ordnungsgemäß legalisiert, damit die Echtheit nicht streitig wird.

- [ ] **Rechtskraft**
  Nachweis, dass das Urteil nach dem Recht des Ursprungsstaats endgültig ist und Rechtskraft erlangt hat, zum Beispiel ein Rechtskraftzeugnis des ausländischen Gerichts.

- [ ] **Zustellung und Verteidigungsrechte**
  Nachweis, dass der Beklagte ordnungsgemäß geladen wurde, von den Verhandlungen Kenntnis hatte und sich äußern konnte; daran scheiterte Gahiga v Fortis.

- [ ] **Öffentliche Ordnung**
  Prüfen Sie, dass nichts im Urteil, etwa eine Strafe oder eine Verurteilung entgegen zwingendem ruandischem Recht, gegen die öffentliche Ordnung oder Grundsätze des ruandischen Rechts verstößt.

- [ ] **Übersetzung**
  Fassungen des Antrags und der wichtigsten Unterlagen in Kinyarwanda für die Einreichung, nach Artikel 69 des Gesetzes Nr. 22/2018.

- [ ] **Vermögenswerte**
  Ermitteln Sie vor der Einreichung Vermögenswerte in Ruanda und erwägen Sie eine vorläufige Maßnahme oder eine handelsrechtliche Pfändung, damit sie während des laufenden Exequaturverfahrens nicht beiseitegeschafft werden.

RECHENBEISPIEL

Vollstreckung eines Urteils in das Lagerhaus eines Vertriebshändlers

Ein kenianischer Lieferant hat ein rechtskräftiges Urteil des Commercial High Court (Handelsobergericht) über 120.000.000 RWF gegen einen ruandischen Vertriebshändler. Der Vertriebshändler zahlt in der 30-tägigen freiwilligen Phase nicht, und sein wichtigster Vermögenswert ist ein unbelastetes Lagerhaus in Kigali. Alle Zahlen sind beispielhaft.

Bewertung	Es werden zwei Bewertungen über 190.000.000 RWF und 210.000.000 RWF vorgelegt; der Referenzwert ist ihr Durchschnitt: (190.000.000 RWF + 210.000.000 RWF) ÷ 2 = 200.000.000 RWF.
Mindestgebot	75 % × 200.000.000 RWF = 150.000.000 RWF. Gebote darunter können in den ersten beiden Runden abgelehnt werden.
Bietungssicherheit	Der Referenzpreis übersteigt 5.000.000 RWF, sodass die Bieter 5 % hinterlegen; bezogen auf den in der Bekanntmachung angegebenen Referenzpreis sind das 5 % × 200.000.000 RWF = 10.000.000 RWF, die der erfolgreiche Bieter vom Preis abzieht (Ministerialverordnung Nr. 005/MOJ/AG/21, Artikel 6 und 7).

Runden	Erste Runde: Höchstgebot 140.000.000 RWF, abgelehnt, da unter 75 %. Zweite Runde: Höchstgebot 162.000.000 RWF, über dem Mindestgebot, angenommen; der Käufer zahlt innerhalb von 72 Stunden.
Gerichtsvollziehergebühr	5 % × 120.000.000 RWF = 6.000.000 RWF, innerhalb der Obergrenze von 15.000.000 RWF, zulasten des Vertriebshändlers; Reisekosten kommen hinzu.
Ausschüttung	162.000.000 RWF werden auf das Vollstreckungskonto bei der Bank of Kigali eingezahlt. Der Lieferant erhält 120.000.000 RWF, der Gerichtsvollzieher 6.000.000 RWF, und vor Bewertungs- und sonstigen Kosten werden 162.000.000 RWF − 126.000.000 RWF = 36.000.000 RWF an den Vertriebshändler freigegeben.
Zeitpunkt	Der Gerichtsvollzieher beantragt die Auszahlung innerhalb von 5 Tagen nach Zahlungseingang; die Vereinigung der Gerichtsvollzieher leitet den Antrag innerhalb von 2 Arbeitstagen weiter; das Team des Justizministeriums entscheidet innerhalb von 5 Arbeitstagen; die Bank zahlt innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Anweisung, sodass die Auszahlung zwei bis drei Wochen dauern kann.

Eine eingetragene Hypothek am Lagerhaus ginge dem Urteilsgläubiger in der Regel im Rang vor; prüfen Sie das Grundbuch, bevor Sie sich auf ein Grundstück verlassen.

Wäre die dritte Runde erreicht worden, hätte das Höchstgebot für das Lagerhaus auch unter 150.000.000 RWF den Zuschlag erhalten.

Fragen von Investoren zur Urteilsvollstreckung

Kann ich ein ausländisches Gerichtsurteil in Ruanda vollstrecken?

Ja, sobald ein ruandisches Gericht es nach Artikel 250 des Gesetzes Nr. 22/2018 für vollstreckbar erklärt. Urteile in Handelssachen gehen an den Commercial High Court (Handelsobergericht), Urteile in Zivilsachen an den High Court (Obergericht). Das Gericht prüft die öffentliche Ordnung, die Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaats, die Echtheit und die Wahrung der Verteidigungsrechte; eine Prüfung der Gegenseitigkeit findet nicht statt. Das Urteil wird dann wie ein ruandisches durch einen Gerichtsvollzieher vollstreckt.

Wie lange dauert die Vollstreckung eines Urteils in Ruanda?

Die gesetzlichen Schritte sind kurz: eine 30-tägige freiwillige Phase, ein Pfändungsprotokoll innerhalb von 10 Arbeitstagen, die Bewertung innerhalb von 15 Tagen, eine Anfechtungsfrist von 15 Tagen, die Versteigerungsbekanntmachung innerhalb von 48 Stunden und mindestens 7 Tage vor dem Verkauf, die Zahlung innerhalb von 72 Stunden und die Auszahlung vom Vollstreckungskonto nach einer Prüfung durch das Justizministerium, in der Regel innerhalb von zwei bis drei Wochen. Angefochtene Bewertungen und erfolglose Versteigerungsrunden verlängern die Dauer.

Was berechnet ein Gerichtsvollzieher in Ruanda?

Nach der Ministerialverordnung Nr. 023/MOJ/AG/2017 berechnet ein professioneller Gerichtsvollzieher für die Zwangsbeitreibung 5 % der Schuld, mindestens 300.000 RWF und höchstens 15.000.000 RWF, zuzüglich Reisekosten. Eine Bescheinigung über die gütliche Vollstreckung kostet 20.000 RWF. Die Gebühr wird der unterliegenden Partei auferlegt, wobei der Gläubiger die Kosten in der Regel vorschießt.

Kann ein Grundstück bei einer gerichtlichen Versteigerung unter seinem Wert verkauft werden?

Ja, letztlich schon. Nach Artikel 255 des Gesetzes Nr. 22/2018 können Gebote unter 75 % des Referenzwerts in den ersten beiden Runden der elektronischen Versteigerung abgelehnt werden, in der dritten Runde erhält jedoch der Höchstbietende den Zuschlag. Der Referenzwert ist der Durchschnitt der zertifizierten Bewertungen.

Zahlt die Regierung Ruandas auf Gerichtsurteile?

Artikel 183 des Gesetzes Nr. 22/2018 verlangt, dass rechtskräftige Zahlungsurteile gegen die Regierung, die Stadt Kigali, Distrikte und öffentliche Einrichtungen innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung erfüllt werden; ein etwaiger Fehlbetrag wird in den ersten sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres gezahlt. Sanktionen gegen Amtsträger wurden 2024 aufgehoben, das Gericht kann jedoch für Verzögerungen ein Zwangsgeld festsetzen.

Wohin fließen die Versteigerungserlöse?

Seit den Ministerialanweisungen Nr. 001/INSTR/MOJ/AG/26 vom 7. Mai 2026 werden die Erlöse auf ein eigenes Konto bei der Bank of Kigali eingezahlt. Der Gerichtsvollzieher beantragt die Auszahlung innerhalb von fünf Tagen, ein Team des Justizministeriums prüft den Antrag innerhalb von fünf Arbeitstagen, die Bank zahlt innerhalb von 48 Stunden nach Eingang ihrer Anweisung, und der nach Befriedigung des Gläubigers und Abzug der Kosten verbleibende Betrag geht an den Eigentümer des Vermögensgegenstands.

AUSBLICK AUF 2027

- Das Erlöskonto von 2026 nach den Ministerialanweisungen Nr. 001/INSTR/MOJ/AG/26 vollendet im Mai 2027 sein erstes volles Jahr; achten Sie auf Berichte des Justizministeriums über Auszahlungszeiten und etwaige Anpassungen der Auszahlungsregeln.
- Ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 30/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte wurde 2024/25 von der Rwanda Law Reform Commission geprüft, war aber bis zum 10. Oktober 2026 nicht verabschiedet; eine Änderung der für das Exequatur zuständigen Gerichte würde auf diesem Weg erfolgen.
- Der ADR Strategic Plan 2025-2030 und sein Ziel, den Rückstau bis 2029/30 auf 25 % zu senken, hängen teilweise von einer schnelleren Vollstreckung ab; weitere Änderungen am IECMS-Versteigerungsmodul und an der Regulierung der Gerichtsvollzieher sind wahrscheinlich, bis zum 10. Oktober 2026 war jedoch keine veröffentlicht.
- Die Ratifizierung des Übereinkommens von Singapur würde neben dem Exequatur und dem New Yorker Übereinkommen einen direkten Vollstreckungsweg für internationale, durch Mediation erzielte Vergleiche schaffen.
- Eine Reform der Exequatur-Kriterien in Artikel 250 war nicht angekündigt; achten Sie auf veröffentlichte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, die eine Änderung bei der öffentlichen Ordnung oder der Zustellung im Ausland erkennen lassen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Enforcement order	*Inyandikompesha*	*Titre exécutoire*	Ein Urteil, ein Schiedsspruch, ein Vergleich oder eine andere in Artikel 241 des Gesetzes Nr. 22/2018 aufgeführte Urkunde, die ein Gerichtsvollzieher vollstrecken kann.
Enforcement formula	—	*Formule exécutoire*	Der einem Vollstreckungstitel beigefügte Wortlaut, der die Vollstreckung erlaubt (Artikel 242).
Bailiff	*Umuhesha w'inkiko*	*Huissier de justice*	Der professionelle oder nicht professionelle Amtsträger, der nach dem Gesetz Nr. 12/2013 Vollstreckungstitel vollstreckt.
Seizure	—	*Saisie*	Die Beschlagnahme von Vermögen des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher, festgehalten in einem Pfändungsprotokoll.
Public auction	—	*Vente aux enchères publiques*	Der Verkauf gepfändeten Vermögens, heute durch elektronische verdeckte Gebote im IECMS.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Exequatur	—	*Exequatur*	Eine gerichtliche Erklärung, dass ein ausländisches Urteil oder eine ausländische öffentliche Urkunde in Ruanda vollstreckbar ist (Artikel 250).
Commercial High Court	*Urukiko Rukuru rw'Ubucuruzi*	*Haute Cour de commerce*	Das Gericht, das in erster Instanz über das Exequatur ausländischer Urteile in Handelssachen entscheidet (Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 82).
Penalty payment	—	*Astreinte*	Ein Betrag je Verzögerungszeitraum, den ein Gericht festsetzen kann, um die Vollstreckung zu erzwingen (Artikel 182).
Reference value	—	*Valeur de référence*	Die Bewertung oder der Durchschnitt der Bewertungen, an der bzw. an dem die Versteigerungsgebote gemessen werden.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Vollstreckungsverfahren ist für jeden Gläubiger dasselbe: Eine ausländische Gesellschaft, ein Unternehmen aus der EAC oder dem COMESA und eine ruandische Gesellschaft nutzen alle die Vollstreckungsklausel, einen ruandischen Gerichtsvollzieher, die Database of Judgements Enforcement und die IECMS-Versteigerung und zahlen dieselben Gebühren. Der Unterschied liegt in der Herkunft des Titels. Ein Urteil eines ruandischen Gerichts wird unmittelbar vollstreckt; ein Urteil eines kenianischen, ugandischen, europäischen oder sonstigen ausländischen Gerichts, auch aus einem EAC-Partnerstaat, bedarf zunächst des Exequaturs, da kein Staatsvertrag ermittelt wurde, der die unmittelbare Vollstreckung in Ruanda vorsieht. Das ruandische Recht wendet keine Prüfung der Gegenseitigkeit an, sodass ein ausländischer Gläubiger nicht für die Haltung der Gerichte seines Heimatstaats bestraft wird. Ein ausländischer Gläubiger trägt außerdem praktische Kosten: Schriftsätze in Kinyarwanda, Nachweis der Zustellung im Ausland und die Notwendigkeit, Vermögenswerte in Ruanda ausfindig zu machen und zu sichern, bevor der Schuldner von dem Antrag erfährt.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Vereinbarung von Zahlungsbedingungen in der freiwilligen Phase ohne Offenlegung des Vermögens oder ohne Klausel über die sofortige Fälligkeit.
- Das Versäumen der 15-tägigen Frist zur Anfechtung einer Bewertung, die das Vermögen des Schuldners zu niedrig ansetzt.
- Das Vertrauen auf ein ausländisches Urteil, das ohne ordnungsgemäße Zustellung an den ruandischen Beklagten ergangen ist: Die Verletzung der Verteidigungsrechte ist der klassische Grund für die Versagung des Exequaturs.
- Die Annahme eines Gegenseitigkeitserfordernisses und eine dadurch falsche Strategie bei der Wahl des Gerichtsstands; die gesetzlichen Kriterien umfassen keine Gegenseitigkeit.
- Die Erwartung einer sofortigen Zahlung durch eine öffentliche Stelle: Der Staat hat ab Zustellung sechs Monate Zeit, und ein Fehlbetrag kann in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- Das Unterlassen einer Prüfung des Grundbuchs auf Hypotheken, bevor ein Grundstück als Quelle der Beitreibung eingeplant wird.

AMTLICHE QUELLEN

- amategeko.gov.rw: Gesetz Nr. 22/2018 vom 29/04/2018, geändert durch das Gesetz Nr. 025/2021 und das Gesetz Nr. 007/2023; Ministerialverordnung Nr. 005/MOJ/AG/21; Ministerialverordnung Nr. 023/MOJ/AG/2017; Ministerialanweisungen Nr. 001/INSTR/MOJ/AG/26 — https://www.amategeko.gov.rw
- RwandaLII: Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/30/eng@2018-06-02/source.pdf
- Ministry of Justice: Schulung nicht professioneller Gerichtsvollzieher im IECMS zur Verbesserung der Vollstreckung von Vollstreckungstiteln (April 2025) — https://www.minijust.gov.rw/news-detail/60-non-professional-bailiffs-trained-on-iecms-to-enhance-execution-of-enforcement-orders
- Judiciary of Rwanda: Aufbau der Gerichte — https://www.judiciary.gov.rw/courts-structure
- Integrated Electronic Case Management System (IECMS) — https://iecms.gov.rw

Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen: gütliche Einigung über das RDB nach Artikel 13 und 16 des Investitionsgesetzes, die KIAC-Pflicht für Regierungsverträge, Klagen auf Grundlage der sechs in Kraft befindlichen bilateralen Investitionsschutzabkommen Ruandas, Zuständigkeit, Endgültigkeit und Vollstreckung beim ICSID, Ruandas Bilanz in Olyana, Bay View und Goetz sowie Verfahren vor dem Ostafrikanischen Gerichtshof und dem COMESA-Gerichtshof

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Eine Streitigkeit zwischen einem Investor und einem staatlichen Organ im Zusammenhang mit einer registrierten Investition wird zunächst gütlich beigelegt, dann durch die schriftlich vereinbarte Schiedsinstitution oder das schriftlich vereinbarte Verfahren und mangels schriftlicher Vereinbarung durch das zuständige Gericht (Artikel 13 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung); das RDB vermittelt die gütliche Einigung nach Artikel 16 Abs. 4.
- Artikel 14 der Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014 bestimmt, dass „Ad-hoc“-Schiedsverfahren bei Regierungsverträgen nicht zulässig sind und dass ein Regierungsbeamter keiner anderen internationalen Schiedsklausel zustimmen darf als einer, die auf das Kigali International Arbitration Centre (KIAC) verweist, wobei der Justizminister und Attorney General entscheidet, wenn eine Gegenpartei nicht einverstanden ist.
- Nach Angaben der UNCTAD hat Ruanda sechs bilaterale Investitionsschutzabkommen in Kraft, mit Deutschland, der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, den Vereinigten Staaten, der Republik Korea, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Singapur; das Abkommen zwischen Korea und Ruanda verlangt sechs Monate Konsultationen, eine Absichtserklärung mit einer Frist von 90 Tagen, eine Klage innerhalb von drei Jahren und einen Verzicht auf andere Verfahren, mit der Wahl zwischen ICSID, der ICSID Additional Facility und einem UNCITRAL-Schiedsverfahren.
- Ruanda hat das ICSID-Übereinkommen am 15. Oktober 1979 ratifiziert, in Kraft seit dem 14. November 1979; ein ICSID-Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinem Rechtsmittel außer nach dem

Übereinkommen (Artikel 53), und jeder Vertragsstaat muss die darin auferlegten finanziellen Verpflichtungen so vollstrecken, als handle es sich um ein rechtskräftiges Urteil seiner eigenen Gerichte (Artikel 54), vorbehaltlich des Rechts über die Immunität von Staaten bei der Vollstreckung (Artikel 55).

- In Bay View Group and Spalena v Rwanda (ICSID ARB/18/21) wies der Schiedsspruch vom 30. März 2022 die Klagen ab und verpflichtete die Kläger, Ruandas Kosten von 1.312.233,10 GBP und 361.783,72 USD zuzüglich Zinsen zu tragen; Goetz and Aldabra v Rwanda (ARB/24/48), am 1. November 2024 auf Grundlage des BLEU-Abkommens von 1983 und des Abkommens mit den VAE von 2017 registriert, wurde auf Antrag Ruandas bis zum 26. Mai 2026 ausgesetzt und war ohne spätere Eintragung als anhängig verzeichnet.
- Einwohner von EAC-Partnerstaaten können eine Maßnahme eines Partnerstaats innerhalb von zwei Monaten vor den Ostafrikanischen Gerichtshof bringen (Artikel 30 des EAC-Vertrags), und der EACJ sowie der COMESA-Gerichtshof in Lusaka können auch über Streitigkeiten aufgrund von Schiedsklauseln entscheiden, die ihnen die Zuständigkeit übertragen.

Drei Schutzebenen gegenüber dem Staat

Ein Investor, der mit einem ruandischen Ministerium, einer Behörde, einem Distrikt oder einem staatseigenen Unternehmen im Streit liegt, verfügt über bis zu drei Schutzebenen, und die erste Aufgabe besteht darin festzustellen, welche davon greifen. Die **innerstaatliche Ebene** steht allen offen: die Garantien und der Streitbeilegungsweg des Investitionsgesetzes, die verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen und die ruandischen Gerichte. Die **vertragliche Ebene** besteht, wenn der Investor einen Vertrag mit dem Staat hat, etwa eine Konzession, eine öffentlich-private Partnerschaft (PPP), einen Bergbauvertrag oder einen Liefervertrag, der fast immer eine KIAC-Schiedsklausel enthält. Die **internationale Ebene** besteht nur für Investoren, die durch ein in Kraft befindliches bilaterales Investitionsschutzabkommen (BIT) oder durch ein regionales Instrument wie den EAC-Vertrag geschützt sind, und eröffnet den Zugang zu einem internationalen Schiedsverfahren oder einem regionalen Gericht.

Die Ebenen greifen ineinander. Eine Klage aus einem Investitionsabkommen kann verlangen, dass der Investor auf innerstaatliche Verfahren verzichtet oder sie beendet; eine vertragliche Klage beim KIAC berührt das Abkommen für sich genommen nicht; und die Schritte zur gütlichen Einigung nach dem Investitionsgesetz und nach den meisten Abkommen sollten gemeinsam durchgeführt werden, damit eine einzige Verhandlung beide Anforderungen erfüllt. Die materiellen Garantien des Investitionsgesetzes (Gleichbehandlung, Schutz des Eigentums, Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung, Rückführung) und die vollständige Übersicht über die Abkommen sind in Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten dargestellt; dieser Abschnitt konzentriert sich darauf, wie Streitigkeiten tatsächlich eingeleitet und beigelegt werden.

Der Weg nach dem Investitionsgesetz: RDB, vereinbartes Schiedsverfahren, Gerichte

Artikel 13 des **Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung** (des Investitionsgesetzes) gilt für eine Streitigkeit zwischen einem Investor und einem staatlichen Organ „im Zusammenhang mit einer registrierten Investition“, also einer Investition, für die ein

Investitionszertifikat des Rwanda Development Board (RDB) besteht. Die Streitigkeit wird zunächst gütlich beigelegt. Gelingt dies nicht, geht sie an die zwischen den Parteien vereinbarte Schiedsinstitution oder das vereinbarte Streitbeilegungsverfahren; ist in einer schriftlichen Vereinbarung kein Verfahren vorgesehen, geht sie an das zuständige Gericht. Die Rolle des RDB ist gesondert in Artikel 16 Abs. 4 geregelt: Es erleichtert „die gütliche Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen einem Investor und einem staatlichen Organ entstehen können“. (FAQ 77 verortet diese Rolle in Artikel 13; richtig ist der Verweis auf Artikel 16.)

In der Praxis ist das Investor-Aftercare-Team des RDB die Anlaufstelle für Probleme mit Grundstücken, Versorgungsleistungen, Genehmigungen, Steuererstattungen und anderen Behörden, und viele Streitigkeiten enden dort. Ein Investor sollte das Problem dem RDB schriftlich vortragen, mit den Unterlagen, der beanstandeten Entscheidung und der angestrebten Abhilfe, damit die Phase der gütlichen Einigung ein Datum und eine Dokumentation hat. Artikel 13 ist kein dauerhaftes Angebot zum Schiedsverfahren: Ein Investor ohne schriftliche Schiedsvereinbarung mit dem staatlichen Organ und ohne Investitionsabkommen landet vor den ruandischen Gerichten. Anfechtungen von Verwaltungsentscheidungen folgen dem Weg des formlosen Rechtsbehelfs und den Fristen nach Artikel 178 des Gesetzes Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren (Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten).

Registrierte Investoren, die ihr Zertifikat verlieren, haben einen gesonderten, kurzen Weg: schriftliche Mitteilung und zehn Arbeitstage zur Stellungnahme vor dem Widerruf sowie ein Rechtsbehelf beim Leiter des RDB innerhalb von zehn Arbeitstagen, über den innerhalb von zehn Arbeitstagen entschieden wird (Artikel 22 bis 24 des Investitionsgesetzes; RDB-Registrierung und Investitionszertifikat).

Verträge mit dem Staat: die KIAC-Pflicht

Regierungsverträge unterliegen den **Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014 über die Modalitäten für die Ausarbeitung, Verhandlung, Einholung von Stellungnahmen, Unterzeichnung und Verwaltung von Verträgen**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 05/05/2014 und 2015 und 2020 in anderen Punkten geändert. Artikel 14 ist unverändert: „‚Ad-hoc‘-Schiedsverfahren sind nicht zulässig“ und „Einem Regierungsbeamten ist es nicht gestattet, eine internationale Schiedsklausel anzuwenden, mit Ausnahme von Klauseln, die sich auf das Kigali International Arbitration Center (KIAC) beziehen“. Akzeptiert die Gegenpartei dies nicht, „entscheidet oder verhandelt“ der Justizminister und Attorney General. Die Musterklausel in Anhang I sieht, wie in der Fachliteratur zitiert, vor, dass Streitigkeiten, die nicht gütlich oder durch Mediation beigelegt werden, „durch ein Schiedsverfahren nach den Regeln des Kigali International Arbitration Center (KIAC) beigelegt werden“, wobei die Zahl der Schiedsrichter (einer oder drei), der Schiedsort und die Sprache zu wählen sind.

Investoren in Konzessionen, in öffentlich-privaten Partnerschaften nach dem Gesetz Nr. 14/2016 über öffentlich-private Partnerschaften und in großen Lieferverträgen sollten daher mit einem KIAC-Schiedsverfahren planen und die offenen Punkte verhandeln: drei Schiedsrichter bei einem großen Vertrag, einen Schiedsort (nach den KIAC-Regeln von 2012 bestimmt das Zentrum den Schiedsort, wenn die Parteien dies nicht getan haben), Englisch als Verfahrenssprache und eine klare Mediationsstufe mit Frist. Ohne Einigung über den Schiedsort verortet Artikel 32 des Gesetzes Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen ein Schiedsverfahren in Ruanda, wo ein Aufhebungsantrag innerhalb von 30 Tagen an den Commercial High Court (Handelsobergericht)

geht, dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist (Schiedsrecht und das KIAC). Das KIAC hat im April 2019 eine Kooperationsvereinbarung mit dem International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) unterzeichnet.

Ein KIAC-Schiedsspruch gegen eine öffentliche Stelle ist in Ruanda nach Artikel 241 des Gesetzes Nr. 22/2018 ein Vollstreckungstitel. Artikel 183 dieses Gesetzes verlangt, dass eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung gegen eine öffentliche Stelle innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung erfüllt wird; er spricht von gerichtlichen Entscheidungen, sodass nicht geklärt ist, ob dieselbe Frist für einen Schiedsspruch gilt, und ein Gläubiger sollte mit mindestens sechs Monaten planen (Vollstreckung inländischer und ausländischer Urteile). Genießt der Investor zusätzlich den Schutz eines Investitionsabkommens, können die vertragliche Klage und eine Klage aus dem Abkommen nebeneinander bestehen, die Verzichtsklauseln und die Klauseln über die unwiderrufliche Wahl des Rechtswegs im Abkommen müssen jedoch vor Beginn des KIAC-Verfahrens geprüft werden.

Klagen aus Investitionsabkommen: wer geschützt ist und was die Abkommen verlangen

Die UNCTAD verzeichnet sechs ruandische BITs in Kraft: mit **Deutschland** (in Kraft seit 28. Februar 1969), der **Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion** (1. August 1985), den **Vereinigten Staaten** (1. Januar 2012), der **Republik Korea** (16. Februar 2013), den **Vereinigten Arabischen Emiraten** (17. Januar 2020) und **Singapur** (16. Oktober 2020). Mit Südafrika, Mauritius, Marokko, der Türkei, Dschibuti, Katar, der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo unterzeichnete Abkommen und ein zweites BLEU-Abkommen (2007) sind nicht als in Kraft verzeichnet. Das Investitionsprotokoll der AfCFTA (2023) und das COMESA-Investitionsabkommen (2007) sind nicht in Kraft. Die UNCTAD führt unter den in Kraft befindlichen Abkommen mit Investitionsbestimmungen außerdem ein Handels- und Investitionsabkommen mit der Schweiz von 1963 und den Gemeinschaftlichen Investitionskodex der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Großen Seen (CEPGL) von 1982 auf; ob eines davon einem Investor einen nutzbaren Streitbeilegungsweg eröffnet, sollte vor einer Berufung darauf anhand des Wortlauts geprüft werden. (FAQ 76 stammt aus der Zeit vor den Abkommen mit den VAE und Singapur und nennt für die Abkommen mit den USA und Korea die Unterzeichnungsdaten.)

Jedes Abkommen legt eigene Voraussetzungen fest. Das **BIT zwischen Korea und Ruanda** ist ein repräsentativer moderner Text: Die Parteien konsultieren einander **sechs Monate** lang; der Investor stellt vor Einreichung einer Klage eine **Absichtserklärung mit einer Frist von 90 Tagen** zu; er wählt zwischen ICSID, der ICSID Additional Facility und einem UNCITRAL-Schiedsverfahren; die Klage muss innerhalb von **drei Jahren** erhoben werden; und der Investor muss auf das Recht **verzichten**, dieselbe Maßnahme in anderen Verfahren anzugreifen. Die übrigen Abkommen sollten vor jedem Schritt vollständig gelesen werden, da Konsultationsfristen, Verjährung, die Definition von „Investor“ und „Investition“ sowie etwaige Pflichten, zunächst die innerstaatlichen Gerichte anzurufen, von Text zu Text verschieden sind und das deutsche Abkommen von 1967 und das BLEU-Abkommen von 1983 deutlich ältere Texte sind.

Der Schutz hängt von der Staatsangehörigkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt ab. Eine Unternehmensgruppe aus einem Staat ohne in Kraft befindliches BIT mit Ruanda, etwa aus dem Vereinigten Königreich, Frankreich, China, Indien oder Kenia, hat keine Klage aus einem Investitionsabkommen, es sei denn, ihre ruandische Investition wird über eine Gesellschaft eines

Vertragsstaats gehalten; Schiedsgerichte prüfen dabei sowohl die Substanz dieser Gesellschaft als auch den Zeitpunkt einer etwaigen Umstrukturierung. Ruandas Doppelbesteuerungsabkommen gewähren keinen Investitionsschutz. Eine Strukturierung zum Zweck des Schutzes muss erfolgen, bevor eine Streitigkeit absehbar ist (Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten).

ICSID: Zuständigkeit, Ausschließlichkeit und Endgültigkeit

Ruanda hat das **ICSID-Übereinkommen** am 21. April 1978 unterzeichnet, am 15. Oktober 1979 ratifiziert und ist seit dem 14. November 1979 daran gebunden. Die Zuständigkeit des ICSID erstreckt sich auf „jede unmittelbar mit einer Investition zusammenhängende Rechtsstreitigkeit zwischen einem Vertragsstaat … und dem Angehörigen eines anderen Vertragsstaats, wenn die Streitparteien schriftlich eingewilligt haben, die Streitigkeit dem Zentrum zu unterbreiten“, und eine einmal erteilte Zustimmung kann nicht einseitig zurückgenommen werden (Artikel 25 Abs. 1). Ein Angebot eines ICSID-Schiedsverfahrens in einem BIT, das der Investor mit seinem Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens annimmt, liefert diese schriftliche Zustimmung.

Das ICSID-Schiedsverfahren ist ausschließlich: Die Zustimmung „gilt als Zustimmung zu einem solchen Schiedsverfahren unter Ausschluss jedes anderen Rechtsbehelfs“, sofern nichts anderes erklärt wird, und ein Staat kann die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe zur Bedingung seiner Zustimmung machen (Artikel 26). Der Heimatstaat des Investors darf keinen diplomatischen Schutz gewähren und keinen völkerrechtlichen Anspruch geltend machen, solange die Streitigkeit beim ICSID anhängig ist, es sei denn, der beklagte Staat kommt dem Schiedsspruch nicht nach (Artikel 27 Abs. 1). Der Schiedsspruch „ist für die Parteien bindend und unterliegt keiner Berufung und keinem anderen Rechtsmittel als den in diesem Übereinkommen vorgesehenen“ (Artikel 53 Abs. 1), nämlich Auslegung, Wiederaufnahme und Aufhebung durch einen Ad-hoc-Ausschuss, nicht jedoch der Überprüfung durch ruandische oder andere nationale Gerichte.

Klagen aus Investitionsabkommen sind teuer und langwierig, und das Kostenrisiko ist real. Im Fall *Bay View* wurden die unterlegenen Kläger verurteilt, Ruandas Kosten von mehr als 1,3 Mio. GBP und 0,36 Mio. USD zu tragen. Ein Kläger sollte Kostenvorschüsse einplanen, die das ICSID von beiden Parteien anfordert: Das Verfahren *Goetz* war vom 4. März bis 20. Mai 2025 wegen nicht gezahlter Vorschüsse ausgesetzt.

Vollstreckung eines Schiedsspruchs aus einem Investitionsabkommen gegen Ruanda

Jeder Vertragsstaat „erkennt jeden im Rahmen dieses Übereinkommens erlassenen Schiedsspruch als bindend an und sorgt für die Vollstreckung der darin auferlegten finanziellen Verpflichtungen in seinem Hoheitsgebiet, als handle es sich um ein rechtskräftiges Urteil eines seiner innerstaatlichen Gerichte“ (Artikel 54 Abs. 1 des ICSID-Übereinkommens). Ein ICSID-Schiedsspruch gegen Ruanda kann daher in jedem Vertragsstaat des Übereinkommens ohne Überprüfung in der Sache vollstreckt werden, und in Ruanda wird er wie ein rechtskräftiges Urteil eines ruandischen Gerichts behandelt. Artikel 55 lässt das Recht jedes Staates über die **Vollstreckungsimmunität** unberührt, sodass die Vollstreckung in Staatsvermögen im Ausland vom Recht des Ortes abhängt, an dem sich das Vermögen befindet, und Vermögenswerte, die hoheitlichen oder diplomatischen Zwecken dienen, in der Regel geschützt sind.

Ein Schiedsspruch nach den UNCITRAL-Schiedsregeln oder im Rahmen der ICSID Additional Facility ist kein Schiedsspruch nach dem ICSID-Übereinkommen. Er wird nach dem New Yorker Übereinkommen vollstreckt, dem Ruanda am 31. Oktober 2008 beigetreten ist (in Kraft seit 29. Januar 2009), und in Ruanda nach Artikel 50 und 51 des Gesetzes Nr. 005/2008 (Ausländische Schiedsverfahren und Vollstreckung von Schiedssprüchen). Innerhalb Ruandas wird ein ICSID-Schiedsspruch wie ein rechtskräftiges Urteil behandelt, sodass die Sechsmonatsregel für die Zahlung aus Gerichtsentscheidungen gegen die Regierung nach Artikel 183 des Gesetzes Nr. 22/2018, wonach ein Fehlbetrag in den ersten sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres gezahlt wird, der maßgebliche Richtwert ist; für andere Schiedssprüche ist über die Anwendung von Artikel 183 noch nicht entschieden worden.

Eine Versicherung gegen politische Risiken ergänzt die Rechte aus Investitionsabkommen, ersetzt sie aber nicht. Ruanda ist Mitglied der Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA), deren Deckung gegen Enteignung, Transferbeschränkungen und Vertragsbruch vor Tätigung der Investition abgeschlossen werden kann.

Ruandas Bilanz vor dem ICSID

Gegen Ruanda sind drei ICSID-Verfahren verzeichnet. *Olyana Holdings v Rwanda* (ARB/10/10), eine auf einen Vertrag gestützte Klage, wurde am 7. Januar 2011 eingestellt. In *Bay View Group LLC and The Spalena Company LLC v Rwanda* (ARB/18/21), erhoben auf Grundlage des BIT mit den Vereinigten Staaten, wies der Schiedsspruch vom 30. März 2022 die Ansprüche von Bay View ab, weil das Unternehmen „keine wesentliche Investition“ getätigt hatte, wies die Ansprüche von Spalena in der Sache ab und verurteilte die Kläger zur Erstattung der Kosten Ruandas in Höhe von 1.312.233,10 GBP und 361.783,72 USD zuzüglich Zinsen.

Alain Francois V. Goetz and Aldabra Limited v Rwanda (ARB/24/48) betrifft eine Goldraffinerie und wird von einem belgischen Staatsangehörigen und einer emiratischen Gesellschaft auf Grundlage der Abkommen mit der BLEU von 1983 und mit den VAE von 2017 geführt. Die Verfahrensseite des ICSID verzeichnet: Registrierung am 1. November 2024; Aussetzung wegen Nichtzahlung der Vorschüsse am 4. März 2025 und Wiederaufnahme am 20. Mai 2025; Konstituierung des Schiedsgerichts am 20. August 2025; Rücktritt des Vorsitzenden und erneute Aussetzung am 15. September 2025; Neukonstituierung unter einem neuen Vorsitzenden am 6. Januar 2026; sowie Aussetzung auf Antrag Ruandas bis zum 26. Mai 2026 nach Regel 54 Abs. 2 der ICSID-Schiedsregeln, angeordnet am 26. Februar 2026. Am 10. Oktober 2026 war das Verfahren als anhängig ohne spätere Eintragung aufgeführt. Investoren im Rohstoffsektor sollten es aufmerksam verfolgen (Sanktionen, Sorgfaltspflichten und Reformen).

Aus dieser Bilanz lassen sich zwei Lehren ziehen. Ruanda verteidigt sich gegen Ansprüche aus Investitionsabkommen entschlossen mit internationalen Prozessvertretern und hat Kostenerstattung erlangt; und Schiedsgerichte prüfen, ob der Kläger tatsächlich eine Investition in Ruanda getätigt hat, sodass die lückenlose Dokumentation (Kapitalzuflüsse, Anteilsregister, RDB-Zertifikate, Lizenzen) in einem Verfahren aus einem Investitionsabkommen ebenso wichtig ist wie bei einer Betriebsprüfung.

Regionale Gerichte: der EACJ und der COMESA-Gerichtshof

Der **Ostafrikanische Gerichtshof** (EACJ) mit Sitz in Arusha entscheidet über Vorlagen juristischer und natürlicher Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem EAC-Partnerstaat, mit denen die Rechtmäßigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Richtlinie, eines Beschlusses oder einer Maßnahme eines Partnerstaats wegen Verstoßes gegen den EAC-Vertrag angefochten wird. Die Vorlage muss „innerhalb von zwei Monaten“ nach dem Akt oder nach dem Tag, an dem der Beschwerdeführer davon Kenntnis erlangt hat, eingereicht werden (Artikel 30 des EAC-Vertrags); diese kurze Frist sollte als strikt behandelt werden. Der EACJ ist außerdem für Streitigkeiten zuständig, die „aus einer in einem Handelsvertrag enthaltenen Schiedsklausel“ entstehen, die ihm die Zuständigkeit überträgt (Artikel 32 Buchst. c). Ein Protokoll zur Erweiterung der Zuständigkeit des EACJ wurde am 31. Januar 2019 unterzeichnet, sein Inkrafttreten konnte für diesen Leitfaden jedoch nicht überprüft werden. Das **Protokoll über den Gemeinsamen Markt der EAC** schützt grenzüberschreitende Investitionen von EAC-Investoren und lässt eine Enteignung nur zu einem öffentlichen Zweck, ohne Diskriminierung, in einem ordnungsgemäßen Verfahren und gegen umgehende, angemessene und effektive Entschädigung zu (Artikel 29).

Der **COMESA-Gerichtshof** mit Sitz in Lusaka entscheidet über Vorlagen von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in COMESA-Mitgliedstaaten, mit denen Akte eines Mitgliedstaats angefochten werden, nachdem der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft ist, und ist aufgrund von Schiedsklauseln zuständig, die ihm die Zuständigkeit übertragen; 2025 wurde eine neue Verfahrensordnung verabschiedet. Eine regionale Vorlage prüft den Akt des Staates am Maßstab des regionalen Vertrags; sie ersetzt keine Schadensersatzklage auf Grundlage eines BIT, doch die Feststellung, dass ein Partnerstaat gegen den Vertrag verstoßen hat, kann bei Verhandlungen Gewicht haben. Für einen Investor aus der EAC oder dem COMESA-Raum, der nicht unter die Definition des „ausländischen Investors“ im Investitionsgesetz fällt und in der Regel über kein BIT verfügt, sind diese Gerichte das wichtigste internationale Forum.

Rechtswege gegen den ruandischen Staat im Vergleich (Oktober 2026)

Weg	Wer ihn nutzen kann	Forum	Wichtige Fristen	Ergebnis und Vollstreckung
Gütliche Einigung	Jeder registrierte Investor	Vermittlung durch das RDB (Investitionsgesetz, Artikel 13 und 16 Abs. 4)	Keine festgelegt; Daten dokumentieren	Einigung; andernfalls nächste Stufe
Verwaltungsrechtliche Anfechtung	Jede von einer Verwaltungsentscheidung betroffene Person	Übergeordnete Behörde, dann das zuständige Gericht	Übergeordnete Behörde antwortet binnen 1 Monat; danach 6 Monate für die Klage (Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 178)	Aufhebung oder Schadensersatz; Urteil gegen den Staat binnen 6 Monaten zahlbar

Weg	Wer ihn nutzen kann	Forum	Wichtige Fristen	Ergebnis und Vollstreckung
Vertragliches Schiedsverfahren	Vertragspartner eines Regierungsvertrags	KIAC (Anweisungen Nr. 612/08.11, Artikel 14)	Gemäß Vertrag und KIAC-Schiedsordnung; Aufhebung binnen 30 Tagen bei Schiedsort in Ruanda	Schiedsspruch als Vollstreckungstitel vollstreckbar; mindestens die 6 Monate einplanen, die Artikel 183 für Gerichtsentscheidungen gewährt
Schiedsverfahren aus Investitionsabkommen	Investoren aus Deutschland, der BLEU, den USA, Korea, den VAE oder Singapur	ICSID, ICSID Additional Facility oder UNCITRAL (je nach Abkommen)	BIT mit Korea: 6 Monate Konsultation, 90-tägige Mitteilung, 3-jährige Verjährungsfrist	ICSID-Schiedsspruch in allen Vertragsstaaten wie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckbar; andere nach dem New Yorker Übereinkommen
Vorlage an den EACJ	Personen mit Wohnsitz oder Sitz in EAC-Partnerstaaten	Ostafrikanischer Gerichtshof, Arusha	Binnen 2 Monaten nach dem Akt oder der Kenntnisnahme (EAC-Vertrag, Artikel 30)	Feststellung eines Vertragsverstoßes
Vorlage an den COMESA-Gerichtshof	Personen mit Wohnsitz oder Sitz in COMESA-Mitgliedstaaten	COMESA-Gerichtshof, Lusaka	Nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs	Feststellung; Zuständigkeit kraft Schiedsklausel

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welcher Rechtsweg gegen den Staat?

Eine Entscheidungshilfe für Investoren, deren Lizenz, Grundstück, Vertrag oder Anreiz von einer staatlichen Maßnahme betroffen ist. Mehrere Rechtswege können parallel verlaufen; die Entscheidungshilfe zeigt den aussichtsreichsten Ausgangspunkt.

Q1 **Ist der Investor (oder eine Gesellschaft in seiner Beteiligungskette mit echter Substanz) Staatsangehöriger Deutschlands, Belgiens oder Luxemburgs, der Vereinigten Staaten, Koreas, der VAE oder Singapurs, und war er dies bereits vor Entstehen der Streitigkeit?**

Ja Ein Schiedsverfahren aus einem Investitionsabkommen kann in Betracht kommen. Lesen Sie die Bestimmungen des Abkommens zu Konsultation, Mitteilung, Verjährung und Verzicht, bevor Sie ein innerstaatliches Verfahren einleiten, und stellen Sie eine Streitmitteilung zu.

Nein Weiter.

Q2 **Betrifft die Streitigkeit einen Vertrag mit einem Ministerium, einer Behörde oder einer öffentlichen Stelle?**

Ja Nutzen Sie die Streitbeilegungsklausel des Vertrags, die fast immer ein KIAC-Schiedsverfahren nach einem Schritt der gütlichen Einigung oder Mediation vorsieht.

Nein Weiter.

Q3 **Handelt es sich bei der Maßnahme um eine Verwaltungsentscheidung, etwa die Versagung einer Lizenz, einen Widerruf oder eine Sanktion?**

Ja Legen Sie innerhalb der zulässigen Frist die formlose Beschwerde bei der übergeordneten Behörde (oder auf dem eigenen Rechtsbehelfsweg der Aufsichtsbehörde) ein und erheben Sie bei Erfolglosigkeit innerhalb von sechs Monaten Klage.

Nein Weiter.

Q4 **Hat der Investor seinen Sitz in einem EAC-Partnerstaat, und verstößt die Maßnahme vertretbar gegen den EAC-Vertrag oder das Protokoll über den Gemeinsamen Markt?**

Ja Erwägen Sie neben den innerstaatlichen Rechtsbehelfen eine Vorlage an den EACJ innerhalb von zwei Monaten.

Nein Nutzen Sie die Vermittlung durch das RDB und, wenn keine Einigung zustande kommt, das zuständige ruandische Gericht nach Artikel 13 des Investitionsgesetzes.

Von der Beschwerde zum Schiedsverfahren aus einem Investitionsabkommen: ein typischer Ablauf

1. **Maßnahme dokumentieren**

   Beschaffen Sie die schriftliche Entscheidung, das Datum ihrer Bekanntgabe und die Begründung; sichern Sie Nachweise über die Investition (Kapitalzuflüsse, Register, Zertifikate, Lizenzen).

2. **Innerstaatliche Schritte parallel einleiten**

   Wenden Sie sich nach Artikel 16 Abs. 4 des Investitionsgesetzes schriftlich an das RDB und legen Sie gegebenenfalls fristgerecht eine formlose verwaltungsrechtliche Beschwerde ein; achten Sie darauf, dass ein Gerichtsverfahren keine Verzichtsklausel oder Gabelungsklausel des Abkommens auslöst.

3. **Streitmitteilung**

   Stellen Sie der Regierung nach dem Abkommen eine schriftliche Streitmitteilung zu; damit beginnt die Konsultationsfrist (sechs Monate nach dem BIT mit Korea).

4. **Verhandeln und Fristen notieren**

   Nutzen Sie die Konsultationsfrist für Vergleichsgespräche; notieren Sie die Verjährungsfrist (drei Jahre nach dem BIT mit Korea) ab dem im Abkommen bestimmten auslösenden Zeitpunkt im Fristenkalender.

5. **Absichtsmitteilung**

   Stellen Sie, soweit das Abkommen dies verlangt, die Absichtsmitteilung zu (nach dem BIT mit Korea 90 Tage vor Einreichung), in der die Ansprüche und die begehrte Abhilfe bezeichnet werden.

6. **Klage einreichen**

   Reichen Sie den Schiedsantrag beim ICSID ein oder leiten Sie ein UNCITRAL-Verfahren ein, zusammen mit der nach dem Abkommen erforderlichen Verzichtserklärung; planen Sie Kostenvorschüsse ein.

7. **Schiedsspruch und Vollstreckung**

   Ein ICSID-Schiedsspruch ist bindend und in jedem Vertragsstaat wie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckbar; innerhalb Ruandas wird er wie ein rechtskräftiges Urteil behandelt, sodass Sie die sechsmonatige Zahlungsfrist nach Artikel 183 des Gesetzes Nr. 22/2018 einplanen sollten.

RECHENBEISPIEL

Ein Verarbeitungsunternehmen in koreanischem Besitz, dessen Betriebslizenz widerrufen wird

Eine ruandische Gesellschaft, die sich vollständig im Besitz einer koreanischen Muttergesellschaft mit echter Geschäftstätigkeit in Korea befindet, hält ein RDB-Investitionszertifikat und eine Branchenlizenz. Am 15. März 2027 widerruft die Aufsichtsbehörde die Lizenz. Die Investition der Muttergesellschaft beträgt 12.000.000 USD, rund 17.400.000.000 RWF bei einem beispielhaften Kurs von 1450 RWF je US-Dollar. Alle Zahlen und Daten sind beispielhaft.

Innerstaatliche Schritte	Formlose Beschwerde bei der übergeordneten Behörde am 25. März 2027 eingelegt; Antwort binnen eines Monats fällig, also bis zum 25. April 2027. Bleibt sie aus, gilt der Antrag nach Artikel 178 des Gesetzes Nr. 22/2018 als begründet. Das RDB wird nach Artikel 16 Abs. 4 des Investitionsgesetzes schriftlich gebeten, eine Einigung zu vermitteln.
Mitteilung nach dem Abkommen	Streitmitteilung nach dem BIT zwischen Korea und Ruanda am 1. April 2027 zugestellt; die sechsmonatige Konsultationsfrist endet am 1. Oktober 2027.
Absichtsmitteilung	Zugestellt am 1. Juli 2027, mindestens 90 Tage vor dem frühestmöglichen Einreichungstermin am 1. Oktober 2027.
Verjährung	Drei Jahre nach dem Abkommen; bei vorsichtiger Berechnung ab dem Widerruf sollte die Klage vor dem 15. März 2030 eingereicht werden.
Wahl	Klagt die Gesellschaft wegen derselben Maßnahme vor ruandischen Gerichten auf Schadensersatz, müsste sich der nach dem Abkommen erforderliche Verzicht auch auf dieses Verfahren erstrecken; die Muttergesellschaft beschließt nach Prüfung des Abkommenstextes, die innerstaatliche Anfechtung auf die Aufhebung zu beschränken und Schadensersatz der Klage aus dem Abkommen vorzubehalten.
Kostenrisiko	Würde die Klage scheitern und folgten die Kosten wie im Fall Bay View dem Ausgang des Verfahrens, könnte die Muttergesellschaft zur Erstattung der Kosten Ruandas verurteilt werden; sie plant ihre eigenen Kosten, die Vorschüsse an das ICSID und eine nachteilige Kostenentscheidung ein.

Hätte die koreanische Muttergesellschaft die Gesellschaft über eine Gesellschaft im Vereinigten Königreich gehalten, wäre kein BIT anwendbar, und es stünden nur innerstaatliche Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Der Wechselkurs dient nur der Veranschaulichung der Größenordnung; Ansprüche aus Investitionsabkommen werden in der Regel in der Währung der Investition geltend gemacht.

Fragen von Investoren zu Streitigkeiten mit dem Staat

Kann ich die Regierung Ruandas vor ein internationales Schiedsgericht bringen?

Nur, wenn eine Zustimmung vorliegt. Diese ergibt sich aus einem Vertrag mit einer Schiedsklausel, die bei Regierungsverträgen nach den Anweisungen Nr. 612/08.11 auf das KIAC verweist, oder aus einem in Kraft befindlichen bilateralen Investitionsschutzabkommen, das ein ICSID- oder UNCITRAL-Schiedsverfahren vorsieht. Artikel 13 des Investitionsgesetzes allein begründet keine Zustimmung; ohne Vertrag oder Abkommen gehen Streitigkeiten vor die ruandischen Gerichte.

Welche Investoren sind durch ein Abkommen mit Ruanda geschützt?

Investoren aus den sechs Staaten, mit denen nach Angaben der UNCTAD BITs in Kraft sind: Deutschland, Belgien und Luxemburg, die Vereinigten Staaten, Korea, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur. Mit Marokko, der Türkei, Katar, der DR Kongo und anderen unterzeichnete Abkommen sind nicht als in Kraft verzeichnet. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der EAC können außerdem den Ostafrikanischen Gerichtshof anrufen.

Kann ein Vertrag mit einem ruandischen Ministerium ein ICC- oder LCIA-Schiedsverfahren vorsehen?

In der Regel nicht. Artikel 14 der Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16. April 2014 untersagt Ad-hoc-Schiedsverfahren und jede internationale Schiedsklausel, die nicht auf das KIAC verweist; ist ein Vertragspartner nicht einverstanden, entscheidet der Justizminister. Schiedsort, Sprache und Zahl der Schiedsrichter bleiben verhandelbar.

Hat Ruanda jemals ein ICSID-Verfahren verloren?

Ein für Ruanda nachteiliger Schiedsspruch ist nicht verzeichnet. Olyana Holdings (ARB/10/10) wurde 2011 eingestellt, und die Ansprüche von Bay View und Spalena (ARB/18/21) wurden im März 2022 abgewiesen, wobei Ruanda die Kosten zugesprochen wurden. Goetz und Aldabra (ARB/24/48), auf Grundlage der Abkommen mit der BLEU und den VAE, war bis zum 26. Mai 2026 ausgesetzt und im Oktober 2026 als anhängig aufgeführt.

Ist ein ICSID-Schiedsspruch gegen Ruanda vollstreckbar?

Ja. Artikel 54 des ICSID-Übereinkommens verpflichtet jeden Vertragsstaat, die finanziellen Verpflichtungen aus einem ICSID-Schiedsspruch so zu vollstrecken, als handle es sich um ein rechtskräftiges Urteil seiner eigenen Gerichte, und Artikel 53 schließt Rechtsmittel aus. Artikel 55 lässt die Vollstreckungsimmunität der Staaten unberührt, sodass die Vollstreckung in Staatsvermögen im Ausland vom örtlichen Recht abhängt.

Wie viel Zeit habe ich, um ein Verfahren vor dem Ostafrikanischen Gerichtshof einzuleiten?

Zwei Monate. Nach Artikel 30 des EAC-Vertrags muss eine Vorlage einer Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Partnerstaat innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlass, der Veröffentlichung, der Richtlinie, dem Beschluss oder der Maßnahme, die beanstandet wird, oder nach dem Tag eingereicht werden, an dem der Beschwerdeführer davon Kenntnis erlangt hat. Behandeln Sie die Frist als strikt und reichen Sie frühzeitig ein.

AUSBLICK AUF 2027

- Verfolgen Sie die Verfahrensseite des ICSID zu *Goetz and Aldabra v Rwanda* (ARB/24/48): Die Aussetzung lief bis zum 26. Mai 2026, und am 10. Oktober 2026 war kein späterer Schritt aufgeführt; eine Wiederaufnahme, ein Vergleich oder eine Einstellung wird dort verzeichnet.
- In der Praxis wird vor 2027 mit einer Überarbeitung des Gesetzes Nr. 005/2008 und der KIAC-Schiedsordnung von 2012 gerechnet, die die Durchführung von KIAC-Schiedsverfahren mit staatlichen Stellen verändern könnte; die Regel, wonach nur das KIAC gewählt werden darf, in den Anweisungen Nr. 612/08.11 ist ein gesondertes Rechtsinstrument und war nicht geändert worden.
- Das Inkrafttreten eines der unterzeichneten BITs (Marokko, Türkei, Dschibuti, Katar, Zentralafrikanische Republik, DR Kongo und andere) oder des Investitionsprotokolls der AfCFTA würde den Schutz durch Investitionsabkommen ausweiten; prüfen Sie die Angaben der UNCTAD, bevor Sie sich auf ein Abkommen stützen.
- Die Ratifizierung des Übereinkommens von Singapur, die 2024/25 von der Rwanda Law Reform Commission geprüft wurde, würde die Vollstreckung von Vergleichen erleichtern, die in einer Mediation zwischen Investor und Staat erzielt werden.
- Der Status des Protokolls von 2019 zur Erweiterung der Zuständigkeit des EACJ sollte bei der EAC bestätigt werden, bevor man sich darauf stützt.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Bilateral investment treaty (BIT)	—	*Traité bilatéral d'investissement*	Ein Abkommen zwischen zwei Staaten, das die Investoren des jeweils anderen Staates schützt und in der Regel ein Schiedsverfahren zwischen Investor und Staat vorsieht.
Investor-State dispute settlement	—	*Règlement des différends entre investisseurs et États*	Schiedsverfahren zwischen einem ausländischen Investor und einem Gaststaat auf Grundlage eines Abkommens, eines Vertrags oder eines Investitionsgesetzes.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Amicable settlement	—	*Règlement à l'amiable*	Die erste Stufe nach Artikel 13 des Investitionsgesetzes, vermittelt durch das RDB nach Artikel 16 Abs. 4.
Kigali International Arbitration Centre (KIAC)	*Ikigo Mpuzamahanga cy'Ubukemurampaka cya Kigali*	*Centre international d'arbitrage de Kigali*	Die durch das Gesetz Nr. 51/2010 errichtete Institution, die einzige, die Regierungsbeamte wählen dürfen.
Arbitration	*Ubukemurampaka*	*Arbitrage*	Verbindliche Streitentscheidung durch Schiedsrichter auf Grundlage eines Vertrags, einer institutionellen Schiedsordnung oder eines Abkommens.
Notice of intent	—	*Notification d'intention*	Eine Mitteilung nach dem Abkommen, die dem Staat vor Einreichung einer Klage zugestellt wird (90 Tage nach dem BIT mit Korea).
Waiver	—	*Renonciation*	Der Verzicht des Investors auf andere Verfahren wegen derselben Maßnahme, den einige Abkommen vor einem Schiedsverfahren verlangen.
Immunity from execution	—	*Immunité d'exécution*	Der Schutz staatlicher Vermögenswerte vor der Vollstreckung, den Artikel 55 des ICSID-Übereinkommens unberührt lässt.
Reference to the EACJ	—	*Recours devant la Cour de justice de l'Afrique de l'Est*	Die Anfechtung eines Akts eines Partnerstaats durch eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der EAC, innerhalb von zwei Monaten nach Artikel 30 des EAC-Vertrags.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Rechtsbehelfe eines ruandischen Investors gegen den Staat sind innerstaatlicher Natur: die Vermittlung durch das RDB, das KIAC-Schiedsverfahren aufgrund eines Regierungsvertrags und die ruandischen Gerichte, einschließlich des verwaltungsrechtlichen Rechtswegs. Ein ausländischer Investor hat dieselben innerstaatlichen Rechtsbehelfe und, wenn er Staatsangehöriger eines der sechs Abkommensstaaten ist, zusätzlich das Schiedsverfahren aus dem Investitionsabkommen, wobei ICSID-Schiedssprüche im Ausland vollstreckbar sind. Ein Investor aus einem EAC- oder COMESA-Staat fällt nicht unter die Definition des „ausländischen Investors“ im Investitionsgesetz und hat kein mit Ruanda in Kraft befindliches BIT, kann aber den Akt eines Partnerstaats innerhalb von zwei Monaten dem Ostafrikanischen Gerichtshof oder nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs dem COMESA-Gerichtshof vorlegen, und EAC-Investoren genießen den Enteignungsschutz des Protokolls über den Gemeinsamen Markt. Eine ausländische Unternehmensgruppe aus einem Staat ohne Abkommen, etwa dem Vereinigten Königreich oder Frankreich, steht einem ruandischen Investor gleich, sofern sie die Investition nicht über eine Gesellschaft mit Substanz in einem Abkommensstaat hält.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Artikel 13 des Investitionsgesetzes als Zustimmung zu einem internationalen Schiedsverfahren zu behandeln.
- Vor ruandischen Gerichten eine Schadensersatzklage zu erheben, ohne zuvor die Verzichtsklausel oder Gabelungsklausel des Abkommens geprüft zu haben.
- Eine Umstrukturierung in einen Abkommensstaat, nachdem eine Streitigkeit bereits absehbar geworden ist, was den Einwand des Verfahrensmissbrauchs nach sich zieht.
- Die Zweimonatsfrist für eine Vorlage an den Ostafrikanischen Gerichtshof zu versäumen.
- Sich auf ein BIT zu stützen, das unterzeichnet, aber nicht in Kraft ist.
- Die Kosten zu unterschätzen: Ruanda erhielt im Fall Bay View Kosten von mehr als 1,3 Mio. GBP und 0,36 Mio. USD erstattet, und das ICSID setzt Verfahren aus, wenn Vorschüsse nicht gezahlt werden.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (von der Capital Market Authority bereitgestellte Fassung) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- UNCTAD Investment Policy Hub: internationale Investitionsabkommen Ruandas — https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/countries/176/rwanda
- ICSID: Goetz and Aldabra v Rwanda (ARB/24/48), Verfahrensangaben und Verfahrensverlauf — https://icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/24/48
- ICSID: Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten — https://icsid.worldbank.org/sites/default/files/ICSID%20Convention%20English.pdf
- Ostafrikanischer Gerichtshof: Zuständigkeit nach dem EAC-Vertrag — https://www.eacj.org/?page_id=33
- amategeko.gov.rw: Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014 über Regierungsverträge — https://amategeko.gov.rw

Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten: die formlose Beschwerde und die Sechsmonatsregel bei Verwaltungsentscheidungen, steuerliche Rechtsbehelfe beim Commissioner General und beim Handelsgericht, Wettbewerbsentscheidungen und das neue Independent Appeal Committee nach dem Gesetz Nr. 011/2026, Sanktionen der RURA, die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch das Independent Review Panel, der Ombudsman und die Überprüfung wegen Ungerechtigkeit sowie die Streitbeilegung für KIFC-Unternehmen

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Wer eine Verwaltungsentscheidung anficht, legt zunächst eine formlose Beschwerde bei der übergeordneten Behörde ein, die innerhalb eines Monats antworten muss, andernfalls gilt der Antrag als begründet, und kann anschließend innerhalb von sechs Monaten Klage erheben (Artikel 178 des Gesetzes Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren); der High Court (Obergericht) hebt Akte des Präsidenten, der Minister und anderer aufgeführter Behörden auf (Artikel 47 des Gesetzes Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 in der durch das Gesetz Nr. 041/2024 vom 19/04/2024 geänderten Fassung).
- Gegen einen Steuerbescheid wird innerhalb von 30 Tagen Rechtsbehelf beim Commissioner General der Rwanda Revenue Authority (RRA) eingelegt; der Rechtsbehelf gilt als begründet, wenn innerhalb von 30 Tagen, verlängerbar um 30, keine Entscheidung ergeht; der Steuerpflichtige kann dann eine gütliche Einigung nach den Richtlinien des Commissioner General Nr. 002/2024 vom 22/10/2024 beantragen oder innerhalb von 30 Tagen beim Handelsgericht Klage erheben (Artikel 51 bis 56 des Gesetzes Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren).
- Nach dem Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, in Kraft seit 4. März 2026, kann eine Entscheidung der Wettbewerbsbehörde innerhalb von 30 Tagen zur erneuten Prüfung zurückverwiesen, anschließend innerhalb von 30 Tagen beim neuen Independent Appeal Committee und innerhalb von 30 Tagen bei Gericht angefochten werden, ohne automatische

aufschiebende Wirkung (Artikel 62 bis 65); Geldbußen für wettbewerbswidriges Verhalten können 5 % des Umsatzes des Vorjahres erreichen (Artikel 66).

- Nach dem Gesetz Nr. 031/2022 vom 21/11/2022 über das öffentliche Beschaffungswesen beantragt ein Bieter innerhalb von 7 Tagen die Nachprüfung durch die Vergabestelle und kann innerhalb von 7 Tagen nach deren Entscheidung Rechtsbehelf beim Independent Review Panel einlegen, das innerhalb von 15 Tagen, verlängerbar um 15, entscheidet (Artikel 48 und 49), gegen Zahlung einer Rechtsbehelfsgebühr von 50.000 RWF bis 500.000 RWF je nach Angebotswert (Artikel 174 der Ministerialverordnung Nr. 001/23/10/TC vom 10/10/2023).
- Eine von der Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA) sanktionierte Partei „kann beim zuständigen Gericht Klage erheben“ (Artikel 47 des Gesetzes Nr. 09/2013 vom 01/03/2013 zur Errichtung der RURA), und das Office of the Ombudsman, geregelt durch das Gesetz Nr. 54/2021 vom 29/08/2021, kann den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs ersuchen, ein rechtskräftiges, mit Ungerechtigkeit behaftetes Urteil zu überprüfen (Artikel 54 des Gesetzes Nr. 30/2018).
- Das Kigali International Financial Centre (KIFC) hat weder ein eigenes Gericht noch eine eigene Spruchstelle oder eigene Streitbeilegungsregeln: Streitigkeiten von KIFC-Unternehmen gehen vor die ruandischen Gerichte, an das Kigali International Arbitration Centre (KIAC) oder in ausländische Schiedsverfahren, und Aufsichtsentscheidungen, die sie betreffen, folgen dem allgemeinen Verwaltungsrechtsweg.

Die allgemeine Regel: zuerst die formlose Beschwerde, dann das Gericht

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Ruanda folgen einer gemeinsamen Struktur: zunächst eine interne oder hierarchische Überprüfung, dann eine spezialisierte Rechtsbehelfsstelle, sofern es eine solche gibt, und schließlich die Gerichte. Die Grundregel für jede **Verwaltungsentscheidung** ist Artikel 178 des **Gesetzes Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren**. Vor Klageerhebung legt die betroffene Person eine **formlose Beschwerde** bei der Behörde ein, die der entscheidenden Behörde übergeordnet ist. Die übergeordnete Behörde muss innerhalb von **einem Monat** antworten; tut sie dies nicht, gilt der Antrag „als begründet“. Ist die Antwort unbefriedigend, hat die Person **sechs Monate** Zeit, um Klage zu erheben. Die Geschäftsstelle weist eine ohne formlose Beschwerde eingereichte Klage zurück, wo das Gesetz diese verlangt; der erste Schritt ist also nicht optional.

Die Zuständigkeit regelt das **Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte**. Artikel 47 in der durch das Gesetz Nr. 041/2024 vom 19/04/2024 geänderten Fassung weist dem **High Court (Obergericht)** die erstinstanzliche Zuständigkeit für die Aufhebung von Akten des Präsidenten, der Minister und anderer aufgeführter Behörden zu, und die Intermediate Courts (Landgerichte) verfügen über spezialisierte Verwaltungskammern für sonstige Verwaltungssachen (Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands). Für Unternehmen bestimmt Artikel 81 zusätzlich, dass das **Handelsgericht** über Steuersachen, Steuern und Abgaben, EAC-Zölle, Wettbewerb und Verbraucherschutz, „Verwaltungsverträge“ im Zusammenhang mit Geschäftsangelegenheiten und „Sachen im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen“ entscheidet. Eine aufsichtsrechtliche Streitigkeit mit einem kommerziellen Element geht daher häufig vor das Handelsgericht in Kigali, mit Berufung zum Commercial High Court (Handelsobergericht).

Viele Aufsichtsbehörden haben einen eigenen gesetzlichen ersten Schritt, der den Weg nach Artikel 178 ersetzt oder ihm vorausgeht: der Commissioner General bei Steuern, die erneute Prüfung und das Independent Appeal Committee beim Wettbewerb, die Vergabestelle und das Independent Review Panel bei der öffentlichen Beschaffung, der Leiter des RDB bei Investitionszertifikaten. Der weitere Verlauf dieses Abschnitts behandelt sie nacheinander. Schweigt ein Spezialgesetz, gilt Artikel 178.

Steuerstreitigkeiten

Steuerstreitigkeiten richten sich nach dem **Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren**, das ausführlich unter Steuerverwaltung, Betriebsprüfungen und Steuerstreitigkeiten behandelt wird. In Grundzügen: Der Steuerpflichtige legt innerhalb von **30 Tagen** nach dem Steuer- oder Bußgeldbescheid über das Rechtsbehelfsmodul von E-Tax Rechtsbehelf beim **Commissioner General** der Rwanda Revenue Authority (RRA) ein (Artikel 51 und 52); die Zahlung des unstreitigen Teils setzt die Beitreibung des Restes aus; der Commissioner General entscheidet innerhalb von 30 Tagen, einmalig verlängerbar um 30, und ergeht nicht rechtzeitig eine Entscheidung, **gilt der Rechtsbehelf als begründet** (Artikel 53). Unterlagen, die während der Betriebsprüfung nicht vorgelegt wurden, sind im Rechtsbehelfsverfahren grundsätzlich unzulässig (Artikel 57), sodass die Stellungnahme zum Entwurf des Berichtigungsbescheids über Erfolg oder Misserfolg des Falls entscheidet.

Nach der Entscheidung des Commissioner General hat der Steuerpflichtige zwei Möglichkeiten, jeweils innerhalb von **30 Tagen**. Er kann eine **gütliche Einigung** nach den Richtlinien des Commissioner General Nr. 002/2024 vom 22/10/2024 über die gütliche Beilegung steuerlicher Streitigkeiten beantragen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45 vom 04/11/2024, wobei er 25 % der streitigen Hauptsteuer zahlt oder Sicherheit leistet, in einem Verfahren, das nicht länger als 90 Tage dauert; scheitert die Einigung, kann er innerhalb von 30 Tagen nach dem Scheitern Klage erheben. Oder er kann sich unmittelbar an das **Handelsgericht** wenden, das nach Artikel 81 des Gesetzes Nr. 30/2018 für Steuern und Abgaben zuständig ist (Artikel 56). Die Klageerhebung hat keine aufschiebende Wirkung für die Zahlung: Die RRA kann die Steuer beitreiben, sofern der Commissioner General die Beitreibung nicht auf Antrag aussetzt. Zinsen auf eine Erstattung nach erfolgreicher Anfechtung werden zum Interbankensatz der National Bank of Rwanda (BNR) gezahlt.

Zollstreitigkeiten verlaufen anders: Sie folgen dem Überprüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren des East African Community Customs Management Act und nicht dem Gesetz Nr. 020/2023 (Zoll und Handel in der EAC). Dezentrale Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer und Steuer auf Mieteinkünfte) werden von der RRA nach dem Gesetz Nr. 048/2023 mit eigenen Regeln zu Zinsen und Strafzuschlägen festgesetzt und erhoben. Ob ein Investitionsabkommen vor einer steuerlichen Maßnahme schützt, hängt vom Wortlaut des Abkommens ab, und Abkommen nehmen steuerliche Maßnahmen häufig aus oder beschränken ihren Schutz insoweit (Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen).

Wettbewerb und Verbraucherschutz: das Independent Appeal Committee von 2026

Das **Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 04/03/2026 und an diesem Tag in Kraft getreten, hat das Gesetz Nr. 36/2012 vom 21/09/2012 aufgehoben. Das Gesetz bezeichnet die Vollzugsbehörde als „die Regulierungsbehörde“; in der Praxis ist dies die **Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA)**, die Fusionsanmeldungen über IremboGov entgegennimmt und gegen Kartelle und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ermittelt. Zu ihren Entscheidungen, die ein Unternehmen anfechten möchte, gehören Untersagungen von Zusammenschlüssen oder Auflagen (entschieden innerhalb von 45 Tagen nach vollständiger Anmeldung, einmalig verlängerbar um 15 Tage, mit fingierter Freigabe bei Fristversäumnis: Artikel 14), das Aufgreifen bereits vollzogener Zusammenschlüsse innerhalb von 12 Monaten (Artikel 11 Abs. 3), vorläufige Maßnahmen (Artikel 56) und Geldbußen (Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht).

Die Geldbußen sind erheblich. Kartelle, der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Verstöße gegen Fusionsauflagen und die unterlassene Anmeldung werden mit einer Geldbuße **von höchstens 5 % des Jahresumsatzes des Vorjahres** geahndet (Artikel 66). Verstöße im Bereich Verbraucherschutz und E-Commerce sowie Behinderungen werden mit gestaffelten Geldbußen von 30.000 RWF bis 500.000 RWF geahndet, der Verkauf minderwertiger Waren mit 100.000 RWF bis 5.000.000 RWF; bei einer Wiederholung innerhalb von zwei Jahren verdoppelt und bei einem dritten Verstoß vervierfacht sich der Betrag (Artikel 67).

Das Gesetz von 2026 führt ein dreistufiges Anfechtungsverfahren ein. Eine Partei ersucht die Regulierungsbehörde zunächst innerhalb von **30 Tagen**, ihre Entscheidung **erneut zu prüfen**, und die Behörde antwortet innerhalb von 30 Tagen. Ist die Partei nicht zufrieden, legt sie innerhalb von 30 Tagen Rechtsbehelf beim neuen, durch Artikel 64 errichteten **Independent Appeal Committee** ein, und gegen dessen Entscheidung kann sie sich innerhalb von 30 Tagen an das Gericht wenden. Keiner dieser Schritte hat automatisch aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Independent Appeal Committee oder das Gericht ordnet die Aussetzung an (Artikel 63 Abs. 4); eine Partei, der eine Geldbuße oder die Anordnung der Rückabwicklung einer Transaktion droht, sollte die Aussetzung daher ausdrücklich beantragen. Beantwortet die Behörde einen Antrag auf erneute Prüfung nicht fristgerecht, kann sich die Partei innerhalb von 30 Tagen nach Fristablauf an das Committee wenden (Artikel 63 Abs. 1), und eine nicht fristgerecht angefochtene Entscheidung wird bestandskräftig und vollstreckbar (Artikel 65). Organisation und Arbeitsweise des Committee sollen durch Ministerialverordnung geregelt werden, die am 10. Oktober 2026 nicht aufgefunden werden konnte; bis zu ihrer Veröffentlichung sollte eine Partei ihren Rechtsbehelf innerhalb der 30 Tage in der vom Gesetz zugelassenen Form einlegen und einen Nachweis der Einreichung aufbewahren, damit die Frist unabhängig von dem Verfahren gewahrt bleibt, das die Verordnung später festlegt.

Regionale Behörden fügen eine weitere Ebene hinzu. Die COMESA Competition and Consumer Commission und die EAC Competition Authority haben eigene Fusionskontrollregime und Durchsetzungsbefugnisse mit eigenen Überprüfungsverfahren; eine Transaktion, die sowohl unter ein regionales als auch unter das ruandische Regime fällt, kann parallelen Entscheidungen unterliegen.

Die RURA und die regulierten Versorgungsbereiche

Die **Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA)**, errichtet durch das **Gesetz Nr. 09/2013 vom 01/03/2013**, lizenziert und reguliert Versorgungsbereiche einschließlich Telekommunikation und IKT, Energie, Verkehr und nachgelagerter Erdölwirtschaft (Letztere nach der Verordnung des Premierministers Nr. 131/03 vom 10/05/2016) und überwacht technische und sicherheitsbezogene Aspekte des Methans aus dem Kivusee. Sie erteilt Lizenzen, legt Tarife fest, kann **Untersagungsverfügungen** erlassen und Geldbußen verhängen. Eine mit einer Entscheidung der RURA unzufriedene Partei „kann beim zuständigen Gericht Klage erheben“ (Artikel 47).

Das RURA-Gesetz sieht keine gesonderte gesetzliche Rechtsbehelfsstelle vor, sodass der allgemeine Weg gilt: eine formlose Beschwerde bei der Behörde, die der entscheidenden Stelle übergeordnet ist, nach Artikel 178 des Gesetzes Nr. 22/2018, danach innerhalb von sechs Monaten das Gericht, wobei das Handelsgericht zuständig ist, wenn die Streitigkeit einen Verwaltungsvertrag in Geschäftsangelegenheiten betrifft, und der High Court (Obergericht), wenn die Aufhebung eines Ministerialakts begehrt wird. Lizenznehmer sollten ihre Lizenz und die sektoralen Vorschriften auf einen internen Schritt der erneuten Prüfung und dessen Frist prüfen, die kürzer sein kann. Die sektorspezifische Lizenzierung für Energie, IKT und Erdöl wird in den Branchenkapiteln behandelt, etwa unter Erdöl und Methan aus dem Kivusee.

Öffentliches Beschaffungswesen: Nachprüfung, das Independent Review Panel und Sanktionen

Öffentliche Ausschreibungen unterliegen dem **Gesetz Nr. 031/2022 vom 21/11/2022 über das öffentliche Beschaffungswesen** und der **Ministerialverordnung Nr. 001/23/10/TC vom 10/10/2023 zur Festlegung der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen** unter der Aufsicht der Rwanda Public Procurement Authority (RPPA), wobei Ausschreibungen über das nationale E-Procurement-System abgewickelt werden. Ein Bieter, der sich benachteiligt sieht, reicht zunächst innerhalb von **7 Tagen** nach Eintritt des Anlasses, etwa der Mitteilung des Bewertungsergebnisses, einen **Antrag auf Nachprüfung** bei der Vergabestelle ein; der Leiter der Vergabestelle muss das Vergabeverfahren aussetzen und innerhalb von 7 Tagen entscheiden (Artikel 48). Entscheidet die Vergabestelle nicht fristgerecht oder ist der Bieter unzufrieden, kann er innerhalb von **7 Tagen** nach Mitteilung der Nachprüfungsentscheidung Rechtsbehelf beim **Independent Review Panel** einlegen, einem Gremium aus mindestens 11 Mitgliedern (Artikel 21); der Rechtsbehelf setzt das Vergabeverfahren aus, und das Panel entscheidet innerhalb von **15 Tagen**, verlängerbar um bis zu 15 Tage (Artikel 49). Ein Gerichtsverfahren folgt vor dem Handelsgericht, das nach Artikel 81 des Gesetzes Nr. 30/2018 über „Sachen im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen“ entscheidet.

Für einen Rechtsbehelf beim Panel fällt nach Artikel 174 der Ministerialverordnung eine nach dem Angebotswert gestaffelte Gebühr an: **50.000 RWF** bei einem Angebot bis einschließlich 20.000.000 RWF, **100.000 RWF** bis 300.000.000 RWF, **300.000 RWF** bis 1.000.000.000 RWF und **500.000 RWF** darüber. Die Gebühr wird nicht erstattet und gilt nach Artikel 174 Abs. 4 nur für Rechtsbehelfe gegen Ergebnisse der Angebotsbewertung. Diese Fristen gehören zu den kürzesten im ruandischen öffentlichen Recht; ein ausländischer Bieter sollte einen örtlichen Rechtsberater haben und Entwürfe auf Kinyarwanda oder Englisch bereithalten, bevor der Zuschlag mitgeteilt wird.

Sanktionen gegen Bieter und Auftragnehmer, etwa der Ausschluss von Vergabeverfahren, folgen einem gesonderten Weg: ein Antrag auf **erneute Prüfung** innerhalb von 7 Tagen, über den innerhalb von 45 Tagen entschieden wird, und danach innerhalb von 30 Tagen das Gericht (Artikel 154 und 155). Artikel 156 sieht für Verzug bei der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von einem Promille des Gesamtwerts des Beschaffungsvertrags je Verzugstag vor, begrenzt auf 5 % des Vertragswerts; erreicht die Vertragsstrafe 5 %, kann der Vertrag gekündigt werden, und bei Rahmenverträgen wird der Prozentsatz auf Grundlage der Bestellung oder der Leistungsbeschreibung berechnet. Beschwerden in Vergabeverfahren für öffentlich-private Partnerschaften haben nach dem Gesetz Nr. 14/2016 über öffentlich-private Partnerschaften einen eigenen Zeitplan: innerhalb von 7 Tagen, Entscheidung innerhalb von 15 Tagen (Artikel 22). Streitigkeiten aus einem unterzeichneten Regierungsvertrag, im Unterschied zur Ausschreibung, gehen nach der Klausel des Vertrags in ein KIAC-Schiedsverfahren (Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen).

Sonstige Aufsichtsbehörden und gesetzliche Rechtsbehelfe

Für mehrere andere für Investoren wichtige Entscheidungen gelten eigene Rechtsbehelfswege, die in den jeweiligen Kapiteln dargestellt sind. Ein **Investitionszertifikat** darf nur nach schriftlicher Mitteilung und einer Frist von zehn Arbeitstagen zur Stellungnahme entzogen werden, mit einem Rechtsbehelf beim Leiter des Rwanda Development Board (RDB) innerhalb von zehn Arbeitstagen, über den innerhalb von zehn Arbeitstagen entschieden wird (Artikel 22 bis 24 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung; RDB-Registrierung und Investitionszertifikat). Eine **Enteignungsentscheidung** kann auf Antrag innerhalb von 30 Tagen überprüft, gegen die Bewertung kann innerhalb von 7 Tagen Einwand erhoben und ein Gerichtsverfahren innerhalb von 15 Tagen eingeleitet werden, nach dem Gesetz Nr. 32/2015 vom 11/06/2015 über die Enteignung im öffentlichen Interesse (Enteignung und Entschädigung). Gegen eine Widerspruchsentscheidung zu einer Marke wird nach dem Gesetz über den Schutz des geistigen Eigentums innerhalb von 30 Tagen Rechtsbehelf beim Beschwerdeausschuss eingelegt (Das Gesetz über geistiges Eigentum und Marken). Ein vom Commissioner General suspendierter Steuervertreter kann innerhalb von 15 Tagen Rechtsbehelf beim Minister einlegen.

Entscheidungen der National Bank of Rwanda (BNR), der Capital Market Authority (CMA), der National Cyber Security Authority (NCSA) als Datenschutzaufsichtsbehörde und des Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB) werden nach ihren eigenen Gesetzen angefochten, soweit diese einen Weg vorsehen, und andernfalls nach Artikel 178 des Gesetzes Nr. 22/2018. Bevor Sie auf eine nachteilige Entscheidung reagieren, stellen Sie fest, welches Gesetz maßgeblich ist, was der erste Schritt ist, an wen er zu richten ist und wie viele Tage dafür zur Verfügung stehen; die Fristen in der nachstehenden Tabelle reichen von 7 Tagen bis zu sechs Monaten.

Der Ombudsman und die Überprüfung von Urteilen wegen Ungerechtigkeit

Ruanda ermöglicht eine außerordentliche Überprüfung rechtskräftiger Urteile. Der **Oberste Gerichtshof** überprüft rechtskräftige Urteile, die „mit Ungerechtigkeit behaftet“ sind, auf einen begründeten Antrag hin, der innerhalb von 30 Tagen gestellt wird (Artikel 53 bis 58 des Gesetzes Nr. 30/2018); über gewöhnliche Rechtsmittel in Handelssachen entscheidet er nicht. Nach Artikel 54 gehört zu den

Personen, die den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs um eine solche Überprüfung ersuchen können, das **Office of the Ombudsman**, das durch das Gesetz Nr. 54/2021 vom 29/08/2021 geregelt ist. Eine Partei, die die ordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft hat und ein rechtskräftiges Urteil für offensichtlich ungerecht hält, kann sich daher an den Ombudsman wenden, damit dieser die Überprüfung beantragt, und zudem selbst einen Antrag stellen, soweit das Gesetz dies zulässt.

Die Überprüfung wegen Ungerechtigkeit ist eng begrenzt und ersetzt kein fristgerechtes Rechtsmittel. Sie ist am besten als Sicherheitsventil für eindeutige Ungerechtigkeit zu verstehen, nicht als weitere Instanz. Das Office of the Ombudsman hat außerdem Aufgaben der Korruptionsbekämpfung (FAQ 88), und Beschwerden über unzulässiges Verhalten von Amtsträgern, einschließlich Bestechungsgeldforderungen bei Lizenzierung oder Vergabe, können bei ihm erhoben werden; die damit zusammenhängenden Compliance-Pflichten von Unternehmen werden unter Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance behandelt.

Das Kigali International Financial Centre

Anders als das Dubai International Financial Centre oder das Astana International Financial Centre hat das **Kigali International Financial Centre (KIFC)** weder ein eigenes Gericht noch eine eigene Spruchstelle oder eigene Verfahrensregeln. Seine Website verspricht „einen unabhängigen Streitbeilegungsmechanismus“, nennt aber keinen, und seine FAQ zu Fonds besagen, dass eine internationale Streitbeilegung nach dem New Yorker Übereinkommen „in Ruanda vollstreckbar wäre“. Für diesen Leitfaden wurde kein KIFC-Forum ermittelt.

In der Praxis gehen Streitigkeiten zwischen KIFC-Unternehmen und ihren Vertragspartnern daher vor die ruandischen Gerichte (das Handelsgericht und den Commercial High Court (Handelsobergericht) für Handels- und Finanzsachen), in ein Schiedsverfahren beim KIAC oder in ein Schiedsverfahren mit Schiedsort im Ausland, dessen Schiedssprüche in Ruanda seit dem 29. Januar 2009 nach dem New Yorker Übereinkommen anerkannt werden (Ausländische Schiedsverfahren und Vollstreckung von Schiedssprüchen). Fondsunterlagen, Gesellschaftervereinbarungen und Dienstleistungsverträge von KIFC-Vehikeln sollten eine sorgfältig formulierte Schiedsklausel enthalten. Aufsichtsentscheidungen, die KIFC-Unternehmen betreffen, etwa der BNR oder der CMA, folgen dem in diesem Abschnitt beschriebenen allgemeinen Verwaltungsrechtsweg. Das KIFC-Regime selbst wird unter Das Kigali International Financial Centre beschrieben.

Rechtsbehelfswege gegen behördliche Entscheidungen (Oktober 2026)

Entscheidung	Erster Schritt und Frist	Rechtsbehelfsstelle	Gericht	Quelle
Jede Verwaltungsentscheidung (Grundregel)	Formlose Beschwerde bei der übergeordneten Behörde; Antwort binnen 1 Monat, sonst gilt der Antrag als begründet	Keine	Binnen 6 Monaten; High Court für Akte des Präsidenten, der Minister und aufgeführter Behörden	Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 178; Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 47 (2024)

Entscheidung	Erster Schritt und Frist	Rechtsbehelfsstelle	Gericht	Quelle
Steuerbescheid oder steuerliche Geldbuße	Rechtsbehelf beim Commissioner General binnen 30 Tagen; Entscheidung in 30 + 30 Tagen, sonst gilt er als begründet	Optionale gütliche Einigung binnen 30 Tagen (25 % oder Sicherheit; bis zu 90 Tage)	Handelsgericht binnen 30 Tagen	Gesetz Nr. 020/2023, Artikel 51 bis 56; Richtlinien Nr. 002/2024
Wettbewerbsentscheidung oder Geldbuße	Erneute Prüfung binnen 30 Tagen; Antwort binnen 30 Tagen	Independent Appeal Committee binnen 30 Tagen	Binnen 30 Tagen; keine automatische aufschiebende Wirkung	Gesetz Nr. 011/2026, Artikel 62 bis 65
RURA-Sanktion oder Untersagungsverfügung	Formlose Beschwerde nach der Grundregel; Lizenzbedingungen prüfen	Im RURA-Gesetz keine vorgesehen	Zuständiges Gericht	Gesetz Nr. 09/2013, Artikel 47
Entscheidung im Vergabeverfahren	Antrag auf Nachprüfung bei der Vergabestelle binnen 7 Tagen; Entscheidung in 7 Tagen	Independent Review Panel binnen 7 Tagen; Entscheidung in 15 + 15 Tagen; Gebühr 50.000 bis 500.000 RWF	Handelsgericht	Gesetz Nr. 031/2022, Artikel 48 und 49; Ministerialverordnung Nr. 001/23/10/TC, Artikel 174
Vergaberechtliche Sanktion (z. B. Ausschluss von Vergabeverfahren)	Erneute Prüfung binnen 7 Tagen; Entscheidung binnen 45 Tagen	Keine	Binnen 30 Tagen	Gesetz Nr. 031/2022, Artikel 154 und 155
Entzug eines Investitionszertifikats	Stellungnahme binnen 10 Arbeitstagen nach Mitteilung	Leiter des RDB binnen 10 Arbeitstagen; Entscheidung in 10 Arbeitstagen	Zuständiges Gericht	Gesetz Nr. 006/2021, Artikel 22 bis 24
Enteignung	Überprüfung binnen 30 Tagen; Einwand gegen die Bewertung binnen 7 Tagen	Keine	Binnen 15 Tagen	Gesetz Nr. 32/2015
Rechtskräftiges, mit Ungerechtigkeit behaftetes Urteil	Begründeter Antrag binnen 30 Tagen; auch der Ombudsman kann die Überprüfung beantragen	Präsident des Obersten Gerichtshofs	Oberster Gerichtshof	Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 53 bis 58

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welcher Rechtsweg für diese Entscheidung?

Eine Entscheidungshilfe für Unternehmen, die eine nachteilige Entscheidung einer öffentlichen Stelle erhalten haben. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach und handeln Sie beim ersten „Ja“; notieren Sie die Frist noch am selben Tag im Fristenkalender.

Q1 **Handelt es sich um einen Steuerbescheid oder eine steuerliche Geldbuße der RRA?**

Ja Legen Sie innerhalb von 30 Tagen über E-Tax Rechtsbehelf beim Commissioner General ein und zahlen Sie den unstreitigen Teil; Zollentscheidungen folgen stattdessen dem EAC Customs Management Act.

Nein Weiter.

Q2 **Handelt es sich um eine Entscheidung in einem öffentlichen Vergabeverfahren oder um einen Ausschluss von Vergabeverfahren?**

Ja Beantragen Sie innerhalb von 7 Tagen die Nachprüfung durch die Vergabestelle (bei Sanktionen: erneute Prüfung binnen 7 Tagen) und wenden Sie sich danach innerhalb von 7 Tagen an das Independent Review Panel.

Nein Weiter.

Q3 **Handelt es sich um eine Entscheidung der Wettbewerbsbehörde zu einem Zusammenschluss, einem Kartell, einer marktbeherrschenden Stellung oder zum Verbraucherschutz?**

Ja Beantragen Sie innerhalb von 30 Tagen die erneute Prüfung und legen Sie danach innerhalb von 30 Tagen Rechtsbehelf beim Independent Appeal Committee ein; beantragen Sie die Aussetzung ausdrücklich.

Nein Weiter.

Q4 **Sieht ein Sektorgesetz, eine Lizenz oder das Investitionsgesetz einen eigenen Rechtsbehelf vor (RDB-Zertifikat, Enteignung, Amt für geistiges Eigentum, Finanzaufsichtsbehörde)?**

Ja Folgen Sie diesem Weg und seiner Frist, die nur 7 Tage oder 10 Arbeitstage betragen kann.

Nein Legen Sie nach Artikel 178 des Gesetzes Nr. 22/2018 eine formlose Beschwerde bei der übergeordneten Behörde ein und erheben Sie danach innerhalb von sechs Monaten Klage.

Anfechtung einer Aufsichtsentscheidung: der praktische Ablauf

1. **Tag 0: Entscheidung erfassen**

   Halten Sie das Datum der Bekanntgabe, die Behörde, die angeführte Rechtsgrundlage und den verfügenden Teil fest; fordern Sie die Begründung schriftlich an, wenn sie fehlt.

2. **Rechtsweg bestimmen**

   Ermitteln Sie das für die Entscheidung maßgebliche Gesetz und den ersten Schritt, den es verlangt; die Grundregel ist die formlose Beschwerde nach Artikel 178.

3. **Frist wahren**

   Legen Sie den Rechtsbehelf der ersten Stufe innerhalb der zulässigen Frist (7 Tage bei Vergabeverfahren, 30 Tage bei Steuern und Wettbewerb) über den vorgeschriebenen Weg ein und bewahren Sie einen Nachweis der Einreichung auf.

4. **Aussetzung beantragen**

   Sieht das Gesetz keine automatische aufschiebende Wirkung vor, beantragen Sie die Aussetzung ausdrücklich; bei Steuern zahlen Sie den unstreitigen Teil, um die Beitreibung auszusetzen.

5. **Fingierte Entscheidungen nutzen**

   Notieren Sie die eigene Frist der Behörde im Fristenkalender: Schweigen nach einem Monat gemäß Artikel 178 oder nach 30 + 30 Tagen bei steuerlichen Rechtsbehelfen wirkt zugunsten des Antragstellers.

6. **Rechtsbehelfsstelle**

   Bringen Sie die Sache vor die spezialisierte Stelle, sofern es eine solche gibt: das Independent Review Panel, das Independent Appeal Committee oder den Leiter des RDB.

7. **Gericht**

   Reichen Sie die Klage innerhalb der Frist (30 Tage bei Steuern und Wettbewerb, sechs Monate nach Artikel 178) beim zuständigen Gericht ein, auf Kinyarwanda und mit allen zuvor vorgelegten Beweismitteln.

RECHENBEISPIEL

Ein ausländischer Auftragnehmer ficht einen Zuschlag an

Ein in Ruanda eingetragenes ausländisches Ingenieurbüro bietet in einer Ausschreibung eines Distrikts für ein Wasserprojekt 250.000.000 RWF. Der Distrikt teilt am Dienstag, dem 2. März 2027, den Zuschlag an einen Wettbewerber mit und lehnt das Angebot des Büros wegen eines fehlenden Dokuments ab, das nach Angaben des Büros hochgeladen worden war. Alle Zahlen und Daten sind beispielhaft.

Antrag auf Nachprüfung	Beim Distrikt innerhalb von 7 Tagen eingereicht, also bis zum 9. März 2027 (Artikel 48 des Gesetzes Nr. 031/2022).

Entscheidung des Distrikts	Fällig innerhalb von 7 Tagen, also bis zum 16. März 2027. Der Distrikt bestätigt die Ablehnung.
Rechtsbehelf beim Independent Review Panel	Innerhalb von 7 Tagen eingelegt, also bis zum 23. März 2027 (Artikel 49).
Rechtsbehelfsgebühr	Das Angebot von 250.000.000 RWF liegt über 20.000.000 RWF und nicht über 300.000.000 RWF, sodass die Gebühr 100.000 RWF beträgt (Artikel 174 der Ministerialverordnung Nr. 001/23/10/TC). Bei einem Angebot von 350.000.000 RWF hätte sie 300.000 RWF betragen.
Entscheidung des Panels	Fällig innerhalb von 15 Tagen, also bis zum 7. April 2027, oder bei Verlängerung um 15 Tage bis zum 22. April 2027.
Wirtschaftlicher Wert des Verfahrens	Beträgt die Marge des Büros aus dem Auftrag 12 %, ist der Auftrag 12 % × 250.000.000 RWF = 30.000.000 RWF an Marge wert, denen eine Rechtsbehelfsgebühr von 100.000 RWF und die Kosten des Rechtsberaters gegenüberstehen.
Gericht	Weist das Panel den Rechtsbehelf zurück, kann das Büro die Sache vor das Handelsgericht bringen, das über Sachen im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen entscheidet (Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 81).

Die Fristen werden hier in Kalendertagen berechnet; prüfen Sie die Berechnungsregel im Gesetz und in den Vergabeunterlagen, bevor Sie sich auf eine Frist verlassen.

Das Büro bewahrt das Upload-Protokoll des E-Procurement-Systems als Beweismittel auf; verspätet vorgelegte Unterlagen sind ein häufiger Streitpunkt.

Hätte der Distrikt den Vertrag unterzeichnet und beträfe die Streitigkeit die Vertragserfüllung, wäre die KIAC-Klausel des Vertrags maßgeblich, nicht der vergaberechtliche Nachprüfungsweg.

Fragen von Investoren zur Anfechtung behördlicher Entscheidungen

Wie fechte ich in Ruanda eine Entscheidung der Regierung an?

Nach Artikel 178 des Gesetzes Nr. 22/2018 legen Sie zunächst eine formlose Beschwerde bei der Behörde ein, die der entscheidenden Stelle übergeordnet ist; diese muss innerhalb eines Monats antworten, andernfalls gilt der Antrag als begründet. Ist die Antwort unbefriedigend, erheben Sie innerhalb von sechs Monaten Klage. Spezialgesetze, etwa zu Steuern, Wettbewerb und öffentlicher Beschaffung, legen eigene erste Schritte und kürzere Fristen fest.

Was geschieht, wenn die RRA über meinen steuerlichen Rechtsbehelf nicht entscheidet?

Der Rechtsbehelf gilt als begründet. Nach Artikel 53 des Gesetzes Nr. 020/2023 muss der Commissioner General innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rechtsbehelfs entscheiden, einmalig mit Mitteilung um 30 Tage verlängerbar; Schweigen danach bedeutet, dass der Steuerpflichtige hinsichtlich des streitigen Betrags obsiegt. Bewahren Sie den Nachweis des Einreichungsdatums aus dem Rechtsbehelfsmodul von E-Tax auf.

Wie lege ich in Ruanda einen Rechtsbehelf gegen eine Wettbewerbsentscheidung ein?

Nach dem Gesetz Nr. 011/2026 ersuchen Sie die Wettbewerbsbehörde innerhalb von 30 Tagen um erneute Prüfung; sie antwortet innerhalb von 30 Tagen. Danach legen Sie innerhalb von 30 Tagen Rechtsbehelf beim Independent Appeal Committee ein und innerhalb von 30 Tagen nach dessen Entscheidung bei Gericht. Rechtsbehelfe haben keine automatische aufschiebende Wirkung; beantragen Sie die Aussetzung daher ausdrücklich.

Wie viel Zeit habe ich, um eine Entscheidung in einem öffentlichen Vergabeverfahren anzufechten?

Sieben Tage. Nach Artikel 48 des Gesetzes Nr. 031/2022 beantragt ein Bieter innerhalb von 7 Tagen die Nachprüfung durch die Vergabestelle, die innerhalb von 7 Tagen entscheidet; ein Rechtsbehelf beim Independent Review Panel folgt innerhalb von 7 Tagen, über den innerhalb von 15 Tagen (verlängerbar um 15) entschieden wird, gegen eine Gebühr von 50.000 RWF bis 500.000 RWF je nach Angebotswert.

Hat das KIFC ein eigenes Gericht oder Schiedszentrum?

Nein. Das KIFC verspricht einen unabhängigen Streitbeilegungsmechanismus, doch bis zum 10. Oktober 2026 waren weder ein KIFC-Gericht noch eine KIFC-Spruchstelle oder KIFC-Regeln ermittelt worden. Streitigkeiten von KIFC-Unternehmen gehen vor das ruandische Handelsgericht, an das KIAC oder in Schiedsverfahren im Ausland, deren Schiedssprüche in Ruanda nach dem New Yorker Übereinkommen vollstreckbar sind.

Kann ich gegen eine Entscheidung der RURA Rechtsbehelf einlegen?

Ja. Artikel 47 des Gesetzes Nr. 09/2013 zur Errichtung der RURA sieht vor, dass eine unzufriedene Partei beim zuständigen Gericht Klage erheben kann. Das RURA-Gesetz sieht keine gesonderte Rechtsbehelfsstelle vor, sodass der allgemeine Schritt der formlosen Beschwerde nach Artikel 178 des Gesetzes Nr. 22/2018 mit seiner Sechsmonatsfrist einzuhalten ist, zusammen mit einem etwaigen Schritt der erneuten Prüfung nach der Lizenz oder den sektoralen Vorschriften.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Ministerialverordnung zur Organisation des Independent Appeal Committee nach Artikel 64 des Gesetzes Nr. 011/2026 sowie RICA-Verordnungen zu Fusionsschwellenwerten, Gebühren, Kronzeugenregelung und Vergleich standen am 10. Oktober 2026 noch aus; ihre Veröffentlichung wird festlegen, wie Rechtsbehelfe in Wettbewerbssachen eingelegt und verhandelt werden.
- Ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 30/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte, der 2024/25 von der Rwanda Law Reform Commission geprüft wurde, war noch nicht verabschiedet; er könnte die verwaltungsrechtlichen und handelsrechtlichen Zuständigkeiten neu verteilen.
- Der ADR Strategic Plan 2025-2030 sieht ein Gesetz über alternative Streitbeilegung vor, das die Mediation auf verwaltungs-und aufsichtsrechtliche Streitigkeiten ausdehnen könnte.
- Steuerstreitigkeiten: Ministerialverordnungen vom 24. September 2026 über die elektronische Rechnungsstellung und testierte Jahresabschlüsse werden 2027 zu neuen Prüfungsfeststellungen und Geldbußen und damit zu neuen Rechtsbehelfen nach dem Gesetz Nr. 020/2023 führen.
- KIFC: Achten Sie auf eine etwaige Ankündigung eines eigenen Streitbeilegungsmechanismus; bis zum 10. Oktober 2026 war keiner veröffentlicht worden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Administrative decision	—	*Décision administrative*	Ein Akt einer Behörde, der eine Person betrifft und nach Artikel 178 des Gesetzes Nr. 22/2018 angefochten werden kann.
Informal appeal	—	*Recours gracieux*	Die obligatorische erste Beschwerde bei der übergeordneten Behörde, bevor eine Verwaltungsklage erhoben wird.
Annulment	—	*Annulation*	Eine gerichtliche Anordnung, mit der ein Verwaltungsakt aufgehoben wird; bei Akten des Präsidenten und der Minister durch den High Court (Obergericht).
Commissioner General	*Komiseri Mukuru*	*Commissaire Général*	Der Leiter der RRA, der über steuerliche Rechtsbehelfe innerhalb von 30 Tagen entscheidet, verlängerbar um 30.
Amicable settlement	—	*Règlement à l'amiable*	Das steuerliche Verfahren nach dem Rechtsbehelf gemäß den Richtlinien Nr. 002/2024: 25 % der Hauptsteuer oder Sicherheit, bis zu 90 Tage.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Commercial Court	*Urukiko rw'Ubucuruzi*	*Tribunal de commerce*	Das Gericht für Steuer-, Wettbewerbs- und Vergabesachen sowie für Sachen aus Verwaltungsverträgen in Geschäftsangelegenheiten (Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 81).
Public procurement	—	*Marchés publics*	Beschaffung durch öffentliche Stellen nach dem Gesetz Nr. 031/2022, mit Nachprüfung durch das Independent Review Panel.
Regulatory Authority	—	*Autorité de régulation*	Die Bezeichnung, die das Gesetz Nr. 011/2026 für die Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde verwendet.
Review for injustice	—	*Révision pour cause d'injustice*	Außerordentliche Überprüfung eines rechtskräftigen Urteils durch den Obersten Gerichtshof, die der Ombudsman beantragen kann (Gesetz Nr. 30/2018, Artikel 53 bis 58).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Rechtsbehelfswege in diesem Abschnitt unterscheiden nicht zwischen Unternehmen in ausländischem Besitz, Unternehmen aus der EAC oder dem COMESA-Raum und ruandischen Unternehmen: Für alle gelten dieselben Fristen, Rechtsbehelfsstellen, Gebühren und Gerichte. Die Unterschiede sind praktischer und in einigen Fällen internationaler Natur. Kurze Fristen (7 Tage bei Vergabeverfahren, 30 Tage bei Steuern und Wettbewerb) lassen einer ausländischen Unternehmensgruppe wenig Zeit für Genehmigungen der Konzernzentrale, und Schriftsätze bei Gericht müssen auf Kinyarwanda eingereicht werden. Ein ausländischer Investor aus einem der sechs Abkommensstaaten kann zusätzlich einen Anspruch aus dem Investitionsabkommen haben, wenn eine Aufsichtsmaßnahme willkürlich, diskriminierend oder enteignend ist, wobei Abkommen steuerliche Maßnahmen häufig ausnehmen oder ihren Schutz insoweit beschränken; eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der EAC kann eine gegen den EAC-Vertrag verstoßende Maßnahme innerhalb von zwei Monaten dem Ostafrikanischen Gerichtshof vorlegen. Transaktionen mit regionaler Dimension können neben der RICA auch einer Wettbewerbsprüfung durch COMESA oder die EAC unterliegen.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Ohne formlose Beschwerde oder den gesetzlichen ersten Schritt unmittelbar vor Gericht zu gehen: Die Geschäftsstelle wird die Klage zurückweisen.
- Die 7-Tage-Fristen für Nachprüfung und Rechtsbehelf im Vergabeverfahren zu unterschätzen: Der Antrag auf Nachprüfung läuft ab Eintritt seines Anlasses, der Rechtsbehelf ab Mitteilung der Nachprüfungsentscheidung.
- Anzunehmen, dass ein Rechtsbehelf eine Wettbewerbsentscheidung oder einen Steuerbescheid aussetzt: Nach dem Gesetz Nr. 011/2026 gibt es keine automatische aufschiebende Wirkung, und die Steuer kann beigetrieben werden, sobald die Sache bei Gericht anhängig ist.
- Beweismittel in einer Betriebsprüfung für das Rechtsbehelfsverfahren zurückzuhalten: Neue Unterlagen sind nach Artikel 57 des Gesetzes Nr. 020/2023 grundsätzlich unzulässig.
- Mit dem Rechtsbehelf auf die Ministerialverordnung über das Independent Appeal Committee zu warten: Legen Sie ihn in jedem Fall innerhalb der 30 Tage ein.
- Anzunehmen, dass der KIFC-Status ein besonderes Forum mit sich bringt: Streitigkeiten gehen vor die ordentlichen Gerichte, an das KIAC oder in ausländische Schiedsverfahren.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/NEW_TAX_PROCEDURES_LAW_2023.pdf
- RICA: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026, Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz — https://rica.gov.rw/default-7e8652fad5/laws
- amategeko.gov.rw: Gesetz Nr. 22/2018 (Artikel 178); Gesetz Nr. 031/2022 und Ministerialverordnung Nr. 001/23/10/TC über das öffentliche Beschaffungswesen; Gesetz Nr. 09/2013 zur Errichtung der RURA; Gesetz Nr. 54/2021 über den Ombudsman — https://www.amategeko.gov.rw
- RwandaLII: Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2018/30/eng@2018-06-02/source.pdf
- Kigali International Financial Centre: Rechtsrahmen in Ruanda — https://kifc.rw/legal-framework-in-rwanda/
- Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA) — https://www.rura.rw